

WHC. 05/2
2. Februar 2005

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

ZWISCHENSTAATLICHES KOMITEE
FÜR DEN SCHUTZ DES
KULTUR- UND NATURERBES DER WELT



UNESCO-ZENTRUM
FÜR DAS ERBE DER WELT

In Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt werden die *Richtlinien* in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die jüngste Fassung der *Richtlinien* verwenden, indem Sie das Erscheinungsdatum der *Richtlinien* unter der unten angegebenen Internetadresse des Welterbezentrums der UNESCO überprüfen.

Die *Richtlinien* (in englischer und französischer Sprache), der Text des *Welterbe-Übereinkommens* (in fünf Sprachen) und andere Dokumente und Informationen zum Welterbe sind beim Welterbezentrum unter folgender Adresse erhältlich:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel. : +33 (0)1 4568 1876

Fax : +33 (0)1 4568 5570

E-Mail: wh-info@unesco.org

Links : <http://whc.unesco.org/>

<http://whc.unesco.org/en/guidelines> (*Englisch*)

<http://whc.unesco.org/fr/orientations> (*Französisch*)

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel		Nummer
AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN		
I. EINLEITUNG		
I.A.	Die Richtlinien	1-3
I.B.	Das Welterbe-Übereinkommen	4-9
I.C.	Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens	10-16
I.D.	Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens	17-18
I.E.	Das Komitee für das Erbe der Welt	19-26
I.F.	Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt	27-29
I.G.	Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt	30-37
	• ICCROM	32-33
	• ICOMOS	34-35
	• IUCN	36-37
I.H.	Weitere Organisationen	38
I.I.	Partner beim Schutz des Welterbes	39-40
I.J.	Andere Übereinkommen, Empfehlungen und Programme	41-44
II. DIE LISTE DES ERBES DER WELT		
II.A.	Bestimmung des Begriffs "Erbe der Welt"	45-53
	• Kultur- und Naturerbe	45
	• Gemischtes Kultur- und Naturerbe	46
	• Kulturlandschaften	47
	• Bewegliches Erbe	48
	• Außergewöhnlicher universeller Wert	49-53
II.B.	Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	54-61
	• Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	55-58
	• Weitere Maßnahmen	59-61
II.C.	Vorschlagslisten	62-76
	• Verfahren und Form	62-69
	• Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument	70-73

	• Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten	74-76
II.D.	Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes	77-78
II.E.	Unversehrtheit und/oder Echtheit	79-95
	• Echtheit	79-86
	• Unversehrtheit	87-95
II.F.	Schutz und Verwaltung	96-119
	• Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge	98
	• Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz	99-102
	• Pufferzonen	103-107
	• Verwaltungssysteme	108-118
	• Nachhaltige Nutzung	119
III. VERFAHREN FÜR DIE EINTRAGUNG VON GÜTERN IN DIE LISTE DES ERBES DER WELT		
III.A.	Vorbereitung von Anmeldungen	120-128
III.B.	Form und Inhalt der Anmeldungen	129-133
	1. Bestimmung des Gutes	132.1
	2. Beschreibung des Gutes	132.2
	3. Begründung für die Eintragung	132.3
	4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren	132.4
	5. Schutz und Verwaltung	132.5
	6. Überwachung	132.6
	7. Dokumentation	132.7
	8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden	132.8
	9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats	132.9
	10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare	132.10
	11. Papierformat und elektronische Form	132.11
	12. Übermittlung	132.12
III.C.	Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern	134-139
	• Grenzüberschreitende Güter	134-136
	• Sammelgüter	137-139
III.D.	Registrierung von Anmeldungen	140-142
III.E.	Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien	143-151
III.F.	Rücknahme von Anmeldungen	152
III.G.	Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	153-160

•	Eintragung	154-157
•	Beschluss, ein Gut nicht einzutragen	158
•	Zurückverweisung von Anmeldungen	159
•	Aufschiebung von Anmeldungen	160
III.H.	Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden	161-162
III.I.	Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts	163-167
•	Geringfügige Änderungen der Grenzen	163-164
•	Bedeutende Änderungen der Grenzen	165
•	Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien	166
•	Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts	167
III.J.	Zeitplan - Überblick	168
IV.	VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES ERHALTUNGS-	
	ZUSTANDS DER WELTERBEGÜTER	
IV.A.	Reaktive Überwachung	169-176
•	Bestimmung des Begriffs der reaktiven Überwachung	169
•	Ziel der reaktiven Überwachung	170-171
•	Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen erhaltene Informationen	172-174
•	Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	175-176
IV.B.	Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	177-191
•	Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	177
•	Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	178-182
•	Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	183-189
•	Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt	190-191
IV.C.	Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt	192-198
V.	REGELMÄßIGE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE DURCH-	
	FÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DES KULTUR-	
	UND NATURERBES DER WELT	
V.A.	Ziele	199-202

V.B.	Verfahren und Form	203-207
V.C.	Evaluierung und Folgemaßnahmen	208-210
VI.	FÖRDERUNG DER UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS WELT- ERBE-ÜBEREINKOMMEN	
VI.A.	Ziele	211
VI.B.	Aufbau von Kapazitäten und Forschung	212-216
	• Die Globale Ausbildungsstrategie	213
	• Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit	214
	• Forschung	215
	• Internationale Unterstützung	216
VI.C.	Bewusstseinsbildung und Bildung	217-222
	• Bewusstseinsbildung	217-218
	• Bildung	219
	• Internationale Unterstützung	220-222
VII.	DER FONDS FÜR DAS ERBE DER WELT UND DIE INTER- NATIONALE UNTERSTÜTZUNG	
VII.A.	Der Fonds für das Erbe der Welt	223-224
VII.B.	Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des Welterbe-Übereinkommens	225-232
VII.C.	Internationale Unterstützung	233-235
VII.D.	Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung	236-240
VII.E.	Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung	241
VII.F.	Verfahren und Form	242-246
VII.G.	Beurteilung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung	247-254
VII.H.	Vertragliche Vereinbarungen	255
VII.I.	Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unter- stützung	256-257
VIII.	DAS EMBLEM DES ERBES DER WELT	
VIII.A.	Präambel	258-265
VIII.B.	Anwendbarkeit	266
VIII.C.	Obliegenheiten der Vertragsstaaten	267
VIII.D.	Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	268-274
	• Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt	269-274

VIII.E.	Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	275
VIII.F.	Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	276-278
	• Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden	276-277
	• Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat	278
VIII.G.	Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen	279
IX.	INFORMATIONSQUELLEN	
IX.A.	Vom Sekretariat archivierte Unterlagen	280-284
IX.B.	Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten	285-287
IX.C.	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen	288-290

	ANLAGEN	Seite
1.	Muster einer Ratifikations- / Annahme- und Beitrittsurkunde	
2.	Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste	
3.	Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern in die Liste des Erbes der Welt	
4.	Echtheit im Sinne des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>	
5.	Formblatt für die Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt	
6.	Verfahren zur Beurteilung von Anmeldungen durch die beratenden Gremien	
7.	Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung über die Anwendung des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>	
8.	Formblatt des Antrags auf internationale Unterstützung	
9.	Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf internationale Unterstützung durch die beratenden Gremien	
	LITERATURVERZEICHNIS ZUM WELTERBE (AUSWAHL)	

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

DoCoMoMo	International Committee for the Documentation and Conservation of Monuments and Sites of the Modern Movement (Internationales Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne)
ICCROM	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut)
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege)
IFLA	International Federation of Landscape Architects (Internationaler Verband der Landschaftsarchitekten)
IUCN	World Conservation Union (formerly the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) (Internationale Union zur Erhaltung der Natur (früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen))
IUGS	International Union of Geological Sciences (Internationale Union für geologische Wissenschaften)
MAB	Man and the Biosphere programme of UNESCO (UNESCO-Programm Der Mensch und die Biosphäre)
NGO	Non-governmental organization (Nichtstaatliche Organisation)
TICCIH	International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (Internationales Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes)
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UNEP-WCMC	World Conservation Monitoring Centre (UNEP) (UNEP-Weltzentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

I. EINLEITUNG

I.A. Die Richtlinien

1. Ziel der *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (im Folgenden als "*Richtlinien*" bezeichnet) ist es, die Durchführung des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (im Folgenden als "*Welterbe-Übereinkommen*" oder "*Übereinkommen*" bezeichnet) zu erleichtern, indem sie die Verfahren festlegen für
 - a) die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt und die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - b) den Schutz und die Erhaltung von Welterbegütern;
 - c) die Gewährung internationaler Unterstützung im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt;
 - d) die Mobilisierung innerstaatlicher und internationaler Unterstützung für das *Übereinkommen*.
2. Die *Richtlinien* werden in Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überarbeitet.
3. Die wichtigsten Adressaten der *Richtlinien* sind:
 - a) die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*;
 - b) das Zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von außergewöhnlichem universellem Wert, im Folgenden als "Komitee für das Erbe der Welt" oder "Komitee" bezeichnet;
 - c) das Welterbezentrum der UNESCO als Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt, im Folgenden als "Sekretariat" bezeichnet;
 - d) die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt;

Die Geschichte der Richtlinien ist unter folgender Internetadresse nachzulesen:
<http://whc.unesco.org/en/guidelineshistorical>

I.B. Das Welterbe-Übereinkommen

4. Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unschätzbaren und unersetzlichen Gütern nicht nur jedes Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Der Verlust eines dieser höchst kostbaren Güter durch Verfall oder Untergang stellt eine Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt dar. Teile dieses Erbes können wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenschaften als von außergewöhnlichem universellem Wert und daher als des besonderen Schutzes gegen die ihnen immer stärker drohenden Gefahren würdig betrachtet werden.
5. In dem Bemühen, nach Möglichkeit Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Welterbes in angemessener Weise zu sichern, haben die Mitgliedstaaten der UNESCO 1972 das *Welterbe-Übereinkommen* angenommen. Das *Übereinkommen* sieht die Einrichtung eines "Komitees für das Erbe der Welt" und eines "Fonds für das Erbe der Welt" vor. Komitee und Fonds haben 1976 ihre Tätigkeit aufgenommen.
6. Seit der Annahme des *Übereinkommens* im Jahre 1972 hat sich die internationale Gemeinschaft das Konzept der "nachhaltigen Entwicklung" zu Eigen gemacht. Der Schutz und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes sind ein bedeutender Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.
7. Ziel des *Übereinkommens* sind Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen.
8. Die Kriterien und Bedingungen für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt sind entwickelt worden, um den außergewöhnlichen universellen Wert von Gütern zu beurteilen und den Vertragsstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Welterbegüter als Orientierung zu dienen.
9. Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut von ernststen und spezifischen Gefahren bedroht, erwägt das Komitee, es in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt aufzunehmen. Ist der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes, der seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt begründet hat, zerstört, erwägt das Komitee, das Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen.

I.C. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens

- 10.** Die Staaten werden ermutigt, Vertragsparteien des *Übereinkommens* zu werden. Muster für Ratifikations-/Annahme- und Beitrittsurkunden sind als Anlage 1 beigefügt. Das unterzeichnete Original sollte dem Generaldirektor der UNESCO übersandt werden.
- 11.** Die Liste der Staaten, die Vertragsparteien des *Übereinkommens* sind, ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/statesparties>
- 12.** Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* werden ersucht, die Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) und anderer Beteiligter und Partner bei Erfassung, Anmeldung und Schutz der Welt-erbegüter sicherzustellen.
- 13.** Die Vertragsstaaten sollten dem Sekretariat Bezeichnungen und Adressen der Regierungseinrichtung(en) mitteilen, die als nationale Ansprechstellen in erster Linie für die Durchführung des *Übereinkommens* zuständig sind, damit das Sekretariat diesen Ansprechstellen gegebenenfalls den gesamten amtlichen Schriftverkehr und die gesamten amtlichen Dokumente in Kopie zusenden kann. Eine Liste dieser Adressen ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/statespartiesfocalpoints>

Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, diese Informationen innerstaatlich bekannt zu machen und ihre Aktualität zu gewährleisten.
- 14.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, in regelmäßigen Abständen Treffen ihrer Sachverständigen für Kultur- und Naturerbe einzuberufen, damit diese die Durchführung des *Übereinkommens* erörtern können. Die Vertragsstaaten können daran gegebenenfalls Vertreter der beratenden Gremien und andere Sachverständige beteiligen.

15. Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Kultur- und Naturerbe befindet, erkennen die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* das gemeinsame Interesse der internationalen Staatengemeinschaft an, zum Schutz dieses Erbes zusammenzuarbeiten. Die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* sind dafür verantwortlich,
- Artikel 6(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.
- a) Erfassung, Anmeldung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und bei diesen Aufgaben den anderen Vertragsstaaten Hilfe zu leisten, die darum ersuchen;

Artikel 4 und 6(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

 - b) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Erbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt;

Artikel 5 des *Welterbe-Übereinkommens*.

 - c) den Schutz des Erbes in umfassende Planungen einzubeziehen;
 - d) Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation des Erbes einzurichten;
 - e) wissenschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Erbe drohenden Gefahren zu entwickeln;
 - f) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zum Schutz des Erbes zu treffen;
 - g) die Einrichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Präsentation des Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;
 - h) vorsätzliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar ihr Erbe oder das eines anderen Vertragsstaats des *Übereinkommens* beschädigen, zu unterlassen;

Artikel 6(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

 - i) dem Komitee für das Erbe der Welt ein Verzeichnis der Güter vorzulegen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind (im Folgenden als "Vorschlagsliste" bezeichnet);

Artikel 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

- j) regelmäßig Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird; Artikel 16(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.
- k) die Einrichtung nationaler Stiftungen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, zu erwägen und zu fördern; Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*.
- l) zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt organisierte internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln zu unterstützen; Artikel 18 des *Welterbe-Übereinkommens*.
- m) Bildungs- und Informationsprogramme einzusetzen, um die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch die Völker der Vertragsstaaten zu stärken und die Bevölkerung über die diesem Erbe drohenden Gefahren zu unterrichten; Artikel 27 des *Welterbe-Übereinkommens*.
- n) dem Komitee für das Erbe der Welt Angaben über die Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* und den Erhaltungszustand der Güter zu machen. Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens*. Von der 11. Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) angenommene Resolution.
16. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und seiner nachgeordneten Gremien beizuwohnen. Regel 8.1 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.
- I.D. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens***
17. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* tritt während der Sitzungen der Generalkonferenz der UNESCO zusammen. Die Generalversammlung führt ihre Sitzungen nach ihrer Geschäftsordnung durch, die (in englischer Sprache) unter folgender Internetadresse zu finden ist:
<http://whc.unesco.org/en/garules> Artikel 8(1) des *Welterbe-Übereinkommens*, Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.
18. Die Generalversammlung setzt den einheitlichen, für alle Vertragsstaaten und gewählten Mitglieder des Komitees für das Erbe der Welt geltenden Schlüssel für die Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt fest. Der Fonds für das Erbe der Welt erstattet sowohl der Generalversammlung als auch der Generalkonferenz der UNESCO Bericht über seine Tätigkeit. Artikel 8(1), 16(1) und 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

I.E. Das Komitee für das Erbe der Welt

- 19.** Dem Komitee für das Erbe der Welt gehören 21 Mitglieder an, und es tritt mindestens einmal jährlich (Juni/Juli) zusammen. Es setzt ein Büro ein, das während der Tagungen des Komitees nach Bedarf zusammentritt. Die Zusammensetzung des Komitees und seines Büros ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/committeemembers>
- 20.** Das Komitee führt seine Sitzungen nach seiner Geschäftsordnung durch, die unter folgender Internetadresse zu finden ist:
<http://whc.unesco.org/committeerules>
- 21.** Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees beträgt sechs Jahre, doch werden die Vertragsstaaten im Interesse einer gerechten Vertretung und Rotation von der Generalversammlung ersucht, zu erwägen, ihre Amtszeit freiwillig von sechs auf vier Jahre zu reduzieren und sich nicht um aufeinanderfolgende Amtszeiten zu bemühen.
- 22.** Eine bestimmte Zahl von Sitzen kann durch Beschluss des Komitees auf der Tagung, die unmittelbar vor der Generalversammlung stattfindet, für die Vertragsstaaten reserviert werden, die über keine Welterbestätte verfügen.
- 23.** Beschlüsse des Komitees ergehen auf der Grundlage objektiver und wissenschaftlicher Erwägungen, und alle in seinem Auftrag vorgenommenen Bewertungen müssen in gründlicher und verantwortungsbewusster Weise ausgeführt werden. Das Komitee ist sich der Tatsache bewusst, dass derartige Beschlüsse auf folgenden Faktoren beruhen:
- a) sorgfältig vorbereitete Unterlagen;
 - b) gründliche und einheitliche Verfahren;
 - c) Beurteilung durch befähigte Sachverständige;
 - d) falls erforderlich, Heranziehung von Fachgutachtern.
- 24.** Die Hauptaufgaben des Komitees in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten sind die folgenden:
- Kontakt mit dem Komitee für das Erbe der Welt kann über sein Sekretariat, das Welterbezentrum, aufgenommen werden.
- Artikel 9(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.
- Artikel 8(2) des *Welterbe-Übereinkommens* und die Resolutionen der 7. (1989), 12. (1999) und 13. (2001) Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*.
- Regel 14.1 der *Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vertragsstaaten, 15. Oktober 2003*.

- a) Auf der Grundlage der Vorschlagslisten und der von den Vertragsstaaten vorgelegten Anmeldungen Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erfassen, die im Rahmen des *Übereinkommens* geschützt werden sollen, und diese Güter in die Liste des Erbes der Welt einzutragen; *Artikel 11(2) des Welterbe-Übereinkommens.*
- b) den Erhaltungszustand der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter im Wege der Verfahren der reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und der regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) zu überprüfen; *Artikel 11(7) und 29 des Welterbe-Übereinkommens.*
- c) zu entscheiden, welche der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt einzutragen oder aus ihr zu streichen sind; *Artikel 11(4) und 11(5) des Welterbe-Übereinkommens.*
- d) zu entscheiden, ob ein Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen ist (siehe Kapitel IV);
- e) das Verfahren festzulegen, mit dem Anträge auf internationale Unterstützung geprüft werden, und die vor der Beschlussfassung erforderlichen Untersuchungen und Konsultationen durchzuführen; *Artikel 21(1) und 21(3) des Welterbe-Übereinkommens.*
- f) zu bestimmen, wie die Mittel des Fonds für das Erbe der Welt am vorteilhaftesten zur Unterstützung der Vertragsstaaten beim Schutz ihrer Güter von außergewöhnlichem universellem Wert verwendet werden können; *Artikel 13(6) des Welterbe-Übereinkommens.*
- g) Wege zu suchen, den Fonds für das Erbe der Welt zu erweitern;
- h) alle zwei Jahre der Generalversammlung der Vertragsstaaten und der Generalkonferenz der UNESCO einen Tätigkeitsbericht vorzulegen; *Artikel 29(3) des Welterbe-Übereinkommens und Regel 49 der Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt.*
- i) in regelmäßigen Abständen die Durchführung des *Übereinkommens* zu prüfen und bewerten;
- j) die *Richtlinien* zu überarbeiten und anzunehmen.
- 25.** Um die Durchführung des *Übereinkommens* zu fördern, arbeitet das Komitee Strategische Ziele aus; diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet, um sicherzustellen, dass neue Gefahren, die das Welterbe bedrohen, wirksam bekämpft werden; Die ersten "Strategischen Leitlinien" ("Strategic Orientations"), die vom Komitee 1992 angenommen wurden, sind in Anlage II des Dokuments WHC-92/CONF.002/12 enthalten.

26. Die derzeit geltenden Strategischen Ziele (im Englischen als "4 Cs" bezeichnet) lauten wie folgt:
1. Stärkung der Glaubwürdigkeit der Liste des Erbes der Welt ("Credibility");
 2. Sicherstellung der wirksamen Erhaltung der Welterbe-güter ("Conservation");
 3. Förderung des wirksamen Aufbaus von Kapazitäten in den Vertragsstaaten ("Capacity-Building");
 4. Förderung des öffentlichen Bewusstseins, der öffentli-chen Beteiligung und Unterstützung für das Erbe der Welt durch Öffentlichkeitsarbeit ("Communication").

2002 hat das Komitee für das Erbe der Welt seine Strategischen Ziele überarbeitet. Die *Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002) ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/buda-pestdeclaration>

I.F. Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt (Welterbezentrum)

UNESCO World Heritage Centre
 7, place de Fontenoy
 75352 Paris 07 SP
 Frankreich
 Tel.: +33 (0) 1 4568 1571
 Fax: +33 (0) 1 4568 5570
 E-Mail: wh-info@unesco.org
 www: <http://whc.unesco.org/>

27. Dem Komitee für das Erbe der Welt steht ein Sekretariat zur Seite, das vom Generaldirektor der UNESCO bestellt wird. Die Aufgaben des Sekretariats werden derzeit vom Welt-erbezentrum wahrgenommen, das 1992 speziell zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Der Generaldirektor ernannte den Direktor des Welterbezentrums zum Sekretär des Komitees. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten und die berate-nden Gremien und arbeitet mit ihnen zusammen. Das Sek-ретariat arbeitet ferner eng mit anderen Sektoren und Büros der UNESCO zusammen.

Artikel 14 des *Welterbe-Über-einkommens*.

Regel 43 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

Rundschreiben 16 vom
 21. Oktober 2003
<http://whc.unesco.org/circs/circ03-16e.pdf>

28. Die Hauptaufgaben des Sekretariats sind

- a) die Organisation der Sitzungen der Generalversammlung und des Komitees;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt und der Resolutionen der Generalver-sammlung sowie die Berichterstattung gegenüber diesen Gremien über ihre Umsetzung;
- c) Entgegennahme, Registrierung, Überprüfung auf Voll-ständigkeit, Archivierung und Übermittlung der Anmel-dungen für die Liste des Erbes der Welt an die zuständi-gen beratenden Gremien;

Artikel 14(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

Artikel 14(2) des *Welterbe-Übereinkommens* und *Buda-pester Erklärung zum Welterbe* (2002)

- d) die Koordinierung der Studien und Maßnahmen, die Teil der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt sind;
- e) die Organisation der regelmäßigen Berichterstattung und die Koordinierung der reaktiven Überwachung;
- f) die Koordinierung der internationalen Unterstützung;
- g) die Mobilisierung externer Mittel für die Erhaltung und Verwaltung von Welterbegütern;
- h) die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung der Programme und Projekte des Komitees;
- i) die Förderung des Welterbes und des *Übereinkommens* durch die Verbreitung von Informationen an die Vertragsstaaten, die beratenden Gremien und die Öffentlichkeit.

29. Diese Maßnahmen folgen den Beschlüssen und Strategischen Zielen des Komitees sowie den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten und werden in enger Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien durchgeführt.

I.G. Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt

30. Die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt sind ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut), ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) und IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur).

Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

31. Aufgabe der beratenden Gremien ist es,

- a) hinsichtlich der Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* in ihrem Fachgebiet beratend tätig zu sein;
- b) das Sekretariat bei der Vorbereitung der Unterlagen des Komitees, der Tagesordnung seiner Sitzungen und der Umsetzung der Beschlüsse des Komitees zu unterstützen;

Artikel 13(7) des *Welterbe-Übereinkommens*.

- c) zur Entwicklung und Durchführung der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt, der Globalen Ausbildungsstrategie, der regelmäßigen Berichterstattung und der Förderung eines wirksamen Einsatzes der Mittel des Fonds für das Erbe der Welt beizutragen;
- d) den Erhaltungszustand der Welterbegüter zu überwachen und Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen; Artikel 14(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.
- e) im Fall von ICOMOS und IUCN Güter zu beurteilen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind und dem Komitee Evaluierungsberichte vorzulegen;
- f) an den Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und des Büros in beratender Funktion teilzunehmen. Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

ICCROM

- 32. ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Rom, Italien. Nach ihrer Satzung ist es Aufgabe der von der UNESCO 1956 gegründeten ICCROM, Forschungsarbeiten, Dokumentationen, technische Unterstützung, Ausbildung und Programme zur Bewusstseinsbildung durchzuführen, um die Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes zu stärken.
- 33. Zu den speziellen Aufgaben der ICCROM im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, bei der Ausbildung auf dem Gebiet des Kulturerbes vorrangiger Partner zu sein, den Erhaltungszustand der Weltkulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

ICCROM

Via di S. Michele, 13
 I-00153 Rom, Italien
 Tel.: +39 06 585531
 Fax: +39 06 5855 3349
 E-Mail: iccrom@iccrom.org
<http://www.iccrom.org/>

ICOMOS

34. ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) ist eine nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, Frankreich. Aufgabe des 1965 gegründeten Rates ist es, die Anwendung von Theorien, Methoden und wissenschaftlichen Verfahren auf die Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes zu fördern. Seine Arbeit basiert auf den Grundsätzen der Internationalen Charta zur Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (Charta von Venedig) von 1964.
35. Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Kulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

IUCN

36. IUCN – Die Internationale Union zur Erhaltung der Natur (früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) wurde 1948 gegründet und ist ein weltweiter partnerschaftlicher Verbund von nationalen Regierungen, NGOs und Wissenschaftlern. Ihre Aufgabe ist es, weltweit auf die Gesellschaft Einfluss auszuüben, sie zu ermutigen und zu unterstützen, die Unversehrtheit und Vielfalt der Natur zu erhalten und sicherzustellen, dass jede Nutzung der natürlichen Ressourcen gerecht und ökologisch nachhaltig erfolgt. Die IUCN hat ihren Sitz in Gland, Schweiz.
37. Zu den speziellen Aufgaben der IUCN im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Naturgüter zu überwachen, die von Vertragsstaaten eingereichten Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

ICOMOS

49-51, rue de la Fédération
75015 Paris, Frankreich
Tel.: +33 (0)1 45 67 67 70
Fax: +33 (0)1 45 66 06 22
E-Mail: secretariat@icomos.org
<http://www.icomos.org/>

IUCN - The World Conservation Union

rue Mauverney 28
CH-1196 Gland, Schweiz
Tel.: + 41 22 999 0001
Fax: +41 22 999 0010
E-Mail: mail@hq.iucn.org
<http://www.iucn.org>

I.H. Weitere Organisationen

38. Das Komitee kann bei der Durchführung der Programme und Projekte die Hilfe anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen mit geeigneter Kompetenz und Erfahrung in Anspruch nehmen.

I.I. Partner beim Schutz des Welterbes

39. Ein partnerschaftlicher Ansatz bei der Anmeldung, der Verwaltung und der Überwachung leistet einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der Welterbegüter und der Durchführung des *Übereinkommens*.
40. Partner beim Schutz und der Erhaltung des Welterbes können alle Einzelpersonen oder anderen Akteure sein, insbesondere lokale Gemeinschaften, staatliche, nichtstaatliche und private Organisationen und Eigentümer, die an der Erhaltung und Verwaltung eines Welterbegutes interessiert und beteiligt sind.

I.J. Andere Übereinkünfte, Empfehlungen und Programme

41. Das Komitee für das Erbe der Welt erkennt den Nutzen einer engeren Abstimmung seiner Arbeit mit anderen UNESCO-Programmen und ihren einschlägigen Übereinkommen an. Eine Liste der einschlägigen internationalen Schutzübereinkommen und -programme findet sich unter Nummer 44.
42. Das Komitee für das Erbe der Welt wird mit Unterstützung des Sekretariats eine angemessene Abstimmung und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen dem *Welterbe-Übereinkommen* und anderen Übereinkommen, Programmen und internationalen Organisationen sicherstellen, die mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen.
43. Das Komitee kann Vertreter der zwischenstaatlichen Gremien im Rahmen verwandter Übereinkommen einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen. Es kann einen Vertreter benennen, der nach Erhalt einer Einladung den Sitzungen der anderen zwischenstaatlichen Gremien als Beobachter beiwohnt.

44. Ausgewählte internationale Übereinkommen und Programme, die mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen:

UNESCO-Übereinkommen und -Programme

Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (1954)

(Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und Protokoll, BGBl. 1967 II 1233, 1300)

Protocol I (1954)

Protocol II (1999)

http://www.unesco.org/culture/laws/hague/html_eng/page1.shtml

Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property (1970)

(Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut)

http://www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng/page1.shtml

Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (1972)

(Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 1977 II 213)

http://www.unesco.org/whc/world_he.htm

Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage (2001)

(Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser)

http://www.unesco.org/culture/laws/underwater/html_eng/convention.shtml

Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage (2003)

(Übereinkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes)

<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001325/132540e.pdf>

Man and the Biosphere (MAB) Programme

(Programm Der Mensch und die Biosphäre (MAB))

<http://www.unesco.org/mab/>

Andere Übereinkommen

Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat (Ramsar) (1971)

(Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler

Bedeutung, BGBl. 1976 II 1265)

http://www.ramsar.org/key_conv_e.htm

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) (1973)

(Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. 1975 II 773)

<http://www.cites.org/eng/disc/text.shtml>

Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS) (1979)

(Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, BGBl. 1984 II 569)

http://www.unep-wcmc.org/cms/cms_conv.htm

United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) (1982)

(Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl. 1994 II 1798)

http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm

Convention on Biological Diversity (1992)

(Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. 1993 II 1741)

<http://www.biodiv.org/convention/articles.asp>

UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects (Rome, 1995)

(Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter)

<http://www.unidroit.org/english/conventions/culturalproperty/c-cult.htm>

United Nations Framework Convention on Climate Change (New York, 1992)

(Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimänderungen, BGBl. 1993 II 1783)

http://unfccc.int/essential_background/convention/background/items/1350.php

II. DIE LISTE DES ERBES DER WELT

II.A. Bestimmung des Begriffs "Welterbe"

Kultur- und Naturerbe

45. Güter des Kultur- und Naturerbes werden in den Artikeln 1 und 2 des *Welterbe-Übereinkommens* definiert.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als "Kulturerbe":

- Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als "Naturerbe":

- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Gemischtes Kultur- und Naturerbe

46. Güter gelten als "gemischtes Kultur- und Naturerbe", wenn sie die Begriffsbestimmungen des Kultur- und des Naturerbes nach Artikel 1 und 2 des *Übereinkommens* teilweise oder ganz erfüllen.

Kulturlandschaften

47. Kulturlandschaften sind Kulturgüter und stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten "gemeinsamen Werke von Natur und Mensch" dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.

Anlage 3

Bewegliches Erbe

48. Anmeldungen unbeweglicher Güter, die wahrscheinlich beweglichen Charakter annehmen werden, werden nicht berücksichtigt.

Außergewöhnlicher universeller Wert

49. Der außergewöhnliche universelle Wert bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grunde ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft. Das Komitee bestimmt die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt.
50. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Anmeldungen von Kultur- und/oder Naturgütern, denen ein "außergewöhnlicher universeller Wert" beigemessen wird, für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzulegen.
51. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt nimmt das Komitee eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert an (siehe Nummer 154), die von diesem Zeitpunkt an die wichtigste

Grundlage für den wirksamen Schutz und die wirksame Verwaltung des Gutes darstellt.

52. Das *Übereinkommen* soll nicht alle Güter von großem Interesse, Rang oder Wert schützen, sondern nur eine ausgewählte Anzahl der vom internationalen Standpunkt hervorragendsten Güter. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gut von nationaler und/oder regionaler Bedeutung automatisch in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wird.
53. Dem Komitee vorgelegte Anmeldungen sollen die uneingeschränkte Verpflichtung des Vertragsstaats zum Ausdruck bringen, das betreffende Erbe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erhalten. Diese Verpflichtung soll die Form geeigneter politischer, rechtlicher, wissenschaftlicher, technischer, verwaltungstechnischer und finanzieller Maßnahmen haben, die angenommen und vorgeschlagen werden, um das Gut und seinen außergewöhnlichen universellen Wert zu schützen.

II.B. Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

54. Das Komitee bemüht sich, eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt in Übereinstimmung mit den vier Strategischen Zielen, die von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) angenommen wurden, zu erstellen.

Budapester Erklärung zum Welterbe (2002) unter http://whc.unesco.org/en/budapest_declaration

Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

55. Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt soll dazu dienen, die bestehenden Lücken in der Liste des Erbes der Welt zu erfassen und auszufüllen. Dies geschieht, indem weitere Länder ermutigt werden, Vertragsstaaten des *Übereinkommens* zu werden und die unter Nummer 62 definierten Vorschlagslisten sowie die Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zu erstellen (siehe <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>).

Der Bericht des Sachverständigentreffens zur "Globalen Strategie" und zu thematischen Studien für eine repräsentative Liste des Erbes der Welt (20. - 22. Juni 1994) wurde vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 18. Sitzung (Phuket, 1994) angenommen.

Die Globale Strategie war ursprünglich im Hinblick auf das Kulturerbe entwickelt worden. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt wurde die Globale Strategie dann auf das Naturerbe und auf das gemischte Kultur- und Naturerbe ausgeweitet.

- 56.** Die Vertragsstaaten und die beratenden Gremien werden ermutigt, sich an der Umsetzung der Globalen Strategie in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und anderen Partnern zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden regionale und thematische Treffen zur Globalen Strategie und vergleichende und thematische Studien durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Treffen und Studien werden zugänglich gemacht, um die Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen zu unterstützen. Die Berichte der Sachverständigentreffen und die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Studien sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>
- 57.** Es sollte in jeder Hinsicht darauf geachtet werden, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kultur- und dem Naturerbe auf der Liste des Erbes der Welt zu wahren.
- 58.** Es gibt keine förmliche Begrenzung der Gesamtzahl der in die Liste des Erbes der Welt einzutragenden Güter.

Weitere Maßnahmen

- 59.** Um die Erstellung einer repräsentativen, ausgewogenen und glaubwürdigen Liste des Erbes der Welt zu fördern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, zu prüfen, ob ihr Erbe bereits auf der Liste gut vertreten ist, und gegebenenfalls das Tempo der Vorlage weiterer Anmeldungen zu verlangsamen, indem sie
- a) ihre Anmeldungen nach von ihnen selbst festgelegten Bedingungen freiwillig zeitlich staffeln und/oder
 - b) nur Güter vorschlagen, die in Kategorien fallen, die unterdurchschnittlich vertreten sind, und/oder
 - c) jede Anmeldung mit einer Anmeldung eines Vertragsstaats verknüpfen, dessen Erbe unterdurchschnittlich vertreten ist, oder
 - d) freiwillig beschließen, die Vorlage neuer Anmeldungen auszusetzen.
- 60.** Vertragsstaaten, deren Erbe von außergewöhnlichem universellem Wert auf der Liste des Erbes der Welt unterdurchschnittlich vertreten ist, werden aufgefordert,

Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

- a) der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen Vorrang zu geben;
- b) auf regionaler Ebene Partnerschaften zum Austausch von Fachwissen ins Leben zu rufen und zu intensivieren;
- c) die zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit zu fördern, um das Fachwissen und die technischen Fähigkeiten der mit dem Schutz, der Erhaltung und der Verwaltung des Erbes betrauten Einrichtungen zu erhöhen;
- d) so intensiv wie möglich an den Tagungen des Komitees für das Erbe der Welt teilzunehmen.

61. Das Komitee hat beschlossen, bei seiner 30. Tagung (2006) probe- und übergangsweise nach folgendem System vorzugehen:

Beschlüsse 24 COM VI.2.3.3,
28 COM 13.1 und
7 EXT.COM 4B.1

- a) Pro Vertragsstaat werden bis zu zwei vollständige Anmeldungen geprüft, sofern mindestens eine dieser Anmeldungen ein Naturgut betrifft;
- b) die Zahl der Anmeldungen, die das Komitee prüft, wird auf maximal 45 pro Jahr beschränkt, einschließlich der auf vorangegangenen Tagungen des Komitees aufgeschobenen und zurückverwiesenen Anmeldungen, der Erweiterungsanträge (außer geringfügiger Änderungen der Grenzen des Gutes), der grenzüberschreitenden Anmeldungen und der Sammelanmeldung von Gütern;
- c) dabei gilt die folgende Rangfolge:
 - i) Anmeldungen von Gütern, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, von denen noch keine Güter in die Liste eingetragen wurden;
 - ii) Anmeldungen von Gütern eines beliebigen Vertragsstaates, die Beispiele für nicht oder unterdurchschnittlich vertretene Kategorien von Natur- oder Kulturerbe sind;
 - iii) andere Anmeldungen;
 - iv) bei der Anwendung dieser Rangfolge wird das vom Sekretariat vergebene Datum des Eingangs der vollständigen Anmeldung als sekundäres Entscheidungskriterium in einer Kategorie angewendet, in der die vom Komitee festgelegte Gesamtzahl der Anmeldungen erreicht ist.

Dieser Beschluss wird auf der 31. Tagung des Komitees (2007) überprüft.

II.C. Vorschlagslisten

Verfahren und Form

- 62.** Eine Vorschlagsliste ist ein Verzeichnis der Güter, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden und die er für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt für geeignet hält. Die Vertragsstaaten sollten daher in ihre Vorschlagslisten die Bezeichnung der Güter aufnehmen, die sie für Kultur- und/oder Naturerbe von außergewöhnlichem universellem Wert halten und deren Anmeldung sie für die kommenden Jahre beabsichtigen. Artikel 1, 2 und 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.
- 63.** Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden nur geprüft, wenn das angemeldete Gut bereits in die Vorschlagsliste des Vertragsstaats aufgenommen worden ist. Beschluss 24COM Abs.VI.2.3.2
- 64.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, NGOs und anderer Beteiligter und Partner zu erstellen.
- 65.** Die Vertragsstaaten legen dem Sekretariat ihre Vorschlagslisten vorzugsweise mindestens ein Jahr vor der Vorlage ihrer Anmeldungen vor. Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen und erneut vorzulegen.
- 66.** Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten in englischer oder französischer Sprache unter Verwendung des in Anlage 2 beigefügten Standardformblatts vorzulegen, einschließlich der Bezeichnung der Güter, ihrer geographischen Lage, einer kurzen Beschreibung der Güter und der Begründung ihres außergewöhnlichen universellen Wertes.
- 67.** Das ordnungsgemäß unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist von dem Vertragsstaat folgender Stelle vorzulegen:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy
75352 Paris 07 SP

Frankreich
Tel: +33 (0) 1 4568 1136
E-Mail: wh-tentativelists@unesco.org

68. Sind die Angaben vollständig, wird die Vorschlagsliste vom Sekretariat in ein Verzeichnis eingetragen und den zuständigen beratenden Behörden zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine Zusammenfassung aller Vorschlagslisten wird einmal im Jahr dem Komitee vorgelegt. Das Sekretariat aktualisiert im Einvernehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten seine Unterlagen, insbesondere, indem es die Güter, die in die offizielle Liste eingetragen und diejenigen, die nicht eingetragen wurden, aus der Vorschlagsliste streicht. Beschluss 7 EXT.COM 4A

69. Die Vorschlagslisten der Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden: Beschluss 27 COM 8A
<http://whc.unesco.org/en/tentativelists>

Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument

70. Die Vorschlagslisten sind ein nützliches und wichtiges Planungsinstrument für die Vertragsstaaten, das Komitee für das Erbe der Welt, das Sekretariat und die beratenden Gremien, da sie einen Hinweis auf künftige Anmeldungen geben.

71. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die auf Ersuchen des Komitees von ICOMOS und IUCN erstellten Analysen der Liste des Erbes der Welt und der Vorschlagslisten zur Erfassung der Lücken in der Liste des Erbes der Welt einzusehen. Diese Analysen können es den Vertragsstaaten ermöglichen, Themen, Regionen, geokulturelle Ensembles und biogeographische Regionen im Hinblick auf potenzielle Welterbegüter zu vergleichen. Beschluss 24 COM Abs. VI.2.3.2(ii)
Dokumente WHC-04/28.COM/13.B I und II

<http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b1e.pdf>
<http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b2e.pdf>

72. Ferner werden die Vertragsstaaten ermutigt, die von den beratenden Gremien (siehe Nummer 147) zu einzelnen Themenbereichen erstellten thematischen Studien einzusehen. Diese Studien basieren auf einer Überprüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, auf Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und auf anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist unter folgender Internetadresse zu finden: Thematische Studien sind etwas anderes als die vergleichende Analyse, welche die Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellen (siehe Nummer 132).
<http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>

73. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten regional und thematisch aufeinander abzustimmen. Die Harmonisierung der Vorschlagslisten ist ein Prozess, bei dem die Vertragsstaaten mit Unterstützung der beratenden Gremien gemeinsam ihre jeweiligen Vorschlagslisten prüfen, um Lücken festzustellen und gemeinsame Themen zu erfassen. Die Harmonisierung kann zur Verbesserung der Vorschlagslisten, zu neuen Anmeldungen von Vertragsstaaten und zur Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Vertragsstaaten bei der Erstellung von Anmeldungen führen.

Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten

74. Zur Umsetzung der Globalen Strategie können gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten und der Ausbildung erforderlich sein, damit die Vertragsstaaten Fachwissen für die Erstellung, Aktualisierung und Harmonisierung ihrer Vorschlagslisten und die Erstellung von Anmeldungen erwerben und/oder dieses vertiefen können.

75. Vertragsstaaten können Anträge auf internationale Unterstützung zum Zweck der Vorbereitung, Aktualisierung und Harmonisierung der Vorschlagslisten stellen (siehe Kapitel VII).

76. Die beratenden Gremien und das Sekretariat nutzen Besichtigungen vor Ort zur Evaluierung von Gütern, um regionale Schulungen abzuhalten, damit Vertragsstaaten, die unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten sind, methodisch bei der Erstellung ihrer Vorschlagslisten und ihrer Anmeldungen unterstützt werden.

Beschluss 24COM VI.2.3.5(ii)

II.D. Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes

Diese Kriterien wurden früher in zwei getrennten Listen
- Kriterien i - vi für Kulturerbe
und i - iv für Naturerbe – aufgeführt. Auf der 6. außerordentlichen Tagung des Komitees für das Erbe der Welt wurde beschlossen, die zehn Kriterien in einer Gruppe zusammenzufassen (Beschluss 6 EXT.COM 5.1)

77. Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert (siehe die Nummern 49-53), wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;

- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

78. Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.

II.E. Unversehrtheit und/oder Echtheit

Echtheit

- 79.** Nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter müssen die Bedingungen der Echtheit erfüllen. Anlage 4, die das Nara-Dokument zur Echtheit enthält, stellt eine praktische Grundlage für die Prüfung der Echtheit solcher Güter dar und soll im Folgenden zusammengefasst werden.
- 80.** Die Fähigkeit, den dem Erbe beigemessenen Wert zu verstehen, hängt davon ab, inwieweit Informationsquellen zu seinem Wert als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden können. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf ursprüngliche und später hinzugekommene Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.
- 81.** Beurteilungen des dem Kulturerbe beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der es betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Die allen Kulturen gebührende Achtung erfordert, das Kulturerbe in erster Linie innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem es gehört.

82. Je nach Art des Kulturerbes und seines kulturellen Kontextes können Güter dann als die Bedingungen der Echtheit erfüllend betrachtet werden, wenn ihr kultureller Wert (wie in den bei der Anmeldung vorgeschlagenen Kriterien anerkannt) wahrheitsgemäß und glaubwürdig durch eine Vielzahl von Merkmalen zum Ausdruck gebracht wird, darunter
- Form und Gestaltung,
 - Material und Substanz,
 - Gebrauch und Funktion,
 - Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme,
 - Lage und Gesamtzusammenhang,
 - Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes,
 - Geist und Gefühl,
 - andere interne und externe Faktoren.
83. Die praktische Anwendung von Merkmalen wie Geist und Gefühl bei der Prüfung der Bedingungen der Echtheit ist nicht einfach; gleichwohl sind sie zum Beispiel in Gemeinschaften, die Tradition und kulturelle Kontinuität wahren, wichtige Indikatoren für Wesen und Bedeutung eines Ortes.
84. Die Verwendung dieser Quellen ermöglicht es, die spezifischen künstlerischen, historischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Dimensionen des zu prüfenden Kulturerbes zu erfassen. "Informationsquellen" werden als alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen definiert, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes zu erfassen.
85. Ein Vertragsstaat sollte, wenn er bei der Erstellung einer Anmeldung für ein Gut prüft, ob die Bedingungen der Echtheit erfüllt sind, als erstes alle besonderen Merkmale erfassen, durch die die Bedingungen der Echtheit erfüllt werden. Die Erklärung zur Echtheit sollte das Maß bewerten, in dem die Echtheit in jedem dieser besonderen Merkmale gegenwärtig ist oder durch es zum Ausdruck kommt.
86. In Bezug auf die Echtheit ist die Rekonstruktion archäologischer Überreste oder historischer Gebäude oder Stadtteile nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Rekonstruktionen sind nur auf der Grundlage vollständiger und genauer Unterlagen und nicht aufgrund von Mutmaßungen annehmbar.

Unversehrtheit

87. Alle für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt ange-

Beschluss 20 COM IX.13

meldeten Güter Unversehrtheit müssen die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen.

- 88.** An der Unversehrtheit bemisst sich die Ganzheit und Intaktheit des Natur- und/oder Kulturguts und seiner Merkmale. Die Prüfung, ob die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllt sind, erfordert daher eine Beurteilung, inwieweit das Gut
- a) alle Elemente, die notwendig sind, um seinen außergewöhnlichen universellen Wert zum Ausdruck zu bringen, umfasst;
 - b) von angemessener Größe ist, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung des Gutes ausmachen;
 - c) unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leidet.

Dies sollte in einer Erklärung zur Unversehrtheit dargestellt werden.

- 89.** Bei allen nach den Kriterien i bis vi angemeldeten Gütern sollte die physische Substanz des Gutes und/oder seiner besonderen Merkmale in gutem Zustand und die Auswirkungen der Verfallsprozesse unter Kontrolle sein. Ein wesentlicher Teil der Elemente, die erforderlich sind, um den Gesamtwert des Gutes zu verdeutlichen, sollte mit erfasst werden. In Kulturlandschaften, historischen Städten oder anderen belebten Gütern bestehende Beziehungen und dynamische Funktionen, die ihr besonderes Wesen ausmachen, sollten ebenfalls erhalten werden.

Beispiele für die Anwendung der Bedingungen der Unversehrtheit auf nach den Kriterien i - vi angemeldete Güter werden derzeit zusammengestellt.

- 90.** Für alle nach den Kriterien vii bis x angemeldeten Güter sollten die biophysikalischen Prozesse und die typischen Merkmale der Landschaftsform relativ intakt sein. Es wird jedoch anerkannt, dass kein Gebiet völlig unberührt ist und sich alle Naturgebiete im Wandel befinden und bis zu einem gewissen Maße Berührung mit Menschen haben. In Naturgebieten kommen menschliche Aktivitäten, einschließlich derjenigen traditioneller Gesellschaften und der örtlicher Gemeinschaften, häufig vor. Diese Aktivitäten können mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des Gebiets im Einklang stehen, wenn sie ökologisch nachhaltig sind.

- 91.** Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter ist für

jeden Maßstab zusätzlich eine entsprechende Bedingung der Unversehrtheit festgelegt worden.

92. Nach Kriterium vii angemeldete Güter sollten von außergewöhnlichem universellem Wert sein und Gebiete umfassen, die für die Erhaltung der Schönheit des Gutes wesentlich sind. So würde beispielsweise ein Gut, dessen landschaftlicher Wert von einem Wasserfall abhängt, die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es die angrenzenden Einzugs- und Unterlaufgebiete umfasst, die mit der Erhaltung der ästhetischen Eigenschaften des Gutes eng verbunden sind.
93. Nach Kriterium viii angemeldete Güter sollten alle oder die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in ihren naturgegebenen Beziehungen aufweisen. So würde ein Gebiet Eiszeit-Gebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es das Schneefeld, den Gletscher selbst und Beispiele von Bruchstellen, Ablagerungen und der Bildung von Kolonien (beispielsweise Furchenbildungen, Moränen, Anfangsstadien der Generationenfolge von Pflanzen usw.) umfasst; im Fall von Vulkanen sollten die magmatische Schichtfolge vollständig und alle oder die meisten der verschiedenen Ergussgesteine und Eruptionstypen vertreten sein.
94. Nach Kriterium ix angemeldete Güter sollten von ausreichender Größe sein und die zur Darbietung der Hauptaspekte der für die langfristige Erhaltung der Ökosysteme und der in ihnen enthaltenen biologischen Vielfalt wesentlichen Prozesse aufweisen. So würde ein tropisches Regenwaldgebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es gewisse Unterschiede in der Höhe über dem Meeresspiegel, unterschiedliche Topographie und Bodenarten sowie Parzellensysteme und sich natürlich regenerierende Parzellen umfasst, ebenso sollte ein Korallenriff z.B. Seegrass, Mangroven oder andere angrenzende Ökosysteme umfassen, die den Zustrom von Nährstoffen und Sedimenten in das Riff regulieren.
95. Nach Kriterium x angemeldete Güter sollten die wichtigsten Güter für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sein. Nur die Güter, die die größte biologische Vielfalt aufweisen und/oder diese am besten verkörpern, erfüllen voraussichtlich dieses Kriterium. Die Güter sollten Lebensräume zur Bewahrung der verschiedenartigsten, für die biogeographische Region und die betreffenden Ökosysteme typischen Tier- und

Pflanzenwelt enthalten. Beispielsweise würde eine tropische Savanne die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn sie eine vollständige Ansammlung von Pflanzenfressern und Pflanzen, die sich gemeinsam entwickelt haben, enthalten; ein Insel-Ökosystem sollte Lebensräume für die Bewahrung der endemischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten; ein Gut mit weit umherschweifenden Arten sollte groß genug sein, um die entscheidenden Lebensräume zu umfassen, die für den Fortbestand lebensfähiger Populationen dieser Arten unerlässlich sind; in einem Gebiet, das wandernde Arten enthält, sollten jahreszeitliche Brut- und Nistplätze sowie Wanderwege unabhängig von ihrer geographischen Lage angemessen geschützt werden.

II.F. Schutz und Verwaltung

96. Durch Schutz und Verwaltung der Welterbegüter sollte sichergestellt werden, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit zum Zeitpunkt der Anmeldung erhalten oder in Zukunft verbessert werden.
97. Alle in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter müssen über ein angemessenes langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen oder Traditionen verfügen, das ihre Erhaltung gewährleistet. Dieser Schutz sollte auch angemessen festgelegte Grenzen umfassen. Ebenso sollten die Vertragsstaaten einen angemessenen Schutz des angemeldeten Gutes auf nationaler, regionaler, kommunaler und/oder traditioneller Ebene nachweisen. Sie sollten der Anmeldung geeignete Texte mit einer klaren Erläuterung der Art und Weise, in der das Gut geschützt wird, beifügen.

Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge

98. Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften auf nationaler und lokaler Ebene sollten den Erhalt des Gutes und seinen Schutz vor Entwicklungen und Veränderungen gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert oder die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes haben könnten. Die Vertragsstaaten sollten ferner die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz

99. Die Festlegung von Grenzen ist ein wesentliches Erfordernis für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der angemeldeten Güter. Grenzen sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes vollständig zum Ausdruck kommen.
100. Für nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.
101. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter sollten die Grenzen sich an den Raumbedürfnissen derjenigen Lebensräume, Arten, Prozesse oder Erscheinungen orientieren, aufgrund derer sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurden. Die Grenzen sollten ausreichende Gebiete unmittelbar angrenzend an das Gebiet von außergewöhnlichem universellem Wert einschließen, damit die schutzwürdigen Werte des Gutes vor den direkten Auswirkungen menschlichen Eindringens und der Ressourcennutzung außerhalb des angemeldeten Gebiets geschützt sind.
102. Die Grenzen des angemeldeten Gutes können mit einem oder mehreren vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten oder geschützten historischen Gebieten deckungsgleich sein. Während solche anerkannten Schutzgebiete verschiedene Verwaltungszonen umfassen können, genügen möglicherweise nur einige dieser Zonen den Kriterien für die Eintragung.

Pufferzonen

103. In allen Fällen, in denen es für die angemessene Erhaltung des Gutes erforderlich ist, sollte eine ausreichende Pufferzone vorgesehen werden.
104. Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtli-

che Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.

105. Eine Erläuterung, inwiefern die Pufferzone das Gut schützt, sollte ebenfalls beigelegt werden.
106. Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so sollte die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb keine Pufferzone erforderlich ist.
107. Auch wenn Pufferzonen in der Regel nicht Bestandteil des angemeldeten Gutes sind, sollten Änderungen an der Pufferzone, die nach der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes des Welt vorgenommen werden, durch das Komitee für das Erbe der Welt genehmigt werden.

Verwaltungssysteme

108. Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem erläutert wird, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.
109. Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz eines angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.
110. Ein wirksames Verwaltungssystem hängt von Art, Merkmalen und Erfordernissen des angemeldeten Gutes und seines kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Verwaltungssysteme können sich hinsichtlich des kulturellen Blickwinkels, der verfügbaren Mittel und anderer Faktoren unterscheiden. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Planungskontrolle umfassen.

- 111.** Bei Anerkennung der oben erwähnten Vielfalt könnten zu den allgemeinen Elementen eines wirksamen Verwaltungssystems gehören:
- a) ein von allen Akteuren geteiltes umfassendes Verständnis des Gutes;
 - b) ein Zusammenspiel von Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung;
 - c) die Beteiligung von Partnern und Akteuren;
 - d) die Zuteilung der erforderlichen Mittel;
 - e) der Aufbau von Kapazitäten;
 - f) eine den Regeln der Rechenschaftspflicht entsprechende, transparente Beschreibung der Funktionsweise des Verwaltungssystems.
- 112.** Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zusammenspiel langfristiger und alltäglicher Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des angemeldeten Gutes.
- 113.** Zudem hat das Komitee für das Erbe der Welt im Zusammenhang mit der Durchführung des *Übereinkommens* ein Verfahren zur reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und ein Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) eingeführt.
- 114.** Im Fall von Sammelgütern ist ein Verwaltungssystem oder sind Verfahren zur Gewährleistung einer koordinierten Verwaltung der einzelnen Komponenten von grundlegender Bedeutung und sollten in der Anmeldung durch Unterlagen belegt werden (siehe die Nummern 137-139).
- 115.** Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass es zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gut zur Prüfung durch das Komitee für das Erbe der Welt angemeldet wird, keinen Verwaltungsplan beziehungsweise kein anderes Verwaltungssystem gibt. Der betreffende Vertragsstaat sollte angeben, wann ein solcher Verwaltungsplan oder ein solches Verwaltungssystem vorliegen wird und wie er die für die Erarbeitung und Durchführung des neuen Verwaltungsplans oder -systems erforderlichen Mittel aufzubringen gedenkt. Der Vertragsstaat sollte auch andere Unterlagen vorlegen (z.B. Maßnahmenpläne),

nach denen sich die Verwaltung der Stätte bis zur Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet.

- 116.** Ist der charakteristische Wert eines angemeldeten Gutes durch menschliches Handeln bedroht und entsprechen sie doch den Kriterien und den Bedingungen der Echtheit und Unversehrtheit, die unter den Nummern 78-95 dargelegt sind, so sollte zusammen mit dem Anmeldungsvorgang ein Plan vorgelegt werden, in dem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen dargestellt werden. Werden die vom anmeldenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der von diesem Vertragsstaat genannten Frist durchgeführt, so zieht das Komitee die Streichung des Gutes aus der Liste nach Maßgabe des von ihm beschlossenen Verfahrens in Betracht (siehe Kapitel IV.C).
- 117.** Die Vertragsstaaten sind verantwortlich für die Durchführung wirksamer Verwaltungsmaßnahmen für ein Welterbegut. Die Vertragsstaaten sollten dies in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltern der Güter, der für die Verwaltung zuständigen Stelle und anderen Partnern und Akteuren bei der Verwaltung des Gutes tun.
- 118.** Das Komitee empfiehlt, dass die Vertragsstaaten das Thema Risikovorbeugung in ihre Verwaltungspläne und Ausbildungsstrategien für die Welterbestätten aufnehmen.

Beschluss 28 COM 10B.4

Nachhaltige Nutzung

- 119.** Eine Vielzahl bereits erfolgreicher oder vorgeschlagener Nutzungen von Welterbegütern ist möglich, sofern sie ökologisch und kulturell nachhaltig sind. Der Vertragsstaat und die Partner müssen sicherstellen, dass eine solche nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder Echtheit des Gutes hat. Ferner sollte jede Form der Nutzung ökologisch und kulturell nachhaltig sein. Bei einigen Gütern wäre eine Nutzung durch den Menschen nicht angemessen.

III. VERFAHREN FÜR DIE EINTRAGUNG VON GÜTERN IN DIE LISTE DES ERBES DER WELT

III.A. Vorbereitung von Anmeldungen

- 120.** Das Anmeldungsdocument ist die wesentliche Grundlage, auf der das Komitee die Eintragung der Güter in die Liste des Erbes der Welt prüft. Alle einschlägigen Informationen sollten dem Anmeldungsdocument beigelegt und die zugrundeliegenden Informationsquellen angegeben werden.
- 121.** Anlage 3 enthält Hinweise für die Vertragsstaaten zur Vorbereitung von Anmeldungen spezieller Arten von Gütern.
- 122.** Bevor ein Vertragsstaat beginnt, eine Anmeldung eines Gutes für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten, sollte er sich mit dem unter Nummer 168 beschriebenen Anmeldeverfahren vertraut machen.
- 123.** Die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an dem Anmeldeverfahren ist von entscheidender Bedeutung, damit sie später die Verantwortung für die Erhaltung des Gutes mit dem Vertragsstaat teilen kann. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Anmeldungen unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und anderer interessierter Parteien vorzubereiten.
- 124.** Vorbereitende Unterstützung, wie in Kapitel VII.E beschrieben, kann von Vertragsstaaten für die Vorbereitung von Anmeldungen beantragt werden.
- 125.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Kontakt mit dem Sekretariat aufzunehmen, das sie während des gesamten Anmeldeverfahrens unterstützen kann.
- 126.** Das Sekretariat kann ferner
 - a) Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Karten und Fotografien leisten und den Vertragsstaaten die nationalen Stellen nennen, bei denen diese erhältlich sind;
 - b) Beispiele für erfolgreiche Anmeldungen und für Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen;

- c) Hinweise für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern wie Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Welterberouten (siehe Anlage 3) geben;
 - d) Hinweise für die Anmeldung von Sammelgütern und grenzüberschreitenden Gütern (siehe die Nummern 134-139) geben.
- 127.** Die Vertragsstaaten können dem Sekretariat bis zum **30. September** jedes Jahres Entwürfe von Anmeldungen zur Kommentierung und Prüfung vorlegen (siehe Nummer 168). Die Vorlage des Entwurfs einer Anmeldung ist freiwillig.
- 128.** Anmeldungen können **zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Lauf des Jahres** vorgenommen werden, jedoch wird nur für die Anmeldungen, die "vollständig" sind (siehe Nummer 132) und beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen, im Lauf des Folgejahrs die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt durch das Komitee für das Erbe der Welt geprüft. Nur Anmeldungen von Gütern, die auf der Vorschlagsliste des Vertragsstaats stehen, werden vom Komitee geprüft (siehe Nummer 63).

III.B. Form und Inhalt der Anmeldungen

- 129.** Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt sollten in Übereinstimmung mit dem in Anlage 5 beigefügten Formblatt vorbereitet werden.
- 130.** Das Formblatt enthält folgende Abschnitte:
1. Bezeichnung des Gutes
 2. Beschreibung des Gutes
 3. Begründung für die Eintragung
 4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
 5. Schutz und Verwaltung
 6. Überwachung
 7. Dokumentation
 8. Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden
 9. Unterzeichnung durch den/die Vertragsstaat(en)
- 131.** Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden eher nach ihrem Inhalt als nach ihrem Äußeren bewertet.

132. Damit eine Anmeldung als "**vollständig**" gilt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bestimmung des Gutes

Die Grenzen des vorgeschlagenen Gutes sind klar festzulegen, wobei eindeutig zwischen dem angemeldeten Gut und einer gegebenenfalls vorhandenen Pufferzone (siehe die Nummern 103-107) zu unterscheiden ist. Karten müssen detailliert genug sein, um genau auszuweisen, welcher Land- und/oder Wassergebiet angemeldet wird. Aktualisierte, amtliche topographische Karten des Vertragsstaats, in denen die Grenzen des Gutes eingezeichnet wurden, sind, falls vorhanden, beizufügen. Eine Anmeldung gilt als "unvollständig", wenn sie keine klar festgelegten Grenzen beinhaltet.

2. Beschreibung des Gutes

Die Beschreibung des Gutes muss die Bezeichnung des Gutes und einen Überblick über seine Geschichte und Entwicklung enthalten. Alle Bestandteile, die in der Karte eingezeichnet sind, müssen benannt und beschrieben sein. Insbesondere ist bei der Sammelanmeldung von Gütern jeder einzelne Bestandteil genau zu beschreiben.

Unter Geschichte und Entwicklung des Gutes soll beschrieben werden, wie das Gut seine gegenwärtige Form erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat. In diesen Informationen sollen die wichtigsten Tatsachen enthalten sein, die notwendig sind, um darzustellen und zu begründen, dass das Gut die Kriterien des außergewöhnlichen universellen Wertes und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit erfüllt.

3. Begründung für die Eintragung

In diesem Abschnitt sind die Welterbe-Kriterien (siehe Nummer 77) anzugeben, nach denen das Gut vorgeschlagen wird, zusammen mit einer klaren Begründung für die Verwendung jedes einzelnen Kriteriums. Auf der Grundlage dieser Kriterien soll in einer von dem Vertragsstaat erarbeiteten Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes (siehe die Nummern 49-53 und 155) deutlich gemacht werden, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine vergleichende Analyse des Gutes in Bezug auf ähnliche

Die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellte vergleichende Analyse ist nicht mit den von den beratenden Gremien auf Ersuchen des Komitees erstellten thematischen Studien (Nummer 148) zu verwechseln.

Beschluss 7 EXT.COM 4A

Güter auf nationaler und internationaler Ebene, unabhängig davon, ob sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, ist ebenfalls beizufügen. In der vergleichenden Analyse ist die Bedeutung des angemeldeten Gutes in seinem nationalen und internationalen Kontext zu erläutern. Erklärungen zur Unversehrtheit und Echtheit sind beizufügen und sollen zeigen, inwiefern das Gut die unter den Nummern 78-95 beschriebenen Bedingungen erfüllt[^].

4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren

In diesem Abschnitt sind genaue Angaben zu dem gegenwärtigen Erhaltungszustand des Gutes (einschließlich von Angaben zum physischen Zustand des Gutes und zu Erhaltungsmaßnahmen) zu machen. Außerdem muss dieser Abschnitt eine Beschreibung der sich auf das Gut auswirkenden Faktoren (einschließlich der Gefahren für das Gut) enthalten. Die hier gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die zur Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes in Zukunft erforderlich sind.

5. Schutz und Verwaltung

Schutz: Abschnitt 5 soll eine Liste der für den Schutz des Gutes wichtigsten Maßnahmen in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verträgen, Plänen, institutionellen und/oder traditionellen Verfahren sowie eine genaue Analyse der Art und Weise einhalten, in der dieser Schutz derzeit erfolgt. Der Wortlaut der Gesetze, Vorschriften, Verträge, Pläne und/oder institutionellen Verfahren oder eine Zusammenfassung dieser Texte ist in englischer oder französischer Sprache beizufügen.

Verwaltung: Ein angemessener Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem ist von grundlegender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Zusicherungen hinsichtlich der wirksamen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden ebenfalls erwartet.

Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder der Unterlagen zum Verwaltungssystem sind beizufügen.

Eine Anmeldung, die nicht die oben genannten Unterlagen enthält, gilt als unvollständig, sofern nicht andere Unterlagen, nach denen sich die Verwaltung des Gutes bis zur endgültigen

gen Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet, wie unter Nummer 115 dargestellt, vorgelegt werden.

6. Überwachung

Die Vertragsstaaten haben Angaben zu den Schlüsselindikatoren, die sie vorschlagen, um den Erhaltungszustand des Gutes zu messen und zu bewerten, den sich auf das Gut auswirkenden Faktoren, den Erhaltungsmaßnahmen an dem Gut, der Häufigkeit ihrer Überprüfung und den zuständigen Behörden zu machen.

7. Dokumentation

Es sind alle zur Begründung der Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen gehören hierzu Fotografien, 35-mm-Dias und der Vordruck für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von Fotografien. Der Text der Anmeldung ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) vorzulegen

8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden

Es sind genaue Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden zu machen.

9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anmeldung ist mit der Originalunterschrift des Beamten abzuschließen, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.

10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare

- Anmeldungen von Kulturgütern (ohne Kulturlandschaften): 2 Exemplare
- Anmeldungen von Naturgütern: 3 Exemplare
- Anmeldungen von gemischten Gütern und Kulturlandschaften: 4 Exemplare

11. Papierformat und elektronische Form

Anmeldungen sind auf DIN-A4-Papier (oder "Briefformat") und in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) einzureichen. Mindestens ein Papierexemplar ist als Lose-Blatt-

Exemplar an Stelle eines gebundenen Exemplars einzureichen, um das Fotokopieren zu erleichtern.

12. Übermittlung

Die Vertragsstaaten legen die ordnungsgemäß unterzeichnete Anmeldung in englischer oder französischer Sprache folgender Stelle vor:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1136

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-nominations@unesco.org

- 133.** Das Sekretariat behält alle mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen (Karten, Pläne, fotografisches Material etc.) ein.

III.C. Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern

Grenzüberschreitende Güter

- 134.** Ein angemeldetes Gut kann

Beschluss 7 EXT.COM 4A

- a) sich in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden oder
- b) sich in dem Hoheitsgebiet aller betroffenen Vertragsstaaten befinden, die an das Gut angrenzen (grenzüberschreitendes Gut).

- 135.** Soweit möglich, sollten grenzüberschreitende Anmeldungen von den Vertragsstaaten gemeinsam in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 des *Übereinkommens* vorbereitet und eingereicht werden. Den betroffenen Vertragsstaaten wird dringend empfohlen, einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss oder ein ähnliches Gremium einzurichten, um die Verwaltung des gesamten grenzüberschreitenden Gutes zu überwachen.

- 136.** Erweiterungen eines bestehenden Welterbeguts, das sich in einem Vertragsstaat befindet, können vorgeschlagen werden, um das Gut zu einem grenzüberschreitenden Gut zu machen.

Sammelgüter

- 137.** Ein Sammelgut besteht aus einzelnen Bestandteilen, zwischen denen ein Zusammenhang besteht, weil sie
- a) demselben historisch-kulturellen Bereich,
 - b) derselben für das geographische Gebiet kennzeichnenden Art von Gütern,
 - c) derselben geologischen oder geomorphologischen Erscheinungsform, derselben biogeographischen Region oder einem Ökosystem derselben Art
- angehören, und sofern das Gut als Ganzes – und nicht unbedingt seine einzelnen Bestandteile – den außergewöhnlichen universellen Wert ausmacht.
- 138.** Ein angemeldetes Sammelgut kann sich
- a) in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden (nationales Sammelgut)
 - b) innerhalb des Hoheitsgebiets verschiedener Vertragsstaaten, die nicht aneinander angrenzen müssen, befinden und wird dann mit Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten angemeldet (transnationales Sammelgut).
- 139.** Anmeldungen von Sammelgütern, sei es durch einen Vertragsstaat oder durch mehrere Staaten, können über mehrere Anmeldezyklen zur Beurteilung vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass das erste angemeldete Gut für sich allein genommen von außergewöhnlichem universellem Wert ist. Vertragsstaaten, die über mehrere Anmeldezyklen gestaffelte Anmeldungen von Sammelgütern planen, wird empfohlen, das Komitee über ihre Absicht zu unterrichten, um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen.

Beschluss 7 EXT.COM 4A

III.D. Registrierung von Anmeldungen

- 140.** Bei Erhalt von Anmeldungen der Vertragsstaaten bestätigt das Sekretariat den Eingang, überprüft die Vollständigkeit der Anmeldungen und registriert diese. Vollständige Anmeldungen leitet das Sekretariat an die zuständigen beratenden

Gremien zur Beurteilung weiter. Das Sekretariat fordert, auch auf Ersuchen der beratenden Gremien, benötigte zusätzliche Informationen von dem Vertragsstaat an. Der Zeitplan für die Registrierung und Bearbeitung der Anmeldungen wird unter Nummer 168 genau erläutert.

141. Das Sekretariat erstellt eine Liste aller eingegangenen Anmeldungen, einschließlich ihres Eingangsdatums, eines Vermerks zu ihrem Status ("vollständig" oder "unvollständig") und des Datums, zu dem sie als "vollständig" nach Nummer 132 gelten, und legt diese Liste bei jeder Tagung des Komitees vor.
142. Eine Anmeldung durchläuft zwischen dem Zeitpunkt ihrer Vorlage und dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt einen Zyklus. Dieser Zyklus dauert in der Regel von der Vorlage im Februar des Jahres 1 bis zum Beschluss des Komitees im Juni des Jahres 2 eineinhalb Jahre.

Beschluss 26 COM 14 und
28 COM 14B.57

III.E. Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien

143. Die beratenden Gremien beurteilen, ob von den Vertragsstaaten angemeldete Güter von außergewöhnlichem universellem Wert sind und ob sie die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit und die Erfordernisse hinsichtlich ihres Schutzes und ihrer Verwaltung erfüllen. Verfahren und Form der Beurteilungen durch ICOMOS und IUCN werden in Anlage 6 beschrieben.
144. Beurteilungen von Anmeldungen von Kulturgütern werden von ICOMOS vorgenommen.
145. Beurteilungen von Anmeldungen von Naturgütern werden von IUCN vorgenommen.
146. Im Fall von Anmeldungen von Kulturgütern in der Kategorie 'Kulturlandschaften' wird die Beurteilung von ICOMOS gegebenenfalls in Konsultation mit IUCN vorgenommen. Bei gemischten Gütern nehmen ICOMOS und IUCN die Beurteilung gemeinsam vor.
147. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt oder bei Bedarf erstellen ICOMOS und IUCN thematische Studien, um die vorgeschlagenen Welterbegüter in ihrem regionalen, globalen oder thematischen Kontext zu beurteilen. Diese Studien sollten auf Informationen aus den von den Vertrags

ICOMOS:
<http://www.icomos.org/studies/>

IUCN:
<http://www.iucn.org/themes/wcp>

Studien sollten auf Informationen aus den von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, aus Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und aus anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien basieren. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist in Anlage 3 Abschnitt III und unter der Internetadresse der beratenden Gremien zu finden. Diese Studien sind nicht mit der vergleichenden Analyse, die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 132) erstellt wird, zu verwechseln.

a/pubs/Worldheritage.htm

- 148.** ICOMOS und IUCN sollten sich bei ihren Beurteilungen und Darstellungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen: Die Beurteilungen und Darstellungen sollten
- Beschluss 28 COM 14B.57.3
- a) im Einklang mit dem *Welterbe-Übereinkommen* und den einschlägigen Bestimmungen der *Richtlinien* und allen anderen von dem Komitee in seinen Beschlüssen festgelegten Grundsätzen stehen;
 - b) objektiv, streng und wissenschaftlich bei ihren Beurteilungen sein;
 - c) auf einem gleichbleibend hohen professionellen Niveau durchgeführt werden;
 - d) sowohl bei Beurteilungen als auch bei Darstellungen eine einheitliche, mit dem Sekretariat abzustimmende Form haben und den Namen der Person, die die Stätte zur Beurteilung besichtigt hat, enthalten;
 - e) klar und für jede Stätte gesondert vermerken, ob das Gut von außergewöhnlichem universellem Wert ist, die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllt, ein Verwaltungsplan oder -system und Gesetze zum Schutz des Gutes vorhanden sind;
 - f) jedes Gut einschließlich seines Erhaltungszustands immer nach Maßgabe aller einschlägigen Kriterien relativ beurteilen, d.h. im Vergleich mit dem Zustand anderer Güter derselben Art sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats;
 - g) Verweise auf Beschlüsse des Komitees und Anmeldeanträge, die gerade geprüft werden, enthalten;

- h) keine Informationen berücksichtigen oder in ihre Beurteilungen und Darstellungen aufnehmen, die der Vertragsstaat nach dem **31. März** des Jahres, in dem die Anmeldung geprüft wird, vorlegt. Der Vertragsstaat sollte informiert werden, wenn die Informationen nach Ablauf der Frist eingetroffen sind und bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Diese Frist sollte streng eingehalten werden;
- i) gegebenenfalls eine Begründung ihrer Auffassungen in Form einer Liste der verwendeten Literatur enthalten.

Beschluss 28 COM 14B.57.3

- 149.** Die beratenden Gremien werden aufgefordert, den Vertragsstaaten bis zum **31. Januar** eines Jahres alle abschließenden Fragen oder den Bedarf an zusätzlichen Informationen, die sie nach der Prüfung der Unterlagen für ihre Beurteilung haben, zu übermitteln.

Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

- 150.** Die betroffenen Vertragsstaaten werden aufgefordert, spätestens zwei Werktage vor Beginn der Tagung des Komitees dem Vorsitzenden ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien zu übersenden, in dem die sachlichen Fehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, aufgeführt werden. Dieses Schreiben wird in den Arbeitssprachen an die Mitglieder des Komitees verteilt und kann von dem Vorsitzenden nach der Vorstellung der Beurteilung verlesen werden.

Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

- 151.** Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- a) Güter, die **vorbehaltlos zur Eintragung** empfohlen werden;
- b) Güter, die **nicht zur Eintragung** empfohlen werden;
- c) Anmeldungen, deren **Zurückverweisung** oder **Aufschiebung** empfohlen wird.

III.F. Rücknahme von Anmeldungen

- 152.** Jeder Vertragsstaat kann eine Anmeldung, die er vorgelegt hat, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Tagung des Komitees, auf der sie zur Prüfung ansteht, **zurücknehmen**.

Der Vertragsstaat sollte das Sekretariat schriftlich über seine Absicht unterrichten, die Anmeldung zurückzunehmen. Wenn der Vertragsstaat dies wünscht, kann er erneut eine Anmeldung für das Gut einreichen, die dann als Neuanschuldung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan geprüft wird.

III.G. Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

- 153.** Das Komitee für das Erbe der Welt beschließt, ob ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen, ob es an den Vertragsstaat zurückverwiesen oder seine Prüfung aufgeschoben werden soll.

Eintragung

- 154.** Beschließt das Komitee nach der Stellungnahme der beratenden Gremien, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, nimmt es eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes an.
- 155.** In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes sollte zusammengefasst werden, warum das Komitee überzeugt ist, dass das Gut einen außergewöhnlichen universellen Wert hat, wobei die Kriterien zu nennen sind, nach denen das Gut eingetragen wurde, einschließlich der Beurteilung der Bedingungen der Unversehrtheit und Echtheit und der geltenden Schutz- und Verwaltungsvorschriften. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert stellt die Grundlage des künftigen Schutzes und der künftigen Verwaltung des Gutes dar.
- 156.** Zum Zeitpunkt der Eintragung kann das Komitee auch weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Verwaltung des Welterbeguts abgeben.
- 157.** Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (einschließlich der Kriterien, nach denen ein bestimmtes Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist) wird vom Komitee in seinen Berichten und Veröffentlichungen näher erläutert.

Beschluss, ein Gut nicht einzutragen

- 158.** Beschließt das Komitee, dass ein Gut in die Liste des Erbes der Welt **nicht eingetragen werden soll**, so kann die An-

meldung dem Komitee nicht noch einmal vorgelegt werden, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören neue Entdeckungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gut oder Kriterien, die in der ursprünglichen Anmeldung nicht genannt wurden. In diesen Fällen ist eine Neuanschuldung vorzulegen.

Zurückverweisung von Anmeldungen

- 159.** Anmeldungen, bei denen das Komitee beschließt, sie an den Vertragsstaat mit der Bitte um zusätzliche Informationen **zurückzuverweisen**, können bei der folgenden Tagung des Komitees erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Die zusätzlichen Informationen sind dem Sekretariat bis zum **1. Februar** des Jahres vorzulegen, in dem die Prüfung durch das Komitee gewünscht wird. Das Sekretariat leitet sie unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weiter. Eine zurückverwiesene Anmeldung, die dem Komitee nicht innerhalb von drei Jahren nach dem ursprünglichen Beschluss des Komitees erneut vorgelegt wird, gilt als Neuanschuldung, wenn sie nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan erneut zur Prüfung vorgelegt wird.

Aufschiebung von Anmeldungen

- 160.** Das Komitee kann beschließen, eine Anmeldung zu einer gründlicheren Bewertung oder Untersuchung oder einer grundlegenden Überarbeitung durch den Vertragsstaat **aufzuschieben**. Sollte ein Vertragsstaat beschließen, die aufgeschobene Anmeldung erneut vorzulegen, ist sie bis zum **1. Februar** dem Sekretariat vorzulegen. Diese Anmeldungen werden dann von den zuständigen beratenden Gremien während des eineinhalbjährigen Zyklus nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan erneut beurteilt.

III.H. Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden

- 161.** Der normale Zeitplan und die Bestimmung der Vollständigkeit für die Vorlage und Bearbeitung von Anmeldungen gilt nicht im Fall von Gütern, die nach Meinung der zuständigen beratenden Gremien **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt entsprechen und

die Beschädigungen erlitten haben oder denen ernste und spezifische Gefahren durch Naturereignisse oder menschliches Handeln drohen. Diese Anmeldungen werden in einem Dringlichkeitsverfahren bearbeitet und können gleichzeitig in die Liste des Erbes der Welt und in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (siehe Nummern 177-191) eingetragen werden.

- 162.** Das Prozedere für in einem Dringlichkeitsverfahren zu bearbeitende Anmeldungen verläuft wie folgt:
- a) Ein Vertragsstaat legt eine Anmeldung mit einem Antrag auf Bearbeitung im Dringlichkeitsverfahren vor. Der Vertragsstaat muss das Gut bereits in seine Vorschlagsliste aufgenommen haben oder es unmittelbar aufnehmen.
 - b) In der Anmeldung ist
 - i) das Gut zu beschreiben und zu bezeichnen;
 - ii) sein außergewöhnlicher universeller Wert in Übereinstimmung mit den Kriterien zu begründen;
 - iii) seine Unversehrtheit und/oder Echtheit zu begründen;
 - iv) sein Schutz- und Verwaltungssystem zu beschreiben;
 - v) die Art der Dringlichkeit, einschließlich der Art und des Ausmaßes der Beschädigung oder der Gefahr, zu beschreiben und zu zeigen, dass für den Erhalt des Gutes ein sofortiges Tätigwerden des Komitees erforderlich ist.
 - c) Das Sekretariat leitet die Anmeldung unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien weiter und fordert eine Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes und der Art der Dringlichkeit, der Beschädigung und/oder der Gefahren an. Eine Besichtigung vor Ort kann erforderlich sein, wenn die zuständigen beratenden Gremien es für angemessen halten.
 - d) Stellen die zuständigen beratenden Gremien fest, dass das Gut **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung entspricht und die oben beschriebenen Voraussetzungen (siehe Buchstabe a) erfüllt sind, so wird die Prüfung der Anmeldung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Komitees gesetzt.

- e) Bei der Prüfung der Anmeldung wird das Komitee ferner in Betracht ziehen:
- i) eine Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - ii) die Gewährung von internationaler Unterstützung zur Vervollständigung der Anmeldung;
 - iii) soweit erforderlich und so bald wie möglich nach der Eintragung, nachbereitende Reisen durch das Sekretariat und die zuständigen beratenden Gremien.

III.I. Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts

Geringfügige Änderungen der Grenzen

- 163.** Eine geringfügige Änderung ist eine Änderung, die keine bedeutenden Auswirkungen auf die Ausdehnung des Gutes und seinen außergewöhnlichen universellen Wert hat.
- 164.** Wünscht ein Vertragsstaat, eine geringfügige Änderung der Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt aufgenommenen Gutes zu beantragen, so muss er dies bis zum **1. Februar** dem Komitee über das Sekretariat vorlegen, das die zuständigen beratenden Gremien zu Rate zieht. Das Komitee kann solche Änderungen billigen oder die Ansicht vertreten, dass die Änderung der Grenzen bedeutend genug ist, um eine Erweiterung des Gutes darzustellen; in diesem Fall findet das Verfahren für Neuansmeldungen Anwendung.

Bedeutende Änderungen der Grenzen

- 165.** Wünscht ein Vertragsstaat die Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes bedeutend zu ändern, so hat der Vertragsstaat diesen Vorschlag wie eine Neuansmeldung einzureichen. Diese Neuansmeldung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Diese Bestimmung gilt für Erweiterungen ebenso wie für Verkleinerungen.

Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien

166. Wünscht ein Vertragsstaat, dass ein Gut unter zusätzlichen oder anderen Kriterien als den bei der ursprünglichen Eintragung verwendeten Kriterien eingetragen wird, hat er diesen Antrag wie eine Neuanschreibung einzureichen. Die Neuanschreibung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im einhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Empfohlene Güter werden nur nach den neuen Kriterien beurteilt und bleiben auch dann auf der Liste des Erbes der Welt, wenn ihnen die Anerkennung nach zusätzlichen Kriterien versagt bleibt.

Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts

167. Ein Vertragsstaat kann beantragen, dass das Komitee eine Änderung der Bezeichnung eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes genehmigt. Ein Antrag auf Änderung der Bezeichnung muss beim Sekretariat **spätestens drei Monate vor der Tagung des Komitees** eingehen.

III.J. Zeitplan - Überblick

168. ZEITPLAN

VERFAHREN

30. September (vor Jahr 1)

Termin für den Eingang der von den Vertragsstaaten freiwillig beim Sekretariat eingereichten Entwürfe von Anmeldeungen.

15. November (vor Jahr 1)

Das Sekretariat wendet sich an die Vertragsstaaten bezüglich der Vollständigkeit der Entwürfe der Anmeldeungen und weist im Fall ihrer Unvollständigkeit auf die fehlenden Informationen hin, die zur Vervollständigung der Anmeldeungen erforderlich sind.

1. Februar Jahr 1

Termin, zu dem die vollständigen Anmeldeungen beim Sekretariat eingegangen sein müssen, um den zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet zu werden.

Anmeldeungen müssen bis 17.00 Uhr GMT oder, falls das Datum auf ein Wochenende fällt, bis 17.00 Uhr GMT des vorangehenden Freitags eingehen.

Anmeldeungen, die nach Ablauf dieses Termins eingehen, werden in einem späteren Zyklus

1. Februar – 1. März Jahr 1

geprüft.

Registrierung, Prüfung der Vollständigkeit und Weiterleitung an die zuständigen beratenden Gremien.

Das Sekretariat registriert alle Anmeldungen, bestätigt dem anmeldenden Vertragsstaat den Eingang und verzeichnet ihren Inhalt. Das Sekretariat informiert den anmeldenden Vertragsstaat darüber, ob die Anmeldung vollständig ist oder nicht.

Anmeldungen, die nicht vollständig sind (siehe Nummer 132) werden nicht an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet. Ist eine Anmeldung unvollständig, so wird dem betreffenden Vertragsstaat mitgeteilt, welche Informationen noch erforderlich sind, um die Anmeldung bis Ablauf der Frist am 1. Februar des Folgejahres zu vervollständigen, damit die Anmeldung in einem späteren Zyklus geprüft werden kann.

Anmeldungen, die vollständig sind, werden an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet.

1. März Jahr 1

Termin, zu dem das Sekretariat den Vertragsstaat über den Eingang einer Anmeldung und darüber, ob sie als vollständig angesehen wird und bis zum 1. Februar eingegangen ist, informiert.

März Jahr 1 – Mai Jahr 2

Zeitraum der Beurteilung durch die beratenden Gremien

31. Januar Jahr 2

Falls erforderlich, können die zuständigen beratenden Gremien die Vertragsstaaten auffordern, zusätzliche Informationen während des Beurteilungszeitraums und spätestens bis zum 31. Januar von Jahr 2 vorzulegen.

31. März Jahr 2

Termin, zu dem von den zuständigen beratenden Gremien angeforderte zusätzliche Informationen diesen von dem Vertragsstaat über das Sekretariat vorgelegt werden müssen.

Bei zusätzlichen Informationen sind dem Sekretariat die gleiche Anzahl an Kopien und elektronischen Exemplaren wie bei Anmeldungen nach Nummer 132 vorzulegen. Betreffen die vorgelegten zusätzlichen Informationen Änderungen am

Hauptwortlaut der Anmeldung, so hat der Vertragsstaat diese Änderungen in einer Änderungsfassung des ursprünglichen Wortlauts vorzulegen, um eine Verwechslung der alten und neuen Wortlaute zu vermeiden. Die Änderungen sind klar zu kennzeichnen. Eine elektronische Fassung (CD-ROM oder Diskette) dieses neuen Textes ist dem Papierexemplar beizufügen.

Sechs Wochen vor der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2

Die zuständigen beratenden Gremien übermitteln ihre Beurteilungen und Empfehlungen dem Sekretariat zur Weiterleitung an das Komitee für das Erbe der Welt und an die Vertragsstaaten.

Spätestens zwei Werktage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2

Korrektur der Sachfehler durch die Vertragsstaaten.

Die betroffenen Vertragsstaaten können bis spätestens zwei Werktage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien an den Vorsitzenden übersenden, in dem sie die Sachfehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, genau aufführen.

Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt (Juni/Juli) Jahr 2

Das Komitee prüft die Anmeldungen und fasst seine Beschlüsse.

Unmittelbar nach der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt

Notifikation an die Vertragsstaaten

Das Sekretariat notifiziert allen Vertragsstaaten, deren Anmeldungen durch das Komitee geprüft worden sind, die einschlägigen Beschlüsse des Komitees.

Nach dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, sendet das Sekretariat dem Vertragsstaat und den Verwaltern der Stätte ein Schreiben mit einer Karte des eingetragenen Gebiets und der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (ein Hinweis auf die Kriterien, die durch das Gut erfüllt werden, ist beizufügen).

Unmittelbar nach der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt

Das Sekretariat veröffentlicht jedes Jahr nach der Jahrestagung des Komitees die aktualisierte Liste des Erbes der Welt.

Die Bezeichnungen der Vertragsstaaten, welche die in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter angemeldet haben, werden in Form einer

Liste unter folgendem Titel veröffentlicht: "Vertragsstaat, der die Anmeldung eines Gutes in Übereinstimmung mit dem *Übereinkommen* vorgelegt hat".

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt

Das Sekretariat übermittelt den veröffentlichten Bericht aller Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt allen Vertragsstaaten.

IV. VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS DER WELTERBEGÜTER

IV.A. Reaktive Überwachung

Bestimmung des Begriffs der Reaktiven Überwachung

- 169.** Reaktive Überwachung ist die Berichterstattung des Sekretariats, anderer Dienststellen der UNESCO und der beratenden Gremien an das Komitee über den Erhaltungszustand bestimmter Welterbegüter, die bedroht sind. Zu diesem Zweck legen die Vertragsstaaten bis zum **1. Februar** dem Komitee durch das Sekretariat spezielle Berichte und Belastungsstudien vor, sobald außergewöhnliche Umstände eintreten oder Arbeiten ausgeführt werden, die sich auf den Erhaltungszustand des Gutes auswirken können. Die reaktive Überwachung ist auch im Hinblick auf Güter vorgesehen, die, wie unter den Nummern 177 bis 191 dargelegt, in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind oder eingetragen werden sollen. Die reaktive Überwachung ist in dem Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt vorgesehen, das unter den Nummern 192 bis 198 dargelegt ist.

Ziel der reaktiven Überwachung

- 170.** Bei der Festlegung des Verfahrens der reaktiven Überwachung war das Komitee besonders darauf bedacht, dass alle nur denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Streichung eines Gutes aus der Liste zu verhindern, und es war bereit, den Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang so weit wie möglich technische Unterstützung anzubieten.
- 171.** In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den Vertragsstaaten, mit den beratenden Gremien zusammenzuarbeiten, die von dem Komitee gebeten worden sind, in seinem Namen den Fortgang der Arbeit zur Erhaltung der in der Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter zu überwachen und darüber zu berichten.

Artikel 4 des *Übereinkommens*:

"Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen ..."

Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen
erhaltene Informationen

- 172.** Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.
- 173.** Das Komitee für das Erbe der Welt erwartet, dass Berichte über Besichtigungen zur Überprüfung des Erhaltungszustands der Welterbegüter Folgendes enthalten:
- a) Hinweise auf Gefahren oder wesentliche Verbesserungen bei der Erhaltung des Gutes seit dem letzten Bericht, der dem Komitee für das Erbe der Welt erstattet wurde;
 - b) Folgemaßnahmen zu früheren Beschlüssen des Komitees für das Erbe der Welt zum Erhaltungszustand des Gutes;
 - c) Angaben zu Gefahren, Beschädigungen oder Verlust des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Unversehrtheit und/oder Echtheit, aufgrund derer das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurde.
- 174.** Erhält das Sekretariat den Hinweis, dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.

Beschluss 27 COM 7B.106.2

Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

175. Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
176. Der Hinweis wird zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der beratenden Gremien dem Komitee in Form eines Berichts zum Erhaltungszustand jedes Gutes zur Kenntnis gebracht; das Komitee kann dann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) Es kann entscheiden, dass das Gut nicht in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist und dass nichts weiter veranlasst werden sollte;
 - b) ist das Komitee der Ansicht, dass das Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist, jedoch nicht so sehr, dass seine Wiederherstellung unmöglich ist, so kann es beschließen, das Gut weiter in der Liste zu führen, sofern der betreffende Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, um das Gut innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Das Komitee kann auch beschließen, dass im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt technische Unterstützung bei Arbeiten geleistet wird, die mit der Wiederherstellung des Gutes im Zusammenhang stehen, und dem Vertragsstaat vorschlagen, solche Unterstützung anzufordern, falls dies noch nicht geschehen ist;
 - c) sind die unter den Nummern 177-182 bezeichneten Erfordernisse und Kriterien erfüllt, kann das Komitee beschließen, das Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt nach den unter den Nummern 183-189 dargelegten Verfahren einzutragen;
 - d) ist erwiesen, dass das Gut so sehr verfallen ist, dass es unwiederbringlich diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste bestimmend waren, so kann das Komitee beschließen, das Gut aus der Liste zu streichen. Bevor eine derartige Maßnahme ergriffen wird, unterrichtet das Sekretariat den betreffenden Vertragsstaat. Gibt der betreffende Vertragsstaat eine Stellungnahme ab, so wird diese dem Komitee zur Kenntnis gebracht;
 - e) reichen die vorhandenen Unterlagen nicht aus, um das Komitee in die Lage zu versetzen, eine der unter Buchstabe a, b, c oder d genannten Maßnahmen zu ergreifen,

so kann das Komitee beschließen, das Sekretariat zu ermächtigen, die notwendigen Schritte einzuleiten, um in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit einer angemessenen Wiederherstellung des Gutes festzustellen, sowie dem Komitee über das Ergebnis seiner Schritte zu berichten; derartige Maßnahmen können auch die Entsendung von Sachverständigen zu einer Besichtigung des Gutes oder die Befragung von Sachverständigen umfassen. In Fällen, in denen Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich sind, kann das Komitee die Finanzierung der erforderlichen Dringlichkeitsunterstützung aus dem Fonds für das Erbe der Welt genehmigen.

IV.B. Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

177. Nach Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* kann das Komitee ein Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eintragen, wenn die folgenden Erfordernisse erfüllt sind:
- a) Das fragliche Gut steht auf der Liste des Erbes der Welt;
 - b) das Gut ist durch ernste und spezifische Gefahren bedroht;
 - c) zur Erhaltung des Gutes sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich;
 - d) für das Gut ist Unterstützung nach dem *Übereinkommen* beantragt worden; das Komitee ist der Auffassung, dass seine Unterstützung in bestimmten Fällen am zweckmäßigsten auf Mitteilungen über seine Besorgnis, darunter die Mitteilung über die Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt, beschränkt werden kann und dass solche Unterstützung von jedem Mitglied des Komitees oder vom Sekretariat beantragt werden kann.

Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

178. Ein Welterbegut im Sinne der Artikel 1 und 2 des *Übereinkommens* kann vom Komitee in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen werden, wenn es feststellt, dass der Zustand des Gutes mindestens einem der Kriterien in einem der beiden folgenden Fälle entspricht.
179. Im Fall von **Kulturgütern**:
- a) **FESTGESTELLTE GEFAHR** - Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z.B.
- i) einem schwerwiegenden Verfall des Materials;
 - ii) einem schwerwiegenden Verfall der Struktur und/oder der Ornamente;
 - iii) einer schweren Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit;
 - iv) einer schweren Beeinträchtigung eines städtischen oder ländlichen Bereichs oder der natürlichen Umwelt;
 - v) einem wesentlichen Verlust an geschichtlicher Echtheit;
 - vi) einem beträchtlichen Verlust an kultureller Bedeutung.
- b) **MÖGLICHE GEFAHR** - Das Gut ist von Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z.B.
- i) Eine Änderung der Rechtsstellung des Gutes, die den Grad seines Schutzes verringert;
 - ii) Fehlen einer Erhaltungspolitik;
 - iii) drohende Auswirkungen von regionalen Entwicklungsprojekten;
 - iv) drohende Auswirkungen der Stadtplanung;
 - v) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;

- vi) allmähliche Veränderungen aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren.

180. Im Fall von Naturgütern:

- a) FESTGESTELLTE GEFAHR - Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z.B.
 - i) einem entweder durch natürliche Faktoren wie Krankheit oder durch von Menschen hervorgerufene Faktoren wie Wilderei verursachten ernststen Rückgang der Population der gefährdeten Art oder der anderen Arten von außergewöhnlichem universellem Wert, zu deren Schutz das Gut durch rechtliche Bestimmungen geschaffen wurde;
 - ii) einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit oder des wissenschaftlichen Wertes des Gutes, wie etwa durch menschliche Besiedlung, den Bau von Stauseen, die wichtige Teile des Gutes überfluten, industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung einschließlich der Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln, bedeutende öffentliche Bauvorhaben, Bergbau, Verschmutzung, Holzeinschlag, Sammlung von Brennholz usw.;
 - iii) menschlichen Übergriffen an Grenzen oder in Oberlaufgebieten, durch welche die Unversehrtheit des Gutes bedroht wird.
- b) MÖGLICHE GEFAHR - Das Gut ist von größeren Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z.B.
 - i) eine Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet;
 - ii) Umsiedlungs- oder Entwicklungsvorhaben innerhalb des Gutes oder in einer solchen Lage, dass die Auswirkungen das Gut bedrohen;
 - iii) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;

- iv) Fehlen, Unzulänglichkeit oder unvollständige Durchführung des Verwaltungsplans oder -systems.

181. Außerdem müssen der oder die Faktoren, welche die Unversehrtheit des Gutes bedrohen, sich durch menschliches Handeln beseitigen lassen. Im Fall von Kulturgütern können sowohl natürliche Faktoren als auch durch Menschen hervorgerufene Faktoren eine Bedrohung sein, während im Fall von Naturgütern die meisten Gefahren von Menschen verursacht werden und nur sehr selten ein natürlicher Faktor (wie eine Epidemie) die Unversehrtheit des Gutes bedroht. In einigen Fällen können die Faktoren, welche die Unversehrtheit eines Gutes bedrohen, durch Verwaltungs- oder Gesetzgebungsmaßnahmen, wie etwa die Streichung eines bedeutenden öffentlichen Bauvorhabens oder die Verbesserung der Rechtsstellung, beseitigt werden.

182. Das Komitee kann bei der Prüfung der Aufnahme eines Kultur- oder Naturguts in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt folgende ergänzende Faktoren berücksichtigen:

- a) Beschlüsse, die Welterbegüter betreffen, werden von den Regierungen nach Abwägung aller Faktoren gefasst. Ratschläge des Komitees für das Erbe der Welt können oft entscheidend sein, wenn sie erteilt werden können, bevor das Gut in Gefahr gerät.
- b) Insbesondere bei einer festgestellten Gefahr sollten die physischen oder kulturellen Beeinträchtigungen, die ein Gut erlitten hat, nach der Stärke ihrer Auswirkungen beurteilt und von Fall zu Fall untersucht werden.
- c) Vor allem bei einer möglichen Gefahr für ein Gut sollte berücksichtigt werden,
 - i) dass die Gefahr entsprechend der normalen Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmens, in den das Gut einzuordnen ist, beurteilt werden sollte;
 - ii) dass es oft unmöglich ist, bestimmte Gefahren – z.B. die Gefahr eines bewaffneten Konflikts – im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Kultur- oder Naturgüter einzuschätzen;

- iii) dass einige Gefahren nicht unmittelbar drohen, sondern – wie etwa das Bevölkerungswachstum – nur vorhergesehen werden können.
- d) Schließlich sollte das Komitee bei seiner Beurteilung jede durch unbekannte oder unerwartete Faktoren herbeigeführte Ursache berücksichtigen, die ein Kultur- oder Naturgut gefährdet.

Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 183.** Bei der Prüfung der Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erarbeitet das Komitee ein Programm für Abhilfemaßnahmen und nimmt es so weit wie möglich in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat an.
- 184.** Zur Erarbeitung des unter Nummer 183 genannten Programms ersucht das Komitee das Sekretariat, so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit von Abhilfemaßnahmen festzustellen. Das Komitee kann darüber hinaus beschließen, eine Abordnung qualifizierter Beobachter der zuständigen beratenden Gremien oder anderer Organisationen zu entsenden, die das Gut besichtigt, Art und Ausmaß der Gefahren beurteilt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlägt.
- 185.** Die eingegangenen Informationen werden, gegebenenfalls zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der zuständigen beratenden Gremien, dem Komitee vom Sekretariat zur Kenntnis gebracht.
- 186.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee über die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Komitees. Das Komitee legt dann das Programm für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen fest. Dieses Programm wird dem betroffenen Vertragsstaat zur sofortigen Durchführung vorgeschlagen.
- 187.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee nach

Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* sofort bekannt gemacht.

- 188.** Das Sekretariat veröffentlicht die aktualisierte Liste des gefährdeten Erbes der Welt in Papierform; sie ist ferner unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/danger>.
- 189.** Das Komitee stellt einen bestimmten, bedeutenden Teil des Fonds für das Erbe der Welt dafür bereit, die etwaige Unterstützung von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragenen Welterbgütern zu finanzieren.

Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 190.** Das Komitee überprüft jährlich den Erhaltungszustand von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Diese Überprüfung umfasst die vom Komitee als notwendig festgestellten Überwachungsverfahren und Besichtigungen des Gutes durch Sachverständige.
- 191.** Auf der Grundlage dieser regelmäßigen Überprüfungen entscheidet das Komitee in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat,
- a) ob zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Gutes erforderlich sind;
 - b) das Gut aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt zu streichen, wenn es nicht mehr bedroht ist;
 - c) die Streichung des Gutes sowohl aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt als auch aus der Liste des Erbes der Welt nach dem unter den Nummern 192 bis 198 dargelegten Verfahren zu prüfen, wenn das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren.

IV.C. Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt

- 192.** Das Komitee beschloss folgendes Verfahren zur Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt in Fällen,

- d) in denen das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren, und
- e) in denen die charakteristischen Eigenschaften eines Welterbeguts bereits zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch menschliches Handeln bedroht waren und in denen die notwendigen Abhilfemaßnahmen, die der betreffende Vertragsstaat seinerzeit dargelegt hatte, nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen wurden (siehe Nummer 116).

- 193.** Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen oder wurden die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen, so sollte der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Gut befindet, das Sekretariat des Komitees davon unterrichten.
- 194.** Erhält das Sekretariat einen derartigen Hinweis aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.
- 195.** Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
- 196.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee. Ein derartiger Beschluss bedarf nach Artikel 13 Absatz 8 des *Übereinkommens* der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Das Komitee beschließt die Streichung eines Gutes erst, wenn der betreffende Vertragsstaat zu dieser Frage gehört worden ist.
- 197.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee sofort bekannt gemacht.
- 198.** Zieht der Beschluss des Komitees eine Änderung der Liste des Erbes der Welt nach sich, so findet diese Änderung ihren Niederschlag in der nächsten aktualisierten Liste, die veröffentlicht wird.

V. REGELMÄßIGE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DES KULTUR- UND NATURERBES DER WELT

V.A. Ziele

- 199.** Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der Generalkonferenz der UNESCO durch das Komitee für das Erbe der Welt Berichte über die Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, die sie angenommen haben, sowie über andere Maßnahmen, die sie für die Anwendung des *Übereinkommens* getroffen haben, einschließlich des Erhaltungszustands der in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbegüter, vorzulegen.
- 200.** Die Vertragsstaaten können bei den beratenden Gremien oder beim Sekretariat den fachlichen Rat der beratenden Gremien und des Sekretariats einholen, das ferner (mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten) weitere Sachverständigenmeinungen einholen kann.
- 201.** Die regelmäßige Berichterstattung dient vier Hauptzielen:
- a) zu einer Bewertung der Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens* durch den Vertragsstaat zu gelangen;
 - b) zu einer Bewertung zu gelangen, ob der außergewöhnliche universelle Wert der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter andauernd bewahrt wird;
 - c) aktuelle Informationen über die Welterbegüter zur Verfügung zu stellen, um die Veränderungen der Umstände und den Erhaltungszustand der Güter zu erfassen;
 - d) einen Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Vertragsstaaten über die Durchführung des *Übereinkommens* und die Erhaltung des Welterbes zur Verfügung zu stellen.
- 202.** Die regelmäßige Berichterstattung ist für eine wirksamere langfristige Erhaltung der eingetragenen Güter und zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Durchführung des *Übereinkommens* von Bedeutung.

Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Resolutionen der 11. Tagung der Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) und der 29. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO.

V.B. Verfahren und Form

203. Das Komitee für das Erbe der Welt hat

Beschluss 22 COM VI.7

- a) das Formblatt und die erläuternden Anmerkungen, die in Anlage 7 beigelegt sind, angenommen;
- b) die Vertragsstaaten aufgefordert, alle sechs Jahre einen regelmäßigen Bericht vorzulegen;
- c) beschlossen, die regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten nach Regionen gemäß folgender Tabelle zu prüfen:

Region	Prüfung der bis einschließlich diesem Jahr eingetragenen Güter	Jahr der Prüfung durch das Komitee
Arabische Staaten	1992	Dezember 2000
Afrika	1993	Dezember 2001/Juli 2002
Asien und Pazifik	1994	Juni-Juli 2003
Lateinamerika und Karibik	1995	Juni-Juli 2004
Europa und Nordamerika	1996/97	Juni-Juli 2005/2006

- d) das Sekretariat aufgefordert, gemeinsam mit den beratenden Gremien und in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und den zuständigen Institutionen sowie unter Nutzung der in den Regionen verfügbaren Sachkenntnis regionale Strategien für das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung nach dem unter Buchstabe c festgelegten Zeitplan zu entwickeln.

204. Die unter Nummer 203 genannten regionalen Strategien sollten den besonderen Merkmalen der Regionen Rechnung tragen und die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Vertragsstaaten, insbesondere im Fall von grenzüberschreitenden Gütern, fördern. Das Sekretariat befragt die Vertragsstaaten zur Entwicklung und Durchführung dieser regionalen Strategien.

205. Nach dem ersten Sechs-Jahres-Zyklus der regelmäßigen Berichte werden die Regionen erneut in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle unter Nummer 203 festgelegt bewertet. Nach Abschluss des ersten Sechs-Jahres-Zyklus kann eine Pause in der Evaluierung eingelegt werden, um das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung zu bewerten und zu überarbeiten, bevor ein neuer Zyklus begonnen wird.

- 206.** Das Formblatt für die regelmäßigen Berichte besteht aus zwei Abschnitten:
- a) **Abschnitt I** bezieht sich auf die von dem Vertragsstaat erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf sonstige Maßnahmen, die er zur Anwendung des *Übereinkommens* getroffen hat, sowie auf die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen. Dies betrifft insbesondere die in einzelnen Artikeln des *Übereinkommens* festgelegten allgemeinen Verpflichtungen.
 - b) **Abschnitt II** bezieht sich auf den Erhaltungszustand spezifischer Welterbegüter, die in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats liegen. Dieser Abschnitt sollte für jedes einzelne Welterbegut ausgefüllt werden.

Dieses Formblatt wurde vom Komitee auf seiner 22. Tagung (Kyoto 1998) angenommen und kann nach Abschluss des ersten Zyklus der regelmäßigen Berichterstattung überarbeitet werden. Aus diesem Grund ist das Formblatt bislang noch nicht überarbeitet worden.

Die erläuternden Anmerkungen sind ebenso wie das Formblatt in Anlage 7 beigefügt.

- 207.** Um das Informationsmanagement zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, ihre Berichte in englischer und französischer Sprache sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform an folgende Adresse zu senden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0)1 45 68 15 71

Fax: +33 (0)1 45 68 55 70

E-Mail: wh-info@unesco.org

V.C. Evaluierung und Folgemaßnahmen

- 208.** Das Sekretariat fasst die nationalen Berichte zu Regionalberichten zum Zustand des Welterbes ("Regional State of the World Heritage reports") zusammen, die in elektronischer Form unter der Internetadresse <http://whc.unesco.org/en/publications> sowie in Papierform (Reihe World Heritage Papers) erhältlich sind.
- 209.** Das Komitee für das Erbe der Welt prüft die in den regelmäßigen Berichten aufgeworfenen Fragen sorgfältig und berät die Vertragsstaaten der betreffenden Regionen in den sich daraus ergebenden Angelegenheiten.

- 210.** Das Komitee hat das Sekretariat und die beratenden Gremien aufgefordert, in Abstimmung mit den betreffenden Vertragsstaaten langfristige, in Übereinstimmung mit den Strategischen Zielen strukturierte Regionalprogramme als Folgemaßnahmen zu erarbeiten und ihm diese zur Prüfung vorzulegen. Diese Programme sollten die Erfordernisse des Welterbes in der Region genau widerspiegeln und die Gewährung internationaler Unterstützung erleichtern. Das Komitee hat ferner seine Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, die internationale Unterstützung direkt mit den Strategischen Zielen zu verknüpfen.

VI. FÖRDERUNG DER UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS WELTERBE-ÜBEREINKOMMEN

VI.A. Ziele

Artikel 27 des Welterbe-Übereinkommens

211. Ziel ist es,

- a) den Aufbau von Kapazitäten und die Forschung zu fördern;
- b) bei der Öffentlichkeit Bewusstsein, Verständnis und Achtung für die Notwendigkeit, das Kultur- und Naturerbe zu erhalten, zu stärken;
- c) die Funktion des Welterbes im öffentlichen Leben zu stärken;
- d) die Beteiligung der lokalen und nationalen Bevölkerung am Schutz und der Erhaltung des Erbes zu verstärken.

Artikel 5 Buchstabe a des Welterbe-Übereinkommens

VI.B. Aufbau von Kapazitäten und Forschung

212. Das Komitee bemüht sich, den Aufbau von Kapazitäten in den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinen Strategischen Zielen zu fördern.

Budapester Erklärung zum Welterbe (2002)

Die Globale Ausbildungsstrategie

213. Das Komitee hat in Anerkennung des hohen Niveaus an Fähigkeiten und des multidisziplinären Ansatzes, die für den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation des Welterbes erforderlich sind, eine Globale Ausbildungsstrategie für das Weltkultur- und Weltnaturerbe angenommen. Das vorrangige Ziel der Globalen Ausbildungsstrategie ist es sicherzustellen, dass bei einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure die notwendigen Fähigkeiten entwickelt werden, um eine bessere Durchführung des *Übereinkommens* zu ermöglichen. Um Überschneidungen zu vermeiden und die Strategie wirksam umzusetzen, wird das Komitee dafür sorgen, dass sie mit anderen Initiativen wie der Globalen Strategie für eine ausgewogene und repräsentative Liste des Welterbes und der regelmäßige Berichterstattung eng verknüpft wird. Das Komitee wird jährlich einschlägige Ausbildungsfragen prüfen, den Ausbildungsbedarf beurteilen, jährliche Berichte zu Ausbildungsinitiativen überprüfen und Empfehlungen für

Globale Ausbildungsstrategie für Weltkultur- und Weltnaturerbe, angenommen vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 25. Tagung (Helsinki, Finnland, 2001) (siehe ANLAGE X des Dokuments WHC-01/CONF.208/24).

künftige Ausbildungsinitiativen abgeben.

Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit

214. Die Vertragsstaaten werden ermutigt sicherzustellen, dass ihr Personal und ihre Fachkräfte aller Ebenen angemessen ausgebildet werden. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten ermutigt, nationale Ausbildungsstrategien zu erarbeiten und die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung in ihre Strategien aufzunehmen.

Forschung

215. Das Komitee entwickelt und koordiniert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, die für die wirksame Durchführung des *Übereinkommens* erforderlich ist. Die Vertragsstaaten werden zudem ermutigt, Mittel für die Forschung zur Verfügung zu stellen, da Wissen und Verständnis von grundlegender Bedeutung für die Erfassung, Verwaltung und Überwachung in Bezug auf Welterbegüter sind.

Internationale Unterstützung

216. Unterstützung für Ausbildung und Forschung ist von den Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt (siehe Kapitel VII) zu beantragen.

VI.C. Bewusstseinsbildung und Bildung

Bewusstseinsbildung

217. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu stärken, das Welterbe zu erhalten. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass Welterbegüter als solche angemessen gekennzeichnet sind und vor Ort für sie geworben wird.
218. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen, die darauf abzielen, das *Übereinkommen* im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu stärken und die Öffentlichkeit über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, zu informieren. Das Sekretariat berät die Vertragsstaaten hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Werbe- und Bildungsprojekten vor Ort, die im Rahmen der

internationalen Unterstützung finanziert werden. Die beratenden Gremien und geeignete staatliche Stellen können ebenfalls gebeten werden, bei solchen Projekten beratend tätig zu werden.

Bildung

- 219.** Das Komitee für das Erbe der Welt ermutigt und unterstützt die Entwicklung von Bildungsmaterialien, -maßnahmen und -programmen.

Internationale Unterstützung

- 220.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Welterbe soweit möglich unter Beteiligung von Schulen, Universitäten, Museen und anderen kommunalen und nationalen Bildungsträgern zu entwickeln.
- 221.** Das Sekretariat erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Bildungssektor der UNESCO und anderen Partnern eine Unterrichtsmappe zum Welterbe mit dem Titel "Welterbe für junge Menschen", die im Sekundarbereich weltweit eingesetzt werden kann. Die Mappe kann auch auf die Verwendung in anderen Bildungsstufen angepasst werden.
- 222.** Internationale Unterstützung kann von Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt zum Zweck der Entwicklung und Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und Bildungsmaßnahmen oder -programmen beantragt werden (siehe Kapitel VII).

Artikel 27(2) des *Welterbe-Übereinkommens*

"Welterbe für junge Menschen" ist unter folgender Internetadresse erhältlich:
<http://whc.unesco.org/education/index.htm>

VII. DER FONDS FÜR DAS ERBE DER WELT UND DIE INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG

VII.A. Der Fonds für das Erbe der Welt

- 223.** Der Fonds für das Erbe der Welt ist ein Treuhandvermögen, das durch das *Übereinkommen* im Sinne der Finanzordnung der UNESCO eingerichtet worden ist. Die Mittel des Fonds bestehen aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten und sonstigen durch die Finanzvorschriften des Fonds genehmigten Mitteln.
- 224.** Die Finanzvorschriften des Fonds sind in Dokument WHC/7 unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/financialregulations>

Artikel 15 des *Welterbe-Übereinkommens*

VII.B. Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des *Welterbe-Übereinkommens*

- 225.** Soweit möglich, sollte der Fonds für das Erbe der Welt genutzt werden, um zusätzliche Mittel aus anderen Quellen zugunsten der internationalen Unterstützung zu mobilisieren.
- 226.** Das Komitee beschloss, dass Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zugunsten internationaler Unterstützungskampagnen und anderer UNESCO-Projekte hinsichtlich eines in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes angenommen und als internationale Unterstützung nach Abschnitt V des *Übereinkommens* und im Einklang mit den für die Durchführung der Kampagne oder des Projekts festgesetzten Bedingungen verwendet werden sollen.
- 227.** Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem *Übereinkommen* zusätzlich zu den an den Fonds für das Erbe der Welt gezahlten Pflichtbeiträgen Unterstützung zu leisten. Diese freiwillige Unterstützung kann durch zusätzliche Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt oder direkte finanzielle und technische Unterstützung einzelner Güter erfolgen.
- 228.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, sich an internationalen Mittelbeschaffungskampagnen, die von der UNESCO zum Schutz des Welterbes durchgeführt werden, zu beteiligen.
- 229.** Vertragsstaaten und anderen, welche die Absicht haben, Bei-

Artikel 15(3) des *Welterbe-Übereinkommens*

träge zugunsten dieser Kampagnen oder anderer UNESCO-Projekte für Welterbegüter zu leisten, wird empfohlen, ihre Beiträge im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt zur Verfügung zu stellen.

- 230.** Den Vertragsstaaten wird empfohlen, die Einrichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu fördern, die den Zweck haben, Mittel zur Unterstützung der Bemühungen zur Erhaltung des Welterbes zu beschaffen.

Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*

- 231.** Das Sekretariat leistet bei der Mobilisierung finanzieller und technischer Mittel für die Erhaltung des Welterbes Unterstützung. Zu diesem Zweck entwickelt das Sekretariat Partnerschaften mit Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Richtlinien, die das Komitee für das Erbe der Welt herausgegeben hat, und den UNESCO-Vorschriften.

- 232.** Das Sekretariat sollte für die Regelung der externen Mittelbeschaffung zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt auf die "Richtlinien zur Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen" und die "Richtlinien zur Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner" zurückgreifen. Diese Dokumente sind unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/privatefunds>

"Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources" (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und "Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners" (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

VII.C. Internationale Unterstützung

- 233.** Das *Übereinkommen* sieht vor, dass den Vertragsstaaten für den Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist oder zur Eintragung geeignet ist, internationale Unterstützung gewährt wird. Die internationale Unterstützung sollte als Ergänzung der nationalen Bemühungen zur Erhaltung und Verwaltung der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt und die Vorschlagsliste eingetragen sind, betrachtet werden, wenn angemessene Mittel auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Siehe Artikel 13(1), 13(2) und 19 bis 26 des *Welterbe-Übereinkommens*

- 234.** Die internationale Unterstützung wird in erster Linie von dem nach dem *Welterbe-Übereinkommen* errichteten Fonds für das Erbe der Welt finanziert. Das Komitee entscheidet alle zwei Jahre über die Gewährung internationaler Unterstützung.
- 235.** Das Komitee für das Erbe der Welt koordiniert alle Arten der internationalen Unterstützung auf der Grundlage der Anträge der Vertragsstaaten und entscheidet über ihre Gewährung. Die verschiedenen Arten der internationalen Unterstützung, über die eine Tabelle unter Nummer 241 einen Überblick gibt, sind in der Reihenfolge ihrer Priorität:
- a) Unterstützung in dringenden Fällen;
 - b) vorbereitende Unterstützung;
 - c) Unterstützung für Ausbildung und Forschung;
 - d) technische Zusammenarbeit;
 - e) Unterstützung für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Abschnitt IV des *Welterbe-Übereinkommens*

VII.D. Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung

- 236.** Der internationalen Unterstützung für Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird Vorrang eingeräumt. Das Komitee hat eine spezielle Haushaltslinie eingerichtet, um sicherzustellen, dass ein bedeutender Anteil der Unterstützung durch den Fonds für das Erbe der Welt Gütern gewährt wird, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind.
- 237.** Vertragsstaaten, die mit der Zahlung ihrer Pflichtbeiträge oder ihrer freiwilligen Beiträge im Rückstand sind, wird keine internationale Unterstützung gewährt, wobei diese Bestimmung keine Anwendung auf Anträge auf Dringlichkeitsunterstützung findet.
- 238.** Zur Förderung seiner Strategischen Ziele gewährt das Komitee außerdem internationale Unterstützung nach den in den Regionalprogrammen festgelegten Prioritäten. Diese Programme werden als Folgemaßnahmen zu den regelmäßigen Berichten angenommen und regelmäßig vom Komitee auf

Artikel 13(1) des *Welterbe-Übereinkommens*

Beschluss 13 COM XII.34

Beschlüsse 26 COM 17.2, 26 COM 20 und 26 COM 25.3

der Grundlage des in den regelmäßigen Berichten festgestellten Bedarfs der Vertragsstaaten überarbeitet (siehe Kapitel V).

239. Zusätzlich zu den unter den Nummern 236-238 bezeichneten Prioritäten sind für das Komitee bei seinen Beschlüssen zur Gewährung internationaler Unterstützung folgende Faktoren bestimmend:

- a) die Wahrscheinlichkeit, dass die Unterstützung eine Katalysator- und Multiplikatorwirkung ("Saatgeld") hat und finanzielle und technische Beiträge aus anderen Quellen anregen wird;
- b) die Tatsache, dass der Antrag auf internationale Unterstützung von einem Vertragsstaat gestellt wird, der eines der am wenigsten entwickelten Länder oder ein Niedrigeinkommensland im Sinne der Definition der Kommission für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen ist;
- c) die Dringlichkeit der an den Welterbegütern zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;
- d) die Verfügbarkeit der gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen und, soweit möglich, finanziellen Unterstützung des Empfängerstaats für die Maßnahme;
- e) die Auswirkungen der Maßnahme auf die Förderung der vom Komitee beschlossenen Strategischen Ziele;
- f) der Grad, in dem die Maßnahme den durch das Verfahren der reaktiven Überwachung und/oder die Analyse in den regelmäßigen Regionalberichten ermittelten Bedarf deckt;
- g) der beispielgebende Wert der Maßnahme für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung kostengünstiger Erhaltungsverfahren;
- h) die Kosten der Maßnahme und die erwarteten Ergebnisse;
- i) der pädagogische Wert sowohl in Bezug auf die Ausbildung Sachverständiger als auch für die Öffentlichkeit.

Nummer 26

Beschluss 20 COM XII

240. Bei der Zuweisung von Mitteln für Maßnahmen zugunsten von Kulturerbe und von Naturerbe soll ein ausgewogenes

Verhältnis gewahrt werden. Dieses Verhältnis wird vom Komitee regelmäßig überprüft und neu beschlossen.

VII.E. Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung

241.

Art der internationalen Unterstützung	Zweck	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
Dringlichkeitsunterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um festgestellte oder mögliche Gefahren für die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter, die schwere Beschädigungen erlitten haben oder aufgrund plötzlicher, unerwarteter Vorfälle der unmittelbaren Gefahr einer schweren Beschädigung ausgesetzt sind, zu beseitigen. Solche Vorfälle können Erdbeben, Überschwemmungen oder von Menschen verursachte Katastrophen einschließlich Krieg sein. Diese Unterstützung betrifft nicht die durch allmähliche Vorgänge wie Verfall, Verschmutzung oder Erosion verursachten Fälle von Beschädigung oder Beeinträchtigung. Diese Unterstützung ist für Dringlichkeitssituationen vorgesehen, die allein mit der Erhaltung eines Welterbegutes zu tun haben (siehe Beschluss 28 COM 10B 2.c.). Sie kann, falls erforderlich, für mehr als ein Welterbegut in einem einzelnen Vertragsstaat gewährt werden (siehe Beschluss 6 EXT.COM 15.2). Die finanziellen Obergrenzen beziehen sich auf ein einzelnes Welterbegut.</p> <p>Die Unterstützung kann beantragt werden,</p> <p>i) um Dringlichkeitsmaßnahmen zur Erhaltung des Gutes durchzuführen;</p>	<p>Bis 75.000 US-Dollar</p> <p>Über 75.000 US-Dollar</p>	<p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>1. Februar</p>	<p>Vorsitzender des Komitees</p> <p>Komitee</p>

	ii) einen Dringlichkeitsplan für das Gut aufzustellen.			
Vorbereitende Unterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> i) nationale Vorschlagslisten von zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeigneten Gütern vorzubereiten oder zu aktualisieren; ii) Treffen zu veranstalten, um nationale Vorschlagslisten, die dasselbe geokulturelle Gebiet betreffen, aufeinander abzustimmen; iii) Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten (dazu kann auch die Erstellung einer vergleichenden Analyse zu einem Vergleich des Gutes mit anderen ähnlichen Gütern gehören (siehe Anlage 5 Absatz 3 Buchstabe c)); iv) Anträge auf Unterstützung für Ausbildung und Forschung und auf technische Zusammenarbeit für Welterbegüter <p>Anträgen von Vertragsstaaten, deren Erbe nicht oder unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten ist, wird bei der vorbereitenden Unterstützung Vorrang eingeräumt.</p>	Bis 30.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees
Unterstützung für Ausbildung und Forschung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Ausbildung von Personal und Experten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erfassung, Überwachung, Erhaltung, Verwaltung und Präsentation des Welterbes mit einem Schwerpunkt auf der Ausbildung von Gruppen; ii) wissenschaftliche Forschung, die den Welterbegütern zugute kommt; iii) Studien zu den wissenschaftlichen und technischen 	Bis 30.000 US-Dollar	<p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>1. Februar</p>	<p>Vorsitzender des Komitees</p> <p>Komitee</p>

	<p>Problemen der Erhaltung, der Verwaltung und der Präsentation von Welterbegütern.</p> <p>Anmerkung: Anträge auf Unterstützung von Ausbildungsgängen der UNESCO für Einzelpersonen sollten unter Verwendung des Standardformblatts "Antrag auf Stipendium", das beim Sekretariat erhältlich ist, gestellt werden.</p>			
Technische Zusammenarbeit	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden für</p> <p>i) die Bereitstellung von Sachverständigen, Technikern und Facharbeitern für die Erhaltung, die Verwaltung und die Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern;</p> <p>ii) die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die der Vertragsstaat für die Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern benötigt;</p> <p>iii) Darlehen mit niedrigem Zinssatz oder zinslose Darlehen für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern, die langfristig zurückgezahlt werden können.</p>	<p>Bis 30.000 US-Dollar</p> <p>Über 30.000 US-Dollar</p>	<p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>1. Februar</p>	<p>Vorsitzender des Komitees</p> <p>Komitee</p>
Unterstützung für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden:</p> <p>i) auf regionaler und internationaler Ebene für Programme, Maßnahmen und die Veranstaltung von Treffen, die dazu beitragen könnten,</p> <p>- in den Ländern einer bestimmten Region Interesse an</p>	<p>Bis 5.000 US-Dollar</p> <p>Zwischen</p>	<p>Vorlage jederzeit möglich</p> <p>Vorlage jederzeit möglich</p>	<p>Direktor des Welt-erbezent-rums</p> <p>Vorsitzen-</p>

	<p>dem <i>Übereinkommen</i> zu wecken;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Bewusstsein für die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des <i>Übereinkommens</i> zu schärfen, um eine aktivere Beteiligung bei seiner Anwendung zu fördern; - ein Mittel zum Austausch von Erfahrungen zu sein; - zu gemeinsamen Bildungs-, Informations- und Werbeprogrammen und -maßnahmen anzuregen, insbesondere wenn sie die Beteiligung junger Menschen zugunsten der Erhaltung des Welterbes einschließen; <p>b) auf nationaler Ebene für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treffen, die eigens zu dem Zweck veranstaltet werden, das <i>Übereinkommen</i>, insbesondere unter jungen Menschen, besser bekannt zu machen oder nationale Welterbe-Vereinigungen nach Artikel 17 des <i>Übereinkommens</i> zu gründen; - Erarbeitung und Diskussion von Bildungs- und Informationsmaterial (wie Broschüren, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Filme, multimediale Instrumente), das nicht für die Förderung eines bestimmten Gutes, sondern für die allgemeine Förderung des <i>Übereinkommens</i> und die Liste des Erbes der Welt und insbesondere für junge Menschen bestimmt ist. 	5.000 und 10.000 US-Dollar		der des Komitees
--	--	----------------------------	--	------------------

VII.F. Verfahren und Form

- 242.** Alle Vertragsstaaten, die Anträge auf internationale Unterstützung vorlegen, werden ermutigt, während der Erarbeitung des Konzepts, der Planung und Erstellung jedes Antrags das Sekretariat und die beratenden Gremien zu Rate zu ziehen. Zur Erleichterung der Arbeit der Vertragsstaaten können auf Anfrage Beispiele erfolgreicher Anträge auf internationale Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.
- 243.** Der Vordruck für den Antrag auf internationale Unterstützung findet sich in Anlage 8; die Arten, Beträge und die Antragsfristen sowie die für die Bewilligung zuständigen Stellen sind in der Tabelle in Kapitel VII.E. dargestellt.
- 244.** Der Antrag sollte ordnungsgemäß unterzeichnet in englischer oder französischer Sprache eingereicht und von der Nationalen UNESCO-Kommission, der Ständigen Vertretung des Vertragsstaats bei der UNESCO und/oder dem zuständigen Ministerium an folgende Adresse weitergeleitet werden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1276

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-intassistance@unesco.org

- 245.** Anträge auf internationale Unterstützung können von dem Vertragsstaat per elektronischer Mail vorgelegt werden, müssen jedoch von einem ordnungsgemäß unterzeichneten Papierexemplar begleitet sein.
- 246.** Es ist wichtig, dass alle in dem Antragsformblatt verlangten Angaben gemacht werden. Falls zweckmäßig oder erforderlich, können Anträgen zusätzliche Informationen, Berichte etc. beigefügt werden.

VII.G. Evaluierung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung

- 247.** Sofern ein von einem Vertragsstaat eingereichter Antrag auf Unterstützung vollständig ist, bearbeitet das Sekretariat,

unterstützt von den beratenden Gremien, die Anträge so zeitnah wie möglich nach folgendem Verfahren:

248. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Kulturerbe werden von ICOMOS und ICCROM evaluiert.
249. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für gemischtes Erbe werden von ICOMOS, ICCROM und IUCN evaluiert.
250. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Naturerbe werden von IUCN evaluiert.
251. Die von den beratenden Gremien verwendeten Evaluierungskriterien sind in Anlage 9 dargestellt.
252. Alle Anträge zur Bewilligung durch den Vorsitzenden können zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Sekretariat vorgelegt und von dem Vorsitzenden nach angemessener Evaluierung entschieden werden.
253. Der Vorsitzende ist nicht befugt, von seinem eigenen Land vorgelegte Anträge zu bewilligen. Diese werden vom Komitee geprüft.
254. Alle Anträge auf Bewilligung durch das Komitee sollten beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen. Diese Anträge werden dem Komitee auf seiner nächsten Tagung vorgelegt.

Beschluss 13 COM XII.34

VII.H. Vertragliche Vereinbarungen

255. Zwischen der UNESCO und dem betreffenden Vertragsstaat oder seinem / seinen Vertreter(n) werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der UNESCO nach Erstellung des im ursprünglich bewilligten Antrag beschriebenen Arbeitsplans und der Aufstellung der Kosten Abkommen für die Durchführung der bewilligten Anträge auf internationale Unterstützung geschlossen.

VII.I. Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung

256. Überwachung und Evaluierung der Durchführung der internationalen Unterstützung erfolgen innerhalb von 12 Mo-

naten nach Abschluss der Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien zusammengefasst und aufbewahrt und vom Komitee in regelmäßigen Abständen überprüft.

- 257.** Das Komitee überprüft die Durchführung, Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung, um die Wirksamkeit der internationalen Unterstützung zu bewerten und gegebenenfalls ihre Prioritäten neu festzulegen.

VIII. DAS EMBLEM DES ERBES DER WELT

VIII.A. Präambel

258. Auf seiner zweiten Tagung (Washington, 1978) nahm das Komitee das Emblem des Erbes der Welt an, das von Michel Olyff geschaffen wurde. Das Emblem versinnbildlicht die Wechselbeziehung zwischen Kultur- und Naturgütern: Das zentrale Viereck ist eine vom Menschen geschaffene Form, während der Kreis die Natur darstellt; beide Formen greifen eng ineinander. Das Emblem ist rund wie die Erde, zugleich aber auch ein Symbol des Schutzes. Das Emblem symbolisiert das *Übereinkommen*, bringt zum Ausdruck, dass die Vertragsstaaten das *Übereinkommen* einhalten, und dient dazu, Güter zu kennzeichnen, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Es ist im Bewusstsein der Öffentlichkeit mit den Inhalten des *Übereinkommens* verbunden und ist Siegel der Glaubwürdigkeit und des Ansehens, die das *Übereinkommen* genießt. Vor allem repräsentiert es die universellen Werte, für die das *Übereinkommen* steht.
259. Das Komitee beschloss, dass das von dem Künstler vorgeschlagene Emblem verwendet werden könnte, und zwar in jeder Farbe oder Größe je nach Verwendung, technischen Möglichkeiten und Erwägungen künstlerischer Natur. Das Emblem solle immer mit dem Wortlaut "World Heritage. Patrimoine Mondial" versehen sein. Den vom Schriftzug "Patrimonio Mundial" belegten Raum kann eine Übersetzung in die amtliche Sprache des Staates einnehmen, in der das Emblem verwendet werden soll.
260. Um sicherzustellen, dass das Emblem möglichst gut sichtbar ist, und um missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, hat das Komitee auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung (Kyoto 1998) die in den folgenden Abschnitten beschriebenen "Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt" beschlossen.
261. Das Emblem wird zwar im *Übereinkommen* selbst nicht erwähnt, doch setzt sich das Komitee für seine Verwendung ein, damit die durch das *Übereinkommen* geschützten und in die Liste des Erbes der Welt seit deren Annahme 1978 aufgenommenen Güter gekennzeichnet werden.
262. Das Komitee für das Erbe der Welt ist dafür zuständig, die

Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu regeln und grundsätzliche Vorgaben zu dessen Verwendungsmöglichkeiten zu erstellen.

- 263.** Wie von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) gefordert, werden das Emblem des Erbes der Welt, die Bezeichnung "Welterbe" und ihre Ableitungen derzeit nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingetragen und sind daher geschützt.
- 264.** Dem Emblem wohnt auch ein Potential für die Mittelbeschaffung inne, das genutzt werden kann, um den Werbewert der Produkte, mit denen es in Verbindung steht, zu erhöhen. Die Verwendung des Emblems zur Förderung der Ziele des *Übereinkommens* sowie zur bestmöglichen Bekanntmachung des *Übereinkommens* weltweit und die Notwendigkeit, seinen Missbrauch für falsche, unangemessene und nicht genehmigte gewerbliche oder andere Zwecke zu verhindern, müssen im Gleichgewicht gehalten werden.
- 265.** Die Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems und die Modalitäten der Qualitätskontrolle sollten die Zusammenarbeit zu Werbezwecken nicht behindern. Die für die Überprüfung und Entscheidung über die Verwendung des Emblems zuständigen Stellen (siehe unten) brauchen Rahmegrundsätze, auf die sie ihre Entscheidungen stützen können.

Beschluss 26 COM 15

VIII.B. Anwendbarkeit

- 266.** Die hier vorgeschlagenen Richtlinien und Grundsätze decken alle vorgeschlagenen Verwendungen des Emblems durch folgende Stellen ab:
- a. das Welterbezentrum;
 - b. die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der UNESCO und andere UNESCO-Büros;
 - c. Institutionen oder Nationalkommissionen, die für die Durchführung des *Übereinkommens* in den einzelnen Vertragsstaaten zuständig sind;
 - d. Welterbegüter;

- e. andere Vertragspartner, insbesondere solche, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken tätig sind.

VIII.C. Obliegenheiten der Vertragsstaaten

- 267.** Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* sollten alles ihnen Mögliche tun, um zu verhindern, dass das Emblem in ihren jeweiligen Ländern durch Gruppen oder für Zwecke, die nicht ausdrücklich vom Komitee anerkannt sind, verwendet wird. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, in vollem Umfang von ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Warenzeichenrechts Gebrauch zu machen.

VIII.D. Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

- 268.** In die Liste des Erbes der Welt eingetragene Güter sollten mit dem Emblem sowie dem Zeichen der UNESCO versehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Anbringung das betreffende Gut nicht optisch beeinträchtigt wird.

Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

- 269.** Sobald ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist, sollten die Vertragsstaaten nach Möglichkeit eine Tafel anbringen, um an die Aufnahme zu erinnern. Diese Tafeln sollen die Öffentlichkeit des betreffenden Landes und ausländische Besucher davon unterrichten, dass das besuchte Gut einen von der Völkergemeinschaft anerkannten besonderen Wert hat. Mit anderen Worten, das Gut ist außergewöhnlich und nicht nur für ein Volk, sondern für die ganze Welt von Interesse. Darüber hinaus kommt diesen Tafeln jedoch die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit über das *Welterbe-Übereinkommen* oder zumindest über den Begriff des Welterbes sowie über die Liste des Erbes der Welt zu unterrichten.
- 270.** Das Komitee hat folgende Richtlinien für die Herstellung dieser Tafeln angenommen:
- a) Die Tafel sollte so angebracht sein, dass sie, ohne das Gut zu entstellen, von Besuchern leicht gesehen werden kann;
 - b) das Emblem des Erbes der Welt sollte auf der Tafel erscheinen;

- c) der Wortlaut sollte den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes nennen; in dieser Beziehung könnte es nützlich sein, die außergewöhnlichen Merkmale des Gutes kurz zu beschreiben. Vertragsstaaten können, falls sie dies wünschen, die Beschreibungen verwenden, die in den verschiedenen Veröffentlichungen zum Welterbe oder in der Welterbe-Ausstellung erscheinen und beim Sekretariat erhältlich sind;
- d) der Wortlaut sollte auf das *Welterbe-Übereinkommen* und insbesondere auf die Liste des Erbes der Welt sowie auf die dem Gut durch die Eintragung in diese Liste zuteil gewordene internationale Anerkennung Bezug nehmen (es ist jedoch nicht notwendig zu erwähnen, auf welcher Tagung des Komitees das Gut eingetragen wurde); es kann angebracht sein, die Inschrift für Güter mit vielen ausländischen Besuchern in mehreren Sprachen abzufassen.

271. Das Komitee schlägt folgende Inschrift als Beispiel vor:

"(Bezeichnung des Gutes) ist in die Liste des Erbes der Welt des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* eingetragen worden. Die Eintragung in diese Liste bestätigt den außergewöhnlichen universellen Wert eines Kultur- oder Naturgutes, das zum Wohl der ganzen Menschheit geschützt zu werden verdient."

272. Dieser Inschrift könnte dann eine kurze Beschreibung des betreffenden Gutes folgen.

273. Darüber hinaus sollten die staatlichen Behörden die Welterbegüter dazu ermuntern, für eine breite Verwendung des Emblems beispielsweise in ihren Briefköpfen, Broschüren und an der Dienstkleidung ihrer Mitarbeiter zu sorgen.

274. Dritte, die das Recht erhalten haben, Publikationen oder audiovisuelle Medien in Bezug auf das *Welterbe-Übereinkommen* herzustellen, müssen das Emblem gut sichtbar verwenden. Sie sollten kein anderes Emblem oder Zeichen für dieses spezielle Erzeugnis verwenden.

VIII.E. Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

275. Die zuständigen Behörden sind ab sofort aufgerufen, bei Ent-

scheidungen bezüglich der Verwendung des Emblems die folgenden Grundsätze anzuwenden:

- a) Zur Förderung des *Übereinkommens* sollte das Emblem für alle Projekte verwendet werden, die einen grundsätzlichen Bezug zur Arbeit im Rahmen des *Übereinkommens* haben; dies gilt auch, soweit praktisch und rechtlich möglich, für Projekte, die bereits genehmigt und beschlossen sind.
- b) Eine Entscheidung, die Verwendung des Emblems zu genehmigen, sollte die Qualität und den Inhalt des Produkts, mit dem es in Verbindung steht, zum Maßstab haben und nicht die zu vermarktende Produktmenge oder den erwarteten Ertrag. Hauptkriterium für die Genehmigung sollte der bildungsbezogene, wissenschaftliche, kulturelle oder künstlerische Wert des vorgeschlagenen Produkts im Verhältnis zu den Grundsätzen und Werten des Welterbes sein. Die Verwendung des Emblems auf Produkten, die keinen oder nur einen sehr geringen bildungsbezogenen Wert haben, wie etwa Tassen, T-Shirts, Anstecker und andere Souvenirs für Touristen, sollte nicht routinemäßig genehmigt werden. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise können im Fall von Sonderveranstaltungen wie Sitzungen des Komitees und Feierlichkeiten, bei denen Tafeln enthüllt werden, erwogen werden.
- c) Jede Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung des Emblems muss vollkommen unzweideutig und im Einklang mit den expliziten und impliziten Zielen und Werten des *Welterbe-Übereinkommens* getroffen werden.
- d) Sofern es nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen genehmigt wurde, sind kommerzielle Stellen nicht berechtigt, das Emblem direkt auf ihrem eigenen Material zu verwenden, um zu zeigen, dass sie das Welterbe unterstützen. Das Komitee erkennt zwar an, dass jede Person, Organisation oder Firma das Recht hat, im Hinblick auf Welterbegüter alles zu veröffentlichen oder herzustellen, was sie für angemessen hält, die offizielle Genehmigung, dies unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu tun, bleibt jedoch das alleinige nach diesen Richtlinien und Grundsätzen auszuübende Vorrecht des Komitees.
- e) Die Verwendung des Emblems durch andere Vertragspartner sollte normalerweise nur dann genehmigt werden, wenn die vorgeschlagene Verwendung in direk-

tem Zusammenhang mit Welterbegütern steht. Solche Verwendungen können nach Zustimmung der staatlichen Behörden der betreffenden Staaten genehmigt werden.

- f) In Fällen, in denen spezifische Welterbegüter nicht betroffen oder nicht Hauptgegenstand der vorgeschlagenen Verwendung sind – wie etwa bei allgemeinen Seminaren und/oder Workshops über wissenschaftliche Fragen oder Erhaltungstechniken – kann die Verwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen gestattet werden. Anträge auf Genehmigung solcher Verwendungen sollten im Einzelnen darlegen, wie die vorgeschlagene Verwendung voraussichtlich der Arbeit im Rahmen des *Übereinkommens* zugute kommen wird.
- g) Die Erlaubnis, das Emblem zu verwenden, sollte nicht Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften oder anderen Unternehmen, die hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken tätig sind, erteilt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor oder es kann ein eindeutiger Nutzen für das Welterbe insgesamt oder für einzelne Welterbegüter nachgewiesen werden. Anträge auf eine solche Verwendung sollten im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen genehmigt werden und bedürfen der Zustimmung der staatlichen Behörden der im Einzelnen betroffenen Länder.

Das Sekretariat darf von Reiseveranstaltern oder anderen Unternehmen ähnlicher Art als Gegenleistung oder anstelle von finanziellen Vergütungen für die Verwendung des Emblems Werbung, Reisen oder andere Werbemaßnahmen annehmen.

- h) Sind kommerzielle Erträge zu erwarten, sollte das Sekretariat sicherstellen, dass der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Einkünfte erhält, und einen Vertrag oder eine andere Übereinkunft schließen, in der die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Regelungen bezüglich der an den Fonds abzuführenden Einkünfte niedergelegt sind. Bei jeder kommerziellen Verwendung sind die Kosten für Personaleinsatz und für sonstigen Personalaufwand, die zugunsten der betreffenden Initiative dem Sekretariat oder gegebenenfalls anderen Prüfungsinstanzen entstehen und über die Nominalkosten hinausgehen, in vollem Umfang von der Partei zu tragen, welche die Verwendung des Emblems

beantragt.

Auch die staatlichen Behörden sind aufgerufen, zu gewährleisten, dass ihre Güter oder der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Erträge erhalten, und die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Verteilung der Einkünfte schriftlich niederzulegen.

- i) Werden für die Herstellung von Produkten, deren Verbreitung das Sekretariat für erforderlich hält, Sponsoren gesucht, so sollten der oder die ausgewählte(n) Partner mindestens den in den "Richtlinien für die Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen" und den "Richtlinien für die Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner" niedergelegten Kriterien entsprechen, wobei nach Maßgabe des Komitees weitere Weisungen in Bezug auf die Mittelbeschaffung erfolgen können. In schriftlichen Vorlagen, die der Zustimmung in der Form bedürfen, die das Komitee festlegt, sollte geklärt und gerechtfertigt werden, inwieweit solche Produkte erforderlich sind.

"Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources" (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und "Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners" (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

VIII.F. Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden

276. Die staatlichen Behörden können einem staatlichen Rechtsträger die Verwendung des Emblems gestatten, sofern das Projekt, sei es national oder international angelegt, nur Welterbegüter im Hoheitsgebiet eines Staates betrifft. Die Entscheidungen der staatlichen Behörden sollten sich an den Richtlinien und Grundsätzen orientieren.
277. Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem Sekretariat die Bezeichnungen und Adressen der für die Verwendung des Emblems zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Rundschreiben vom 14. April 1999
<http://whc.unesco.org/circs/circ9-9-4e.pdf>

Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat

278. Jeder andere Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Emblems des Erbes der Welt sollte nach folgendem Verfahren erfolgen:

- a) Ein Antrag, aus dem hervorgeht, mit welchem Ziel, wie lange und auf welchem Gebiet das Emblem verwendet werden soll, soll beim Direktor des Welterbezentrums gestellt werden.
- b) Der Direktor des Welterbezentrums ist befugt, die Verwendung des Emblems im Einklang mit den Richtlinien und Grundsätzen zu genehmigen. In Fällen, die von den Richtlinien und Grundsätzen nicht oder nicht hinreichend erfasst sind, legt der Direktor die Angelegenheit dem Vorsitzenden vor, der sie in den schwierigsten Fällen auch an das Komitee zur endgültigen Entscheidung weiterleiten kann. Dem Komitee für das Erbe der Welt wird ein jährlicher Bericht über die genehmigten Verwendungen des Emblems vorgelegt.
- c) Bedingung für die Genehmigung der Verwendung des Emblems für wichtige Produkte mit weiter Verbreitung ohne zeitliche Begrenzung ist die Verpflichtung des Herstellers, sich mit den betreffenden Staaten abzustimmen und für Texte und Bilder, die in ihren Hoheitsgebieten liegende Güter beschreiben oder darstellen, nachweislich deren Billigung einzuholen, ohne dass dem Sekretariat dadurch Kosten entstehen. Der zu genehmigende Text soll entweder in einer der amtlichen Sprachen des Komitees oder in der Sprache des betreffenden Staates abgefasst sein. Der Entwurf eines von den Vertragsstaaten zur Genehmigung der Verwendung des Emblems durch Dritte zu verwendenden Formblatts ist im Folgenden beigefügt.

Formblatt für die Beantragung der Genehmigung des Inhalts

[Name der zuständigen staatlichen Stelle], die offiziell für die Genehmigung der Texte und Fotos in Bezug auf im Hoheitsgebiet von **[Name des Staats]** liegende Welterbegüter zuständige Stelle, bestätigt hiermit gegenüber **[Name des Herstellers]**, dass der von ihr/ihm für das/die Welterbegut/Welterbegüter **[Name der Güter]** vorgelegte Text bzw. die Bilder **[genehmigt wurden] [vorbehaltlich der folgenden erbetenen Änderungen genehmigt wurden] [nicht genehmigt wurden]**.

(Unzutreffendes streichen; **gegebenenfalls** ist eine berichtigte Abschrift des Textes oder eine unterschriebene Liste der Berichtigungen vorzulegen.)

Anmerkungen:

Es wird empfohlen, dass jede Seite von dem zuständigen staatlichen Beamten paraphiert wird.

Die staatlichen Behörden haben nach ihrer Eingangsbestätigung einen Monat Zeit, um den Inhalt zu genehmigen; nach Ablauf dieser Frist können die Hersteller den Inhalt als stillschweigend genehmigt betrachten, sofern nicht die zuständigen staatlichen Behörden schriftlich um eine längere Frist ersuchen.

Die Texte sollten den staatlichen Behörden in einer der beiden Amtssprachen des Komitees oder in der Amtssprache (bzw. einer der Amtssprachen) des Landes, in dem die Güter gelegen sind, vorgelegt werden, wobei beide Parteien einvernehmlich die günstigste Variante wählen.

- d) Wenn das Sekretariat den Antrag geprüft hat und befürwortet, kann es mit dem Partner eine Vereinbarung schließen.
- e) Kommt der Direktor des Welterbezentrums zu der Einschätzung, dass eine vorgeschlagene Verwendung des Emblems nicht annehmbar ist, setzt das Sekretariat den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis.

VIII.G. Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen

279. Die Genehmigung der Verwendung des Emblems ist an die unumstößliche Bedingung geknüpft, dass die staatlichen Behörden die Produkte, mit denen das Emblem in Verbindung steht, einer Qualitätskontrolle unterziehen können.

- a) Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* haben die alleinige Befugnis, den Inhalt (Bilder und Text) eines unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt vertriebenen Produkts hinsichtlich der in ihren Hoheitsgebieten gelegenen Güter zu genehmigen.
- b) Vertragsstaaten, in denen das Emblem rechtlich geschützt ist, müssen diese Verwendungen überprüfen.
- c) Anderen Vertragsstaaten steht es frei, vorgeschlagene Verwendungen selbst zu prüfen oder solche Vorschläge an das Sekretariat weiterzuleiten. Die Vertragsstaaten sind dafür verantwortlich, eine zuständige staatliche Behörde zu benennen und das Sekretariat in Kenntnis zu setzen, ob sie vorgeschlagene Verwendungen prüfen oder

Verwendungen als unzulässig definieren wollen. Das Sekretariat führt eine Liste der zuständigen staatlichen Behörden.

IX. INFORMATIONSMQUELLEN

IX.A. Vom Sekretariat archivierte Unterlagen

- 280.** Das Sekretariat pflegt eine Datenbank mit allen Dokumenten des Komitees für das Erbe der Welt und der Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*. Diese Datenbank ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statutorydoc>
- 281.** Das Sekretariat stellt sicher, dass Kopien der Vorschlagslisten, der Anmeldungen von Welterbegütern, einschließlich der Kopien der von den Vertragsstaaten vorgelegten Karten und einschlägigen Unterlagen, in Papierform und, soweit möglich, in elektronischer Form archiviert werden. Das Sekretariat organisiert ferner die Archivierung der einschlägigen Unterlagen zu eingetragenen Gütern, einschließlich der Beurteilungen und sonstigen von den beratenden Gremien erstellten Dokumente, des Schriftverkehrs mit den Vertragsstaaten und der von ihnen vorgelegten Berichte (einschließlich der reaktiven Überwachung und der regelmäßigen Berichterstattung), des Schriftverkehrs sowie der Unterlagen des Sekretariats und des Komitees für das Erbe der Welt.
- 282.** Archivunterlagen werden in einer Form aufbewahrt, die sich für eine langfristige Lagerung eignet. Es werden Vorkehrungen für die Archivierung von Papierexemplaren und von elektronischen Exemplaren getroffen. Ferner werden Kopien bereit gestellt, die den Vertragsstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 283.** Die Anmeldungen der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, werden zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Vertragsstaaten werden dringend aufgefordert, eine Abschrift ihrer Anmeldung auf ihrer eigenen Webseite einzustellen und das Sekretariat davon zu unterrichten. Die Vertragsstaaten, die Anmeldungen vorbereiten, können solche Informationen als Orientierungshilfe für die Erfassung und Erstellung von Gütern, die sich in ihrem eigenen Hoheitsgebiet befinden, nutzen.
- 284.** Die Beurteilungen der einzelnen Anmeldungen durch die beratenden Gremien und der Beschluss des Komitees zu den einzelnen Anmeldungen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/advisorybodies>

IX.B. Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten

285. Das Sekretariat führt zwei elektronische Mailinglisten: eine für die Mitglieder des Komitees (wh-committee@unesco.org) und eine für alle Vertragsstaaten (wh-states@unesco.org). Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, alle entsprechenden E-Mail-Adressen für die Einrichtung dieser Listen zur Verfügung zu stellen. Diese elektronischen Mailinglisten, welche die traditionellen Mittel zur Information der Vertragsstaaten ergänzen, aber nicht ersetzen, ermöglichen es dem Sekretariat, zeitnah Ankündigungen über die Verfügbarkeit von Dokumenten, Änderungen des Programms von Sitzungen und andere für die Mitglieder des Komitees und die anderen Vertragsstaaten wichtige Angelegenheiten mitzuteilen.
286. Rundschreiben an die Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/decisions>.
Eine weitere Internetadresse, die über einen beschränkten Zugang mit der öffentlichen Internetadresse verlinkt ist, wird vom Sekretariat gepflegt und enthält spezielle Informationen, die für die Mitglieder des Komitees, andere Vertragsstaaten und die beratenden Gremien bestimmt sind.
287. Das Sekretariat pflegt ferner eine Datenbank zu den Beschlüssen des Komitees und den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten. Diese sind unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/decisions>

Beschluss 28 COM 9

IX.C. Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen

288. Soweit möglich, macht das Sekretariat Informationen zu Welterbegütern und anderen einschlägigen Themen zugänglich, die als öffentlich verfügbar gekennzeichnet und nicht urheberrechtlich geschützt sind.
289. Informationen zu Fragen in Zusammenhang mit dem Welterbe sind unter der Internetadresse des Sekretariats (<http://whc.unesco.org>), den Internetadressen der beratenden Gremien und in Bibliotheken zu finden. Eine Liste der im Internet zugänglichen Datenbanken und Links zu einschlägigen

gen Internetadressen finden sich im Literaturverzeichnis.

- 290.** Das Sekretariat gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Welterbe heraus, einschließlich der Liste des Erbes der Welt, der Liste des gefährdeten Erbes der Welt, Kurzbeschreibungen der Welterbegüter, die Reihe World Heritage Papers, den Newsletter, Broschüren und Informationsmappen. Zusätzlich werden weitere, speziell für Sachverständige und die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmaterialien erarbeitet. Die Liste der Veröffentlichungen zum Welterbe findet sich im Literaturverzeichnis oder unter folgender Internetadresse: <http://whc.unesco.org/en/publications>. Diese Informationsmaterialien werden direkt oder über die von den Vertragsstaaten oder den Welterbepartnern aufgebauten nationalen oder internationalen Netzwerke an die Öffentlichkeit verteilt.

ANLAGEN



MUSTER EINER RATIFIKATIONS- / ANNAHMEURKUNDE



IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 17. Tagung angenommen wurde;

HAT die Regierung von dieses

Übereinkommen geprüft und [ratifiziert es hiermit,
[nimmt es hiermit an,

wobei sie verspricht, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft durchzuführen.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde unterschrieben und mit meinem Siegel versehen.

Geschehen zuam20..... .

(Siegel)

Unterschrift des Staatsoberhauptes,

Ministerpräsidenten oder

Außenministers

- Das Muster der Ratifikations-/Annahmeerkunde ist beim UNESCO-Welterbezentrum und unter folgender Internetadresse erhältlich: <http://whc.unesco.org/en/modelratification>
- Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Musters sollte, nach Möglichkeit mit einer amtlichen Übersetzung ins Englische oder Französische, an folgende Stelle übersandt werden: Director-General, UNESCO, 7 place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich



MUSTER EINER BEITRITTSURKUNDE



IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 17. Tagung angenommen wurde;

HAT die Regierung von dieses *Übereinkommen* geprüft und tritt ihm hiermit bei, wobei sie verspricht, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft durchzuführen.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde unterschrieben und mit meinem Siegel versehen.

Geschehen zuam20..... .

(Siegel)

Unterschrift des Staatsoberhaupts,

Ministerpräsidenten oder

Außenministers

- Das Muster der Beitrittsurkunde ist beim UNESCO-Welterbezentrum und unter folgender Internetadresse erhältlich: <http://whc.unesco.org/en/modelratification>
- Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Musters sollte, nach Möglichkeit mit einer amtlichen Übersetzung ins Englische oder Französische, an folgende Stelle übersandt werden: Director-General, UNESCO, 7 place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich



FORMBLATT FÜR DIE VORLAGE EINER VORSCHLAGSLISTE

**VERTRAGSSTAAT:****DATUM DER VORLAGE:****Die Vorlage wurde vorbereitet von:**

Name:

E-Mail:

Adresse:

Fax:

Einrichtung:

Telefon:

BEZEICHNUNG DES GUTES:**Staat, Provinz oder Region:****Längen- und Breitengrad oder UTM-Koordinaten:****BESCHREIBUNG:****BEGRÜNDUNG DES AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERTES****Kriterien, die erfüllt werden** [siehe Abschnitt 77 der *Richtlinien*]:

(Bitte kreuzen Sie die Kästchen an, die den von Ihnen vorgeschlagenen Kriterien entsprechen, und begründen Sie Ihre Wahl weiter unten.)

 (i)
 (ii)
 (iii)
 (iv)
 (v)
 (vi)
 (vii)
 (viii)
 (ix)
 (x)
Erklärungen zur Echtheit und/oder Unversehrtheit [siehe die Nummern 78-95 der *Richtlinien*]:**Vergleich mit ähnlichen Gütern:**

- Das Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist beim UNESCO-Welterbezentrums und unter folgender Internetadresse erhältlich: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Weitere Hinweise zur Vorbereitung der Vorschlagslisten finden sich unter den Nummern 62-67 der *Richtlinien*.
- Ein Beispiel für ein ausgefülltes Formblatt für die Vorlage einer Vorschlagsliste findet sich unter folgender Internetadresse: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Alle von den Vertragsstaaten vorgelegten Vorschlagslisten finden sich unter folgender Internetadresse: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>
- Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für die Vorlage einer Vorschlagsliste sollte in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle übersandt werden: UNESCO World Heritage Centre, 7 place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich
- Die Vertragsstaaten werden ermutigt, diese Angaben auch in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) oder per E-Mail an folgende Adresse zu machen: wh-tentativelists@unesco.org



LEITLINIEN FÜR DIE EINTRAGUNG SPEZIELLER ARTEN VON GÜTERN IN DIE LISTE DES ERBES DER WELT¹



EINLEITUNG

1. Diese Anlage enthält Informationen zu speziellen Arten von Gütern, die den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung von Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt als Orientierung dienen sollen. Die folgenden Informationen stellen Leitlinien dar, die zusammen mit Kapitel III der *Richtlinien*, das die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt enthält, verwendet werden sollten.
2. Das Komitee hat die Ergebnisse der Sachverständigentreffen zu den Themen Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Routen (s.u. Teil I) angenommen.
3. Auf die vom Komitee für das Erbe der Welt im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt angeforderten Berichte von anderen Sachverständigentreffen wird in Teil II Bezug genommen.
4. In Teil III werden verschiedene vergleichende und thematische Studien aufgeführt, die von den beratenden Gremien erstellt worden sind.

I. KULTURLANDSCHAFTEN, STÄDTE, KANÄLE UND ROUTEN

5. Das Komitee für das Erbe der Welt hat verschiedene spezielle Arten von Kultur- und Naturgütern erfasst, definiert und spezielle Leitlinien angenommen, um die Beurteilung solcher Güter zu erleichtern, wenn sie zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassen die Leitlinien folgende Kategorien, wobei es wahrscheinlich ist, dass zu gegebener Zeit weitere hinzugefügt werden:
 - a) Kulturlandschaften;
 - b) Historische Städte und Stadtzentren;
 - c) Welterbe-Kanäle;
 - d) Welterbe-Routen.

KULTURLANDSCHAFTEN²

Begriffsbestimmung

¹ Das Komitee kann in den kommenden Jahren zusätzliche Leitlinien für andere Arten von Gütern entwickeln.
² Dieser Text wurde von einer Sachverständigengruppe zu Kulturlandschaften erarbeitet (La Petite Pierre, Frankreich, 24. - 26. Oktober 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.202/10/Add*). Das Komitee für das Erbe der Welt beschloss daraufhin auf seiner 16. Tagung (Santa Fe, 1992) (siehe Dokument *WHC-92/CONF.002/12*), den Text in die *Richtlinien* aufzunehmen.

6. Kulturlandschaften stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten "gemeinsamen Werke von Natur und Mensch" dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften.
7. Ihre Auswahl sollte auf der Grundlage ihres außergewöhnlichen universellen Wertes und ihres beispielhaften Charakters für eine eindeutig festgelegte geokulturelle Region sowie aufgrund ihrer Fähigkeit erfolgen, die wesentlichen und markanten kulturellen Elemente solcher Regionen zu verdeutlichen.
8. Die Bezeichnung "Kulturlandschaft" umfasst eine Vielzahl von Erscheinungsformen der Wechselwirkung zwischen dem Menschen und seiner natürlichen Umwelt.
9. Kulturlandschaften spiegeln oft bestimmte Methoden nachhaltiger Bodennutzung, welche die Eigenschaften und Grenzen der natürlichen Umwelt, in die sie eingebettet sind, berücksichtigen, sowie eine besondere spirituelle Beziehung zur Natur wider. Der Schutz von Kulturlandschaften kann moderne Methoden nachhaltiger Bodennutzung ergänzen und natürliche Werte in der Landschaft erhalten oder fördern. Der Fortbestand traditioneller Formen der Bodennutzung ist der biologischen Vielfalt in vielen Regionen der Erde förderlich. Der Schutz traditioneller Kulturlandschaften trägt somit dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten.

Begriffsbestimmung und Kategorien

10. Kulturlandschaften lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Am leichtesten erkennbar ist die klar eingegrenzte, **vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft**. Dies umfasst aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.
 - ii) Die zweite Kategorie wird durch die **Landschaft** gebildet, die sich **organisch entwickelt** hat. Sie ist das Ergebnis einer ursprünglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder religiösen Notwendigkeit und hat ihre gegenwärtige Form durch die Einbindung in ihre natürliche Umwelt und in der Reaktion auf sie entwickelt. Solche Landschaften spiegeln diesen Entwicklungsprozess in ihrer Form und ihren Merkmalen wider. Sie lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:
 - Bei einer Relikt-Landschaft oder fossil geprägten Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, in welcher der Entwicklungsprozess irgendwann in der Vergangenheit entweder abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Ihre besonderen Unterscheidungsmerkmale sind jedoch in materieller Form immer noch sichtbar.
 - Bei einer fortbestehenden Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, die weiterhin eine eng mit der traditionellen Lebensweise verbundene aktive soziale Rolle in der heutigen Gesellschaft spielt und deren Entwicklungsprozess noch in Gang ist. Gleichzeitig weist sie bemerkenswerte materielle Spuren ihrer Entwicklung im Verlauf der Zeit auf.

- iii) Die letzte Kategorie bildet die assoziative Kulturlandschaft. Die Aufnahme solcher Landschaften in die Liste des Erbes der Welt lässt sich eher aufgrund der starken religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezüge des Naturbestandteils als aufgrund materieller kultureller Spuren rechtfertigen, die unwesentlich sein oder sogar ganz fehlen können.

Eintragung von Kulturlandschaften in die Liste des Erbes der Welt

11. Die Ausdehnung einer Kulturlandschaft bemisst sich für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt nach ihrer Funktionalität und Fassbarkeit. In jedem Fall muss das ausgewählte Beispiel groß genug sein, um die Gesamtheit der Kulturlandschaft, für die es steht, angemessen zu vertreten. Die Möglichkeit der Auswahl langer, schmaler Gebiete, die kulturell wichtige Verkehrs- und Kommunikationsnetze darstellen, sollte nicht ausgeschlossen werden.
12. Die allgemeinen Kriterien für den Schutz und die Verwaltung sind in gleicher Weise auf Kulturlandschaften anwendbar. Es ist wichtig, dass die Kultur- und Naturwerte, die in der Landschaft vertreten sind, in ihrem vollen Umfang angemessen berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sollten in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und mit ihrer vollen Zustimmung vorbereitet werden.
13. Dass es eine Kategorie "Kulturlandschaft" gibt, die auf der Grundlage der unter Nummer 77 der *Richtlinien* dargelegten Kriterien in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wird, schließt nicht aus, dass Güter, die sowohl im Hinblick auf Kultur- als auch im Hinblick auf Naturkriterien von außergewöhnlicher Bedeutung sind, weiterhin eingetragen werden (siehe die Definition von gemischten Gütern unter Nummer 46). In diesen Fällen muss ihre außergewöhnliche universelle Bedeutung nach beiden Gruppen von Kriterien gerechtfertigt sein.

HISTORISCHE STÄDTE UND STADTZENTREN³

Begriffsbestimmung und Kategorien

14. Für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignete städtische Ensembles lassen sich in folgende drei Hauptkategorien einteilen:
 - i) Städte, die **nicht mehr bewohnt** sind, aber unveränderte archäologische Zeugnisse der Vergangenheit darstellen; diese entsprechen im Allgemeinen dem Kriterium der Echtheit, und ihr Erhaltungszustand lässt sich verhältnismäßig leicht überwachen;
 - ii) **historische Städte, die noch bewohnt sind** und sich gerade wegen ihrer Art unter dem Einfluss sozioökonomischen und kulturellen Wandels entwickelt haben und weiterhin entwickeln werden – eine Lage, welche die Beurteilung ihrer Echtheit schwieriger und jede Erhaltungspolitik problematischer macht;
 - iii) **neue Städte des 20. Jahrhunderts**, die merkwürdigerweise mit beiden obigen Kategorien etwas gemein haben: Zwar ist ihr ursprünglicher städtischer Aufbau klar erkennbar

³ Dieser Text wurde in die Fassung der *Richtlinien* von Januar 1987 aufgenommen, nachdem das Komitee auf seiner 8. Tagung (Buenos Aires, 1984) die Schlussfolgerungen des von ICOMOS vom 5. -7. September 1984 in Paris organisierten Sachverständigentreffens zu historischen Städten erörtert hatte.

und ihre Echtheit unbestreitbar, doch ist ihre Zukunft ungewiss, weil sich ihre Entwicklung weitgehend einer Steuerung entzieht.

Eintragung historischer Städte und Stadtzentren in die Liste des Erbes der Welt

15. Die Bedeutung historischer Städte und Stadtzentren kann anhand der im Folgenden dargestellten Faktoren geprüft werden:

i) **Nicht mehr bewohnte Städte**

Die Bewertung nicht mehr bewohnter Städte bietet keine besonderen Schwierigkeiten außer denen, die mit archäologischen Stätten im Allgemeinen zusammenhängen: Die Kriterien, die Einzigartigkeit oder beispielhaften Charakter fordern, haben zur Auswahl von Ensembles geführt, die wegen der Reinheit ihres Stils, der Häufung der darin enthaltenen Denkmäler und manchmal wegen ihrer bedeutenden geschichtlichen Verbindungen bemerkenswert sind. Es ist wichtig, dass urbane archäologische Stätten als geschlossene Einheiten in die Liste aufgenommen werden. Eine Ansammlung von Denkmälern oder ein kleines Ensemble ist nicht ausreichend, um die vielfältigen und vielschichtigen Funktionen einer untergegangenen Stadt darzustellen; Überreste einer solchen Stadt sollten nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit zusammen mit ihrer natürlichen Umgebung erhalten werden.

ii) **Bewohnte historische Städte**

Bei bewohnten historischen Städten ergeben sich zahlreiche Schwierigkeiten, die weitgehend auf die Zerbrechlichkeit ihres Stadtgefüges (das in vielen Fällen seit dem Beginn des Industriezeitalters schwer beschädigt worden ist) und das Tempo, mit dem ihre Umgebung in die Verstädterung einbezogen wurde, zurückzuführen sind. Um für eine Eintragung in Frage zu kommen, sollten Städte wegen ihrer architektonischen Bedeutung Anerkennung verdienen und nicht nur aus verstandesmäßigen Gründen wegen der Rolle, die sie etwa in der Vergangenheit gespielt haben, oder wegen ihres Wertes als geschichtliche Symbole nach Kriterium vi für die Eintragung von Kulturgütern in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 77 Buchstabe vi der *Richtlinien*). Damit ein Ensemble für die Eintragung in die Liste geeignet ist, sollten seine räumliche Anordnung, seine Struktur, seine materielle Beschaffenheit, seine Formen und nach Möglichkeit seine Funktionen im Wesentlichen die Kultur oder die Abfolge von Kulturen widerspiegeln, die zur Anmeldung des Gutes geführt haben. Es lassen sich vier Kategorien unterscheiden:

- a) Städte, die für eine bestimmte Epoche oder Kultur typisch, fast vollständig erhalten und von späteren Entwicklungen weitgehend unberührt geblieben sind. In diesem Fall umfasst das in die Liste aufzunehmende Gut die gesamte Stadt zusammen mit ihrer Umgebung, die ebenfalls geschützt werden muss;
- b) Städte, die sich in charakteristischer Weise entwickelt haben und in denen – manchmal inmitten einer außergewöhnlichen natürlichen Umgebung – räumliche Anordnungen und Bauwerke erhalten geblieben sind, die für die aufeinander folgenden Abschnitte ihrer Geschichte typisch sind. In diesem Fall hat der eindeutig bestimmte historische Teil Vorrang vor der modernen Umgebung;
- c) "historische Zentren", die genau dasselbe Gebiet wie alte Städte umfassen und nun in moderne Großstädte eingebettet sind. Hier ist es notwendig, die genauen Grenzen des Gutes in seiner größten geschichtlichen Ausdehnung festzustellen und für seine unmittelbare Umgebung angemessene Vorkehrungen zu treffen;

- d) Bereiche, Gebiete oder vereinzelte Einheiten, die sogar in dem unvollständigen Zustand, in dem sie erhalten sind, schlüssige Hinweise auf den Charakter einer verschwundenen historischen Stadt geben. In diesen Fällen sollten noch erhaltene Gebiete und Gebäude ausreichend Zeugnis für die frühere Stadt als Ganzes ablegen.

Historische Zentren und historische Gebiete sollten nur in die Liste aufgenommen werden, wenn sie eine große Zahl von als Denkmal bedeutenden alten Gebäuden enthalten, die einen unmittelbaren Hinweis auf die charakteristischen Merkmale einer Stadt von außergewöhnlicher Bedeutung geben. Anmeldungen mehrerer vereinzelter, nicht zusammenhängender Gebäude, die angeblich schon für sich gesehen eine Stadt darstellen, deren Stadtgefüge nicht mehr erkennbar ist, sollten nicht empfohlen werden.

Es könnten jedoch Anmeldungen in Bezug auf Güter vorgenommen werden, die einen begrenzten Raum einnehmen, aber einen bedeutenden Einfluss auf die Geschichte des Städtebaus hatten. In diesen Fällen sollte in der Anmeldung klargemacht werden, dass die Denkmalgruppe in die Liste aufzunehmen ist und dass die Stadt nur nebenbei als der Ort erwähnt wird, an dem sich das Gut befindet. Gleichmaßen sollte ein Gebäude von eindeutig universeller Bedeutung, wenn es sich in einer sehr verwahrlosten oder nicht genügend typischen städtischen Umgebung befindet, natürlich ohne jede besondere Bezugnahme auf die Stadt in die Liste aufgenommen werden.

iii) **Neue Städte des 20. Jahrhunderts**

Es ist schwierig, die Qualität neuer Städte des 20. Jahrhunderts zu beurteilen. Die Geschichte allein wird zeigen, welche von ihnen am besten als Beispiel für den zeitgenössischen Städtebau geeignet sind. Die Prüfung der Anmeldungsvorgänge zu diesen Städten sollte aufgeschoben werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen sollte kleinen oder mittelgroßen städtischen Gebieten, die jedes potentielle Wachstum meistern können, bei der Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt Vorrang gegenüber den großen Metropolen eingeräumt werden, über die ausreichend vollständige Informationen und Unterlagen, die als zufriedenstellende Grundlage für ihre Aufnahme als Ganzes dienen würden, nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden können.

Angesichts der Auswirkungen, welche die Eintragung einer Stadt in die Liste des Erbes der Welt für ihre Zukunft haben könnte, sollten solche Eintragungen Ausnahmen sein. Die Aufnahme in die Liste bedeutet, dass bereits Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergriffen worden sind, um den Schutz des Ensembles und seiner Umgebung sicherzustellen. Ein aufgeklärtes Bewusstsein der betroffenen Bevölkerung, ohne deren aktive Beteiligung jeder Erhaltungsplan undurchführbar wäre, ist ebenfalls unerlässlich.

WELTERBE-KANÄLE

16. Das Konzept der "Kanäle" wird im Bericht des Sachverständigentreffens zu Welterbe-Kanälen (Kanada, September 1994) ausführlich erläutert.⁴

Begriffsbestimmung

⁴ Sachverständigentreffen zu "Welterbe-Kanälen" (Kanada, 15. - 19. September 1994) (siehe Dokument WHC 94/CONF.003/INF.10), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, Deutschland, 1995) (siehe Dokument WHC-95/CONF.203/16).

17. Ein Kanal ist eine vom Menschen angelegte Wasserstraße. Er kann hinsichtlich seiner Geschichte oder Technik von außergewöhnlichem universellem Wert sein, sei es für sich genommen, sei es als außergewöhnliches Beispiel für diese Kategorie von Kulturgütern. Der Kanal kann ein Bauwerk, das bestimmende Merkmal einer linearen Kulturlandschaft oder ein integraler Bestandteil einer komplexen Kulturlandschaft sein.

Eintragung von Welterbe-Kanälen in die Liste des Erbes der Welt

18. Echtheit hängt grundsätzlich von Werten und dem Verhältnis zwischen diesen Werten ab. Ein besonderes Merkmal des Kanals als Welterbegut ist seine Entwicklung im Lauf der Zeit. Dies hängt mit seiner Nutzung während der verschiedenen geschichtlichen Epochen und den damit verbundenen technischen Veränderungen, die der Kanal erfuhr, zusammen. Der Umfang dieser Veränderungen kann ein Element sein, das ihn zu Welterbe macht.
19. Echtheit und historische Bedeutung eines Kanals entstehen durch das Zusammenspiel zwischen dem Gut selbst (Gegenstand des *Übereinkommens*), eventuell vorhandenen beweglichen Gütern (Booten, in einer bestimmten Zeit verwendete Navigationsinstrumente) und den damit verbundenen Strukturen (Brücken etc.) und der Landschaft.
20. Die Bedeutung von Kanälen kann anhand der im Folgenden beschriebenen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und landschaftlichen Faktoren geprüft werden:

i) Technische Faktoren

Kanäle dienen einer Vielzahl von Zwecken: Bewässerung, Schifffahrt, Verteidigung, Nutzung der Wasserkraft, Hochwasserschutz, Entwässerung, Wasserversorgung. Die folgenden technischen Bereiche können von Bedeutung sein:

- a) Auskleidung und Wasserdichtigkeit des Wasserkanals;
- b) Die baulichen Strukturen des Kanals im Verhältnis zu vergleichbaren strukturellen Merkmalen in anderen Bereichen der Architektur und Technik;
- c) Verfeinerung der Baumethoden;
- d) Technologietransfer.

ii) Wirtschaftliche Faktoren

Kanäle fördern in vielerlei Hinsicht die Wirtschaft, z.B. durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Beförderung von Waren und Menschen. Kanäle waren die ersten vom Menschen geschaffenen Wege für einen effizienten Massengütertransport. Kanäle spielten und spielen noch heute durch ihre Nutzung bei der Bewässerung eine Schlüsselrolle für die wirtschaftliche Entwicklung. Folgende Faktoren sind wichtig:

- a) nationale wirtschaftliche Entwicklung;
- b) landwirtschaftliche Entwicklung;
- c) industrielle Entwicklung;

- d) Schaffung von Wohlstand;
- e) Entwicklung von Bautechniken, die in anderen Bereichen und Industriezweigen Anwendung finden;
- f) Tourismus.

iii) **Soziale Faktoren**

Der Bau von Kanälen hatte soziale Auswirkungen, und ihre Nutzung hat diese noch heute:

- a) Umverteilung von Wohlstand mit sozialen und kulturellen Folgen;
- b) Bevölkerungsbewegungen und Interaktion zwischen kulturellen Gruppen.

iv) **Landschaft**

Derartige umfangreiche Bauarbeiten hatten und haben noch heute einen Einfluss auf die natürliche Landschaft. Damit zusammenhängende industrielle Aktivitäten und Veränderungen der Siedlungsmuster führen zu sichtbaren Veränderungen der Landschaftsformen und -muster.

Welterbe-Routen

21. Das Konzept der "Routen" oder Kulturstraßen wurde auf dem Sachverständigentreffen zu "Routen als Teil unseres Kulturerbes" (Madrid, Spanien, November 1994)⁵ erörtert.

Begriffsbestimmung

22. Das Konzept der Welterbe-Routen hat sich als reich und fruchtbar erwiesen und bietet einen privilegierten Rahmen, in dem sich gegenseitiges Verständnis, ein pluralistischer Geschichtsansatz und eine Kultur des Friedens entfalten können.
23. Eine Welterbe-Route besteht aus materiellen Elementen, die ihre kulturelle Bedeutung durch den Austausch und multidimensionalen Dialog über Länder oder Regionen hinweg erhalten haben und die für die Wechselbeziehungen in Raum und Zeit entlang der Route beispielhaft sind.

Die Eintragung von Welterbe-Routen in die Liste des Erbes der Welt

24. Die folgenden Punkte sollten geprüft werden, um festzustellen, ob eine Welterbe-Route für die Eintragung in die Liste der Welt geeignet ist:
- i) Auf das Erfordernis des außergewöhnlichen universellen Wertes sollte hingewiesen werden.
 - ii) Das Konzept der Welterbe-Routen

⁵ Sachverständigentreffen zu "Routen als Teil unseres kulturellen Erbes" (Madrid, 24. - 25. November 1994) (siehe Dokument *WHC-94/CONF.003/INF.13*), erörtert von dem Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 19. Tagung (Berlin, 1995) (siehe Dokument *WHC-95/CONF.203/16*).

- beruht auf der Dynamik der Bewegung und der Idee des **Austausches** mit **Kontinuität** in Raum und Zeit;
 - bezieht sich auf eine **Gesamtheit**, bei der die Route einen Wert hat, der größer ist als die Summe der einzelnen Elemente, und die ihr ihre kulturelle Bedeutung verleiht;
 - unterstreicht Austausch und Dialog **zwischen Ländern oder Regionen**;
 - ist **multidimensional**, mit verschiedenen Aspekten, die sich entwickeln und zu ihrem ursprünglichen Zweck, der religiöser, kommerzieller, administrativer oder anderer Natur sein kann, hinzukommen.
- iii) Eine Kulturroute kann als eine spezielle, dynamische Art der Kulturlandschaft gesehen werden, die in Folge der jüngsten Diskussionen in die *Richtlinien* aufgenommen wurden.
- iv) Die Erfassung einer Kulturroute beruht auf der Zusammenstellung der Besonderheiten und materiellen Elemente, die von der Bedeutung der Route zeugen.
- v) Die Bedingungen der Echtheit sind auf der Grundlage der Bedeutung der Route und anderer Elemente, die die Kulturroute ausmachen, zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie lange es die Route bereits gibt, wie oft sie gegebenenfalls heute genutzt wird und inwieweit sie dem berechtigten Wunsch der betroffenen Völker nach Entwicklung Rechnung trägt.

Diese Punkte werden mit Blick auf das natürliche Umfeld der Route und ihre immaterielle und symbolische Dimension geprüft werden.

II. ERICHTE ÜBER REGIONALE ODER THEMATISCHE SACHVERSTÄNDIGENTREFFEN

25. Das Komitee für das Erbe der Welt hat im Rahmen der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt eine Reihe von regionalen oder thematischen Treffen von Sachverständigen zu verschiedenen Arten von Gütern veranlasst. Die Ergebnisse dieser Treffen können den Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Anmeldungen als Orientierung dienen. Die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Berichte der Treffen der Sachverständigen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>

III. THEMATISCHE UND VERGLEICHENDE STUDIEN DER BERATENDEN GREMIEN

26. Um ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Beurteilung von Anmeldungen von Kultur- und Naturgütern nachzukommen, haben die beratenden Gremien, häufig in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, vergleichende und thematische Studien zu verschiedenen Themenbereichen durchgeführt, um eine Grundlage für ihre Beurteilungen zu schaffen. Zu diesen Berichten, von denen die meisten unter ihrer entsprechenden Internetadresse erhältlich sind, gehören

Earth's Geological History - A Contextual Framework for Assessment of World Heritage Fossil Site Nominations (September 1996)

International Canal Monuments List (1996)
<http://www.icomos.org/studies/canals-toc.htm>

World Heritage Bridges (1996)
<http://www.icomos.org/studies/bridges.htm>

A Global Overview of Forest Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)
<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/forests/>

A Global Overview of Wetland and Marine Protected Areas on the World Heritage List (September 1997)
<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/wetlands/>

Human Use of World Heritage Natural Sites (September 1997)
<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/human/>

Fossil Hominid Sites (1997)
<http://www.icomos.org/studies/hominid.htm>

The Urban Architectural Heritage of Latin America (1998)
<http://www.icomos.org/studies/latin-towns.htm>

Les Théâtres et les Amphithéâtres antiques (1999)
<http://www.icomos.org/studies/theatres.htm>

Railways as World Heritage Sites (1999)
<http://www.icomos.org/studies/railways.htm>

A Global Overview of Protected Areas on the World Heritage List of Particular Importance for Biodiversity (November 2000)
<http://www.unep-wcmc.org/wh/reviews/>

Les villages ouvriers comme éléments du patrimoine de l'industrie (2001)
<http://www.icomos.org/studies/villages-ouvriers.htm>

A Global Strategy for Geological World Heritage (February 2002)

Rock-Art Sites of Southern Africa (2002)
<http://www.icomos.org/studies/sarockart.htm>



ECHTHEIT IM SINNE DES WELTERBE-ÜBEREINKOMMENS



EINLEITUNG

Diese Anlage enthält das Nara-Dokument zur Echtheit, das von den 45 Teilnehmern der Nara-Konferenz zur Echtheit im Sinne des *Welterbe-Übereinkommens*, die vom 1. - 6. November 1994 in Nara, Japan, stattfand, entworfen wurde. Die Nara-Konferenz wurde in Zusammenarbeit mit der UNESCO, mit ICCROM und ICOMOS organisiert.

Das Komitee für das Erbe der Welt prüfte den Bericht des Nara-Treffens zur Echtheit auf seiner 18. Tagung (Phuket, Thailand, 1994) (siehe Dokument WHC-94/CONF.003/16).

Auf nachfolgenden Sachverständigentreffen wurde das Konzept der Echtheit im Sinne des *Welterbe-Übereinkommens* weiter ausgearbeitet (siehe Literaturverzeichnis der *Richtlinien*).

I. DAS NARA-DOKUMENT ZUR ECHTHEIT

Präambel

1. *Wir, die in Nara (Japan) versammelten Sachverständigen, begrüßen die Großzügigkeit und den intellektuellen Mut der japanischen Behörden, die uns zum richtigen Zeitpunkt die Gelegenheit zu einem Forum gegeben haben, in dem wir die konventionelle Denkweise im Bereich der Erhaltung auf den Prüfstand stellen und Wege und Mittel zur Erweiterung unseres Horizonts erörtern konnten, um für eine größere Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Erbes in der Erhaltungspraxis zu sorgen.*
2. *Wir haben ferner den Wert des Diskussionsforums zu schätzen gewusst, das durch den Wunsch des Komitees für das Erbe der Welt entstand, den Test der Echtheit bei der Prüfung des außergewöhnlichen universellen Wertes der für die Liste des Erbes der Welt vorgeschlagenen Kulturgüter so durchzuführen, dass die sozialen und kulturellen Werte aller Gesellschaften umfassend geachtet werden.*
3. *Das Nara-Dokument zur Echtheit ist im Geiste der Charta von Venedig von 1964 abgefasst. Es baut auf ihr auf und erweitert sie als Reaktion auf den immer größeren Raum, den Fragen und Belange des Kulturerbes in unserer heutigen Welt einnehmen.*
4. *In einer Welt, die zunehmend den Kräften der Globalisierung und Vereinheitlichung unterworfen ist und in der die Suche nach kultureller Identität manchmal über einen aggressiven Nationalismus und die Unterdrückung der Kulturen der Minderheiten erfolgt, kann die Prüfung der Echtheit im Bereich der Erhaltung vor allem dazu beitragen, das kollektive Gedächtnis der Menschheit wach zu halten und zu schärfen.*

Kulturelle Vielfalt und Vielfalt des Erbes

5. *Die Vielfalt der Kulturen und des Erbes unserer Welt ist eine unersetzliche Quelle spiritueller und intellektueller Reichtums der gesamten Menschheit. Die Vielfalt der Kulturen und des Erbes unserer Welt sollte als wesentlicher Aspekt der menschlichen Entwicklung aktiv geschützt und gefördert werden.*
6. *Die Vielfalt des Kulturerbes besteht in Zeit und Raum und gebietet die Achtung anderer Kulturen und aller Aspekte ihrer Überzeugungen. In Fällen, in denen kulturelle Werte miteinander in Konflikt zu geraten scheinen, fordert die Achtung der kulturellen Vielfalt die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der kulturellen Werte aller Parteien.*
7. *Alle Kulturen und Gesellschaften wurzeln in den besonderen Formen und Mitteln des materiellen und immateriellen Ausdrucks, die ihr Erbe darstellen, und diese sollten geachtet werden.*
8. *Es ist wichtig, an das grundlegende Prinzip der UNESCO zu erinnern, dem zufolge das kulturelle Erbe des Einzelnen das kulturelle Erbe aller ist. Die Verantwortung für das Kulturerbe und seine Verwaltung obliegt zunächst einmal der kulturellen Gemeinschaft, die es hervorgebracht hat, und dann der Gemeinschaft, die es pflegt. Jedoch sind zusätzlich zu diesen Verantwortlichkeiten die Vertragsstaaten internationaler Chartas und Übereinkommen, die zur Erhaltung des Kulturerbes entwickelt wurden, verpflichtet, die sich aus ihnen ergebenden Grundsätze und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen. Es ist sehr erstrebenswert, dass jede Gemeinschaft einen Ausgleich zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und denen anderer kultureller Gemeinschaften herstellt, sofern ein solcher Ausgleich nicht ihre eigenen grundlegenden kulturellen Werte untergräbt.*

Werte und Echtheit

9. *Die Erhaltung des Kulturerbes in allen seinen Formen und aus allen geschichtlichen Epochen beruht auf dem ihm beigemessenen Wert. Unsere Fähigkeit, diesen Wert zu verstehen, hängt unter anderem davon ab, inwieweit wir die Informationsquellen zu diesem Wert als glaubwürdig oder verlässlich ansehen. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf die ursprünglichen und später hinzugekommenen Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.*
10. *Die in dieser Weise verstandene und in der Charta von Venedig bekräftigte Echtheit erscheint als das wesentliche Merkmal zur Bestimmung des Wertes eines Gutes. Das Verständnis der Echtheit spielt in allen wissenschaftlichen Studien zum Kulturerbe, bei der Planung der Erhaltung und Restaurierung und bei den Verfahren zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt oder in andere Kulturerbe-Verzeichnisse eine entscheidende Rolle.*
11. *Beurteilungen des den Kulturgütern beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der sie betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Es ist daher nicht möglich, eine Beurteilung des Wertes und der Echtheit nach festgelegten Kriterien vorzunehmen. Im Gegenteil, die allen Kulturen geschuldete Achtung gebietet es, Kulturgüter innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem sie gehören.*
12. *Daher ist es von größter Bedeutung und Dringlichkeit, dass innerhalb jeder Kultur die Besonderheit des Wertes ihres Erbes und die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der es betreffenden Informationsquellen Anerkennung finden.*

13. *Je nach der Art des Kulturerbes, seines kulturellen Kontextes und seiner Entwicklung im Lauf der Zeit kann die Beurteilung der Echtheit vom Wert einer Vielzahl von Informationsquellen abhängen. Zu den Informationsquellen können Form und Gestaltung, Material und Substanz, Verwendung und Funktion, Traditionen und Techniken, Lage und Umfeld, Geist und Gefühl und andere interne oder externe Faktoren gehören. Der Rückgriff auf diese Informationsquellen ermöglicht es, die besondere künstlerische, geschichtliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche Dimension des Kulturerbes, das zu prüfen ist, zu erfassen.*

Anlage 1: Vorschläge für Folgemaßnahmen (vorgeschlagen von Herb Stovel)

1. *Die Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Erbes erfordert bewusste Bemühungen, um zu vermeiden, dass Formeln oder standardisierte Verfahren mechanisch angewandt werden, um die Echtheit bestimmter Denkmäler oder Stätten zu definieren oder zu bestimmen.*
2. *Will man die Echtheit so bestimmen, dass die Vielfalt der Kulturen und des Erbes geachtet wird, sind Ansätze erforderlich, welche die Kulturen ermutigen, auf ihr Wesen und ihre Bedürfnisse zugeschnittene analytische Verfahren und Instrumente zu entwickeln. Solche Ansätze können verschiedene Aspekte gemein haben:*
 - *Um die Beurteilung der Echtheit zu gewährleisten, ist eine multidisziplinäre Zusammenarbeit und ein richtiger Einsatz des gesamten verfügbaren Fachwissens und aller verfügbaren Kenntnisse erforderlich;*
 - *Es ist erforderlich sicherzustellen, dass der den Gütern beigemessene Wert tatsächlich repräsentativ für eine Kultur und die Vielfalt ihrer Ausdrucksformen, insbesondere ihrer Denkmäler und Stätten, ist;*
 - *Es ist erforderlich, das besondere Wesen der Echtheit von Denkmälern und Stätten klar zu dokumentieren, damit diese Dokumente als praktischer Leitfaden für ihre künftige Behandlung und Überwachung zur Verfügung stehen;*
 - *Es ist erforderlich, die Beurteilung der Echtheit im Lichte der sich wandelnden Werte und Umstände zu aktualisieren.*
3. *Besonders wichtig ist es, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass der den Gütern beigemessene Wert geachtet wird, und dass es bei seiner Bestimmung Bemühungen gibt, einen weitestgehenden fächerübergreifenden und gesellschaftlichen Konsens über diesen Wert herzustellen.*
4. *Die Bemühungen sollten ferner auf der internationalen Zusammenarbeit allerer, die ein Interesse an der Erhaltung des Kulturerbes haben, aufbauen und diese fördern, um die weltweite Achtung und das Verständnis für die unterschiedlichen Ausdrucksformen und Werte der einzelnen Kulturen zu verbessern.*
5. *Der praktische Wert der Echtheitsprüfung im Rahmen der Erhaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit kann nur erhöht werden, wenn dieser Dialog fortgeführt und auf die verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt ausgeweitet wird.*

6. *Das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese grundlegende Dimension des Erbes zu schärfen, ist eine unerlässliche Voraussetzung, um konkrete Maßnahmen für den Erhalt historischer Überreste ergreifen zu können. Dies bedeutet, ein größeres Verständnis für die Werte, für die die Kulturgüter stehen, zu entwickeln und die Rolle, die diese Denkmäler und Stätten in der heutigen Gesellschaft spielen, zu achten.*

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Erhaltung: Alle Bemühungen, die das Ziel haben, das Kulturerbe zu verstehen, seine Geschichte und seine Bedeutung zu kennen, seinen materiellen Erhalt und, falls erforderlich, seine Präsentation, Restaurierung und Förderung zu gewährleisten. (Als Kulturerbe gelten Denkmäler, Ensembles und Stätten von kulturellem Wert im Sinne des Artikels 1 des Welterbe-Übereinkommens.)

Informationsquellen: alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes kennen zu lernen.

II. CHRONOLOGISCHES LITERATURVERZEICHNIS ZUR ECHTHEIT

Werke, die vor dem Nara-Treffen veröffentlicht wurden und dazu beitrugen, die Diskussion über die Echtheit, die in Nara stattfand, vorzubereiten:

Larsen, Knut Einar, *A note on the authenticity of historic timber buildings with particular reference to Japan*, Occasional Papers for the World Heritage Convention, ICOMOS, Dezember 1992.

Larsen, Knut Einar, *Authenticity and Reconstruction: Architectural Preservation in Japan*, Norwegian Institute of Technology, Vols. 1-2, 1993.

In Bergen, Norwegen, vom 31. Januar - 1. Februar 1994 abgehaltenes Vorbereitungstreffen für das Nara-Treffen:

Larsen, Knut Einar and Marstein, Nils (ed.), *Conference on authenticity in relation to the World Heritage Convention Preparatory workshop*, Bergen, Norway, 31 January - 2 February 1994, Tapir Forlag, Trondheim 1994.

Nara-Treffen, 1. - 6. November 1994, Nara, Japan:

Larsen, Knut Einar with an editorial group (Jokilehto, Lemaire, Masuda, Marstein, Stovel), *Nara conference on authenticity in relation to the World Heritage Convention. Conférence de Nara sur l'authenticité dans le cadre de la Convention du Patrimoine Mondial*. Nara, Japan, 1-6 November 1994, Proceedings published by UNESCO - World Heritage Centre, Agency for Cultural Affairs of Japan, ICCROM and ICOMOS, 1994.

Bei dem Nara-Treffen kamen 45 Sachverständige aus 26 Staaten und internationalen Organisationen aus aller Welt zusammen. Ihre Tagungsbeiträge und das Nara-Dokument, das von einer Arbeitsgruppe von 12 Teilnehmern des Treffens vorbereitet und von Raymond Lemaire und Herb Stovel herausgegeben worden ist, sind im oben genannten Band enthalten. Die Mitglieder von ICOMOS und anderen Organisationen werden in diesem Band der Tagungsunterlagen aufgefordert, die Diskussion über die im Nara-Dokument aufgeworfenen Fragen auf andere Regionen der Welt auszuweiten.

Wichtige Regionaltreffen nach dem Nara-Treffen (Stand: Januar 2005):

Authenticity and Monitoring, October 17-22, 1995, Cesky Krumlov, Czech Republic, ICOMOS European Conference, 1995.

Bei der europäischen ICOMOS-Konferenz vom 17. - 22. Oktober 1995, die in Cesky Krumlov, Tschechische Republik, stattfand, kamen 18 europäische Mitglieder von ICOMOS zusammen, um die nationalen Standpunkte von 14 Staaten zur Anwendung des Konzepts der Echtheit darzustellen. In einer Zusammenfassung der Vorträge wurde die Bedeutung der Echtheit innerhalb der analytischen Verfahren, die bei Problemen der Erhaltung als Mittel zur Gewährleistung verlässlicher, aufrichtiger und ehrlicher Ansätze angewendet werden, bekräftigt und nachdrücklich gefordert, den Begriff der "dynamischen Erhaltung" zu stärken, um die Analyse der Echtheit in angemessener Weise auf Kulturlandschaften und städtische Ensembles anzuwenden.

Interamerican symposium on authenticity in the conservation and management of the cultural heritage, US/ICOMOS, The Getty Conservation Institute, San Antonio, Texas 1996.

Bei dieser Konferenz zur Echtheit, die in San Antonio, Texas, USA, im März 1996 stattfand, kamen Teilnehmer der Nationalkomitees von ICOMOS aus Nord-, Mittel- und Südamerika zusammen, um die Anwendung der Konzepte von Nara zu erörtern. Bei dem Treffen wurde die *Erklärung von San Antonio* angenommen, die das Verhältnis zwischen Echtheit und Identität, Geschichte, Materialien, gesellschaftlichem Wert, dynamischen und statischen Stätten, Verwaltung und Wirtschaft behandelt und die Empfehlung enthält, als "Nachweis" der Echtheit auch die *Widerspiegelung ihres wahren Wertes, ihrer Unversehrtheit, ihres Kontextes, ihrer Identität, ihrer Nutzung und Funktion* anzuerkennen, und es wurden Empfehlungen zu den verschiedenen Arten von Stätten abgegeben.

Saouma-Forero, Galia, (Hrsg.), *Authenticity and integrity in an African context: expert meeting, Great Zimbabwe*, Zimbabwe, 26-29 May 2000, UNESCO - World Heritage Centre, Paris 2001.

Bei dem vom Welterbezentrum in Great Zimbabwe organisierten Treffen (26. - 29. Mai 2000) lag der Schwerpunkt auf den Begriffen der Echtheit und Unversehrtheit im afrikanischen Kontext. 18 Redner befassten sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kultur- und Naturgütern des Welterbes. Das Treffen führte zur oben genannten Veröffentlichung, die verschiedene von den Teilnehmern des Treffens formulierte Empfehlungen enthält. Zu den Empfehlungen gehört u.a. der Vorschlag, *Verwaltungssysteme, Sprache und andere Formen des immateriellen Kulturerbes* zu den Merkmalen hinzuzufügen, in denen Echtheit zum Ausdruck kommt; gleichzeitig wurde die Rolle der lokalen Gemeinschaften im Rahmen der nachhaltigen Verwaltung des Erbes unterstrichen.

Diskussionen über Rekonstruktion im Zusammenhang mit dem Welterbe-Übereinkommen (Stand: Januar 2005):

The Riga Charter on authenticity and historical reconstruction in relationship to cultural heritage adopted by regional conference, Riga, 24 October 2000, Latvian National Commission for UNESCO - World Heritage Centre, ICCROM.

Incerti Medici, Elena and Stovel, Herb, *Authenticity and historical reconstruction in relationship with cultural heritage, regional conference, Riga, Latvia, October 23-24, 2000: summary report*, UNESCO - World Heritage Centre, Paris, ICCROM, Rome 2001.

Stovel, Herb, *The Riga Charter on authenticity and historical reconstruction in relationship to cultural heritage, Riga, Latvia, October 2000*, in *Conservation and management of archaeological sites*, Vol. 4, n. 4, 2001.

Alternatives to historical reconstruction in the World Heritage Cities, Tallinn, 16-18 May 2002, Tallinn Cultural Heritage Department, Estonia National Commission for UNESCO, Estonia National Heritage Board.



FORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG VON GÜTERN
ZUR EINTRAGUNG IN DIE LISTE DES ERBES DER WELT



**Dieses Formblatt ist für alle nach dem 2. Februar 2005
vorgelegten Anmeldungen zu verwenden**

- Das Anmeldeformblatt ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/nominationform>
- Weitere Informationen zur Vorbereitung von Anmeldungen finden sich in Kapitel III der *Richtlinien*.
- Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für Anmeldungen sollte in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle übersandt werden:
UNESCO World Heritage Centre
7, place de Fontenoy
75352 Paris 07 SP
Frankreich
Telefon: +33 (0) 1 4568 1571
Fax: +33 (0) 1 4568 5570
E-Mail: wh-nominations@unesco.org

Zusammenfassung

Diese vom Vertragsstaat vorzulegenden Informationen werden vom Sekretariat nach dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt aktualisiert. Das Sekretariat sendet sie daraufhin dem Vertragsstaat zurück, wodurch die Grundlage, auf der das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wird, bestätigt wird.

Vertragsstaat	
Staat, Provinz oder Region	
Bezeichnung des Gutes	
Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde	
Beschreibung der Grenze(n) des angemeldeten Gutes in Textform	
Karte in DIN-A4- (oder "Brief-") Format, auf der die Grenzen und die Pufferzonen (falls vorhanden) ausgewiesen sind	Karte in DIN-A4- (oder "Brief-") Format beifügen
Begründung Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (der Text sollte verdeutlichen, was als der dem angemeldeten Gut beigemessene außergewöhnliche universelle Wert angesehen wird)	
Kriterien, nach denen das Gut angemeldet wird (bitte die Kriterien auflisten) (siehe Abschnitt 77 der <i>Richtlinien</i>)	
Bezeichnung der zuständigen lokalen Einrichtung/Behörde und Angaben zur Kontaktaufnahme mit ihr	Organisation: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail: Internetadresse:

Güter zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt

Anmerkung: Bei der Vorbereitung der Anmeldung sollten die Vertragsstaaten dieses Formblatt verwenden, die erläuternden Anmerkungen jedoch löschen.

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
<p>1. Bestimmung des Gutes</p>	<p>Zusammen mit Absatz 2 ist dies der wichtigste Teil der Anmeldung. Dem Komitee ist genau zu erläutern, wo sich das Gut befindet und wie es geographisch definiert ist. Im Fall von Sammelanmeldungen ist eine Tabelle mit der Bezeichnung jedes einzelnen Bestandteils, der Region (sofern sie sich für die einzelnen Bestandteile unterscheidet), den Koordinaten, dem Gebiet und der Pufferzone beizulegen. Außerdem können weitere Felder hinzugefügt werden (Seitenangabe oder Kartenummer etc.), um die einzelnen Bestandteile zu unterscheiden.</p>
<p>1.a Staat (und Vertragsstaat, falls abweichend)</p>	
<p>1.b Staat, Provinz oder Region</p>	
<p>1.c Bezeichnung des Gutes</p>	<p>Dies ist die offizielle Bezeichnung des Gutes, die in allen Veröffentlichungen zum Welterbe erscheinen wird. Die Bezeichnung sollte kurz sein. Verwenden Sie maximal 200 Zeichen, einschließlich der Leer- und Satzzeichen.</p> <p>Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der <i>Richtlinien</i>) geben Sie bitte die Bezeichnung des Ensembles (z.B. <i>Barocke Kirchen der Philippinen</i>) an. Geben Sie hier nicht die Bezeichnungen der einzelnen Bestandteile eines Sammelgutes an, die in einer Tabelle unter den Punkten 1.d und 1.f aufzulisten sind.</p>
<p>1.d Geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde</p>	<p>In diesem Feld geben Sie bitte Längen- und Breitengrad (zur nächstgelegenen Sekunde) oder die UTM-Koordinaten (zu den nächstgelegenen 10 Metern) eines Punktes im ungefähren Zentrum des angemeldeten Gutes an. Verwenden Sie keine anderen Koordinatensysteme. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.</p> <p>Im Fall von Sammelanmeldungen fügen Sie bitte eine Tabelle mit der Bezeichnung jedes einzelnen Gutes, seiner Region (oder gegebenenfalls der nächstgelegenen Stadt) und den Koordinaten seines Mittelpunkts an. Beispiele für die Angabe von Koordinaten:</p> <p>N 45° 06' 05" W 15° 37' 56" oder UTM-Zone 18 Ost: ⁵45670 Nord : ⁴⁵86750</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
<p>1.e Landkarten und Pläne, auf denen die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzonen eingezeichnet sind</p>	<p>Fügen Sie der Anmeldung folgende Unterlagen als Anlage bei und listen Sie sie unter Angabe von Maßstab und Erscheinungsdatum auf:</p> <p>i) Ein Original-Exemplar einer topographischen Karte im größten Maßstab, bei dem das gesamte Gut zu erkennen ist, in die das angemeldete Gut eingezeichnet ist. Die Grenzen des angemeldeten Gutes und der Pufferzone sollten klar ausgewiesen sein. Entweder in dieser Karte oder in einer Begleitkarte sollten auch die Grenzen der Zonen mit besonderen Schutzvorschriften, von denen das Gut profitiert, eingezeichnet sein. Bei einer Sammelanmeldung können mehrere Karten erforderlich sein. Karten sind bei den unter folgender Internetadresse angegebenen Stellen erhältlich: http://whc.unesco.org/en/mapagencies</p> <p>Sind topographische Karten im geeigneten Maßstab nicht erhältlich, so können ersatzweise andere Karten beigelegt werden. Alle Karten sollten durch mindestens drei Punkte auf gegenüberliegenden Seiten der Karten mit vollständigen Koordinatenpaaren georeferenzierbar sein. Die unbeschnittenen Karten sollten Maßstab, Ausrichtung, Projektion, Karten-Datum, Bezeichnung des Gutes und Erscheinungsdatum enthalten. Nach Möglichkeit sollten Karten gerollt und nicht gefaltet versandt werden.</p> <p>Geographische Angaben in digitaler Form sind, soweit möglich, zu machen und sollten sich in ein GIS (Geographisches Informationssystem) integrieren lassen. In diesem Fall sollten die Grenzen (des angemeldeten Gutes und der Pufferzone) in Vektorform im größtmöglichen Maßstab eingezeichnet werden. Dem Vertragsstaat wird empfohlen, das Sekretariat zu kontaktieren, um weitere Informationen zu dieser Möglichkeit zu erhalten.</p> <p>ii) Eine Karte, in der die Lage des Gutes innerhalb des Vertragsstaats eingezeichnet ist;</p> <p>iii) Nützlich sind Pläne und spezielle Karten des Gutes, in die charakteristische Merkmale eingezeichnet sind; diese können ebenfalls beigelegt werden.</p> <p>Soweit möglich, sollte ein auf DIN-A4- (oder "Brief-") Format verkleinertes Exemplar und eine Datei mit digitalen Fotografien der wichtigsten Karten dem Anmeldetext beigelegt werden, um die Vervielfältigung und die Präsentation bei den beratenden Gremien und dem Komitee für das Erbe der Welt zu erleichtern.</p> <p>Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so muss die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb für die angemessene Erhaltung des angemeldeten Gutes keine Pufferzone erforderlich ist.</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
<p>1.f Gebiet des angemeldeten Gutes (ha) und der vorgeschlagenen Pufferzone (ha)</p> <p>Gebiet des angemeldeten Gutes: _____ ha</p> <p>Pufferzone: _____ ha</p> <p>Gesamtsumme: _____ ha</p>	<p>Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der <i>Richtlinien</i>) legen Sie bitte eine Tabelle bei, in der Sie die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile, ihre Region (sofern sie sich für die einzelnen Bestandteile unterscheidet), ihre Koordinaten, ihr Gebiet und die Pufferzone angeben.</p> <p>Diese Tabelle sollte bei der Anmeldung eines Sammelgutes auch dazu verwendet werden, die Größe der einzelnen angemeldeten Gebiete und der Pufferzone(n) anzugeben.</p>
<p>2. Beschreibung</p>	
<p>2.a Beschreibung des Gutes</p>	<p>Dieser Absatz sollte mit der Beschreibung des angemeldeten Gutes zum Zeitpunkt der Anmeldung beginnen. Hier sollten alle wichtigen Merkmale des Gutes aufgeführt werden.</p> <p>Im Fall von Kulturgütern umfasst dieser Absatz die Beschreibung aller Elemente, die die kulturelle Bedeutung des Gutes ausmachen. Dazu könnten eine Beschreibung eines oder mehrerer Gebäude und ihres Architekturstils, Baudatum, Material etc. gehören. In diesem Absatz sollten auch wichtige Aspekte des Umfelds wie Gärten, Parks etc. beschrieben werden. Bei einem Felskunstwerk zum Beispiel sollte sich die Beschreibung sowohl auf das Felskunstwerk als auch auf die es umgebende Landschaft beziehen. Bei historischen Städten oder Stadtteilen ist es nicht erforderlich, jedes einzelne Gebäude zu beschreiben, doch sollten wichtige öffentliche Gebäude einzeln beschrieben und über Planungsabsichten, die Anlage des Gebiets, das Straßenmuster etc. berichtet werden.</p> <p>Im Fall von Naturgütern sollten wichtige physische Merkmale, Geologie, biologische Lebensräume, Arten und Größe der Populationen und andere bedeutsame ökologische Merkmale und Verfahren beschrieben werden. Soweit möglich, sollten Listen der Arten vorgelegt werden und auf das Vorkommen bedrohter oder endemischer Arten hingewiesen werden. Umfang und Methoden der Nutzung natürlicher Ressourcen sollten beschrieben werden.</p> <p>Im Fall von Kulturlandschaften ist es erforderlich, eine Beschreibung aller oben erwähnten Punkte vorzulegen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur gelegt werden.</p> <p>Das gesamte in Absatz 1 (Bestimmung des Gutes) bezeichnete angemeldete Gut sollte beschrieben werden. Im Fall von Sammelanmeldungen (siehe die Nummern 137-140 der <i>Richtlinien</i>) sollte jeder einzelne Bestandteil gesondert beschrieben werden.</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
<p>2.b Geschichte und Entwicklung</p>	<p>Beschreiben Sie, wie das Gut seine gegenwärtige Form und seinen gegenwärtigen Zustand erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat, einschließlich der jüngeren Erhaltungsgeschichte.</p> <p>Im Fall von Denkmälern, Stätten, Gebäuden oder Ensembles sollte eine Beschreibung der Bauphasen enthalten sein. Erfolgt seit der Fertigstellung umfassende Veränderungen, ein Abriss oder Wiederaufbau, sollte auch dies beschrieben werden.</p> <p>Im Fall von Naturgütern sollte der Bericht bedeutungsvolle Ereignisse in der Geschichte oder Prähistorie, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Gutes hatten, umfassen und die Wechselwirkung zwischen Naturgut und Mensch beschreiben. Dazu gehören eine veränderte Nutzung des Gutes und seiner natürlichen Ressourcen für Jagd, Fischerei oder Landwirtschaft und Veränderungen, die durch Klimaänderung, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen verursacht werden.</p> <p>Diese Angaben sind auch im Fall von Kulturlandschaften erforderlich, bei denen alle Aspekte der Geschichte des menschlichen Handelns in dem Gebiet beschrieben werden müssen.</p>
<p>3. Begründung der Eintragung</p>	<p>In diesem Absatz muss deutlich gemacht werden, warum das Gut als von "außergewöhnlichem universellem Wert" gilt.</p> <p>Im gesamten Absatz 3 der Anmeldung sollte sorgfältig auf die Kriterien für die Eintragung nach Nummer 75 der <i>Richtlinien</i> Bezug genommen werden. Er sollte keine detaillierten Beschreibungen des Gutes und seiner Verwaltung enthalten, die in anderen Absätzen behandelt werden, sondern vor allem deutlich machen, warum ein Gut von Bedeutung ist.</p>
<p>3.a Kriterien, nach denen die Eintragung vorgeschlagen wird (und Begründung für die Eintragung nach diesen Kriterien)</p>	<p>Siehe Nummer 77 der <i>Richtlinien</i>.</p> <p>Legen Sie für jedes genannte Kriterium eine gesonderte Begründung vor.</p> <p>Erklären Sie kurz, inwiefern das Gut die Kriterien, nach denen es angemeldet wird, erfüllt (beziehen Sie sich dabei, falls erforderlich, auf die Absätze "Beschreibung" und "vergleichende Analyse" des Formblattes, ohne jedoch den Wortlaut dieser Absätze zu wiederholen).</p>
<p>3.b Vorgeschlagene Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert</p>	<p>Auf der Grundlage der in Absatz 3.a genannten Kriterien sollte die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert deutlich machen, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt (siehe</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
	<p>Nummern 154-157 der <i>Richtlinien</i>) verdient. Das Gut kann der letzte Überrest einer besonderen Gebäude- oder Wohnform oder eines besonderen städtebaulichen Konzepts sein. Es kann ein besonders schönes, frühes oder prachtvolles Exemplar oder Zeuge einer untergegangenen Kultur, Lebensform oder eines nicht mehr bestehenden Ökosystems sein. Es kann Gruppen bedrohter endemischer Arten, besondere Ökosysteme, außergewöhnliche Landschaften oder andere Naturphänomene umfassen.</p>
<p>3.c Vergleichende Analyse (einschließlich des Erhaltungszustands ähnlicher Güter)</p>	<p>Das Gut sollte mit ähnlichen Gütern verglichen werden, unabhängig davon, ob diese in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Bei dem Vergleich sollten die Ähnlichkeiten, die das angemeldete Gut mit anderen Gütern aufweist, und die Punkte, durch die sich das angemeldete Gut von anderen Gütern unterscheidet, unterstrichen werden. Ziel der vergleichenden Analyse sollte es sein, die Bedeutung des angemeldeten Gutes sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenhang zu erläutern.</p>
<p>3.d Unversehrtheit und/oder Echtheit</p>	<p>Die Erklärung zur Unversehrtheit und/oder Echtheit sollte deutlich machen, dass das Gut die in Kapitel II.D. der <i>Richtlinien</i> bezeichneten Voraussetzungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllt, die dort genauer beschrieben werden.</p> <p>Im Fall von Kulturgütern sollte in der Erklärung auch aufgeführt werden, ob Reparaturarbeiten unter Verwendung traditioneller Materialien und Methoden der betreffenden Kultur in Übereinstimmung mit dem Nara-Dokument (1995) (siehe Anlage 4) durchgeführt worden sind.</p> <p>Im Fall von Naturgütern sollte die Erklärung jedes Eindringen fremder Arten von Tieren und Pflanzen sowie alle menschlichen Tätigkeiten, die die Unversehrtheit des Gutes zerstören könnten, aufführen.</p>
<p>4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren</p>	
<p>4.a Gegenwärtiger Erhaltungszustand</p>	<p>Die in diesem Absatz gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die für die künftige Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes erforderlich sind. In diesem Absatz sollten Angaben zum physischen Zustand des Gutes, zu den das Gut bedrohenden Gefahren und zu den Erhaltungsmaßnahmen, die an dem Gut durchgeführt werden, gemacht werden (siehe Nummer 132 der <i>Richtlinien</i>).</p> <p>In einer historischen Stadt oder einem historischen Stadtteil zum Beispiel sollten Gebäude, Denkmäler oder andere Bauwerke, die größerer oder</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
	<p>kleinerer Reparaturarbeiten bedürfen, ebenso erwähnt werden wie der Umfang und die Dauer aller in letzter Zeit durchgeführten oder künftig durchzuführenden größeren Reparaturmaßnahmen.</p> <p>Im Fall von Naturgütern sollten Daten zu Tendenzen, die bei der Entwicklung der Arten festgestellt werden, oder zur Unversehrtheit der Ökosysteme vorgelegt werden. Dies ist wichtig, da die Anmeldung in den folgenden Jahren zu Vergleichszwecken verwendet werden wird, um Veränderungen am Zustand des Gutes zu erfassen.</p> <p>Für Indikatoren und statistische Vergleichsgrößen zur Überwachung des Erhaltungszustands des Gutes siehe Absatz 6.</p>
<p>4.b Faktoren, die sich auf das Gut auswirken</p>	<p>In diesem Absatz sollten Angaben zu allen Faktoren gemacht werden, die sich voraussichtlich auf das Gut auswirken oder es gefährden. Auch alle Schwierigkeiten, die sich bei der Lösung dieser Probleme ergeben können, sollten beschrieben werden. Nicht alle in diesem Absatz vorgegebenen Faktoren treffen auf alle Güter zu. Sie sind Anhaltspunkte und sollen dazu dienen, dem Vertragsstaat zu helfen zu erfassen, welche Faktoren für jedes einzelne Gut von Belang sind.</p>
<p>i) Auswirkungen aufgrund von Entwicklung (z.B. Urbanisierung, Anpassung, Landwirtschaft, Bergbau)</p>	<p>Führen Sie die verschiedenen Arten von Auswirkungen auf das Gut aufgrund von Entwicklung auf, wie z.B. Auswirkungen durch Abriss, Wiederaufbau oder Neubau; die Anpassung von bestehenden Gebäuden an neue Nutzungszwecke, die ihrer Echtheit oder Unversehrtheit schaden würden; die Veränderung oder Zerstörung von Lebensräumen infolge einer Ausweitung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Weidelandes oder durch unkontrollierten Tourismus oder andere Nutzungen; unangemessene oder nicht nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen; durch Bergbau verursachte Schäden; das Eindringen fremder Arten, die die natürlichen ökologischen Prozesse stören können, indem sie in oder an den Gütern neue Populationszentren gründen und so die Güter oder ihr Umfeld beschädigen.</p>
<p>ii) Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen (z.B. Verschmutzung, Klimaänderung, Wüstenbildung)</p>	<p>Nennen Sie die wichtigsten Ursachen der Umweltzerstörung, die sich auf Bausubstanz, Flora und Fauna auswirken, und fassen Sie sie kurz zusammen.</p>
<p>iii) Naturkatastrophen und Risikoprävention (Erdbeben, Überflutungen, Brände etc.)</p>	<p>Führen Sie die Katastrophen auf, die eine vorhersehbare Gefahr für das Gut darstellen, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Notfallpläne zu ihrer Bekämpfung aufzustellen, sei es durch physische Schutzmaßnahmen oder durch die Ausbildung von Personal.</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
<p>iv) Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Touristen</p>	<p>Beschreiben Sie die "Aufnahmekapazität" des Gutes. Kann es ohne Schaden die derzeitige oder zu erwartende Zahl von Besuchern aufnehmen?</p> <p>Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen zum Besucher- und Touristen-Management ergriffen wurden. Mögliche Formen der Zerstörung durch die Auswirkungen aufgrund von Besuchern sind die Abnutzung von Stein, Holz, Gras oder sonstigem Untergrund; die Erhöhung des Temperatur- oder Feuchtigkeitspegels; die Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten oder die Zerstörung der traditionellen Kulturen oder Lebensformen.</p>
<p>v) Zahl der Bewohner innerhalb des Gutes und der Pufferzone</p> <p>Geschätzte Bevölkerung innerhalb des Gebiets des angemeldeten Gutes: _____</p> <p>der Pufferzone: _____</p> <p>Gesamtzahl: _____</p> <p>Jahr _____</p>	<p>Geben Sie die besten zur Verfügung stehenden Statistiken oder Schätzungen zur Zahl der Bewohner an, die innerhalb des angemeldeten Gutes und der Pufferzone leben. Geben Sie das Jahr an, in dem die Statistik oder Schätzung erstellt wurde.</p>
<p>5. Schutz und Verwaltung des Gutes</p>	<p>In diesem Absatz der Anmeldung sind die Maßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, institutionelle und/oder traditionelle Verfahren (siehe Nummer 132 der <i>Richtlinien</i>) und der Verwaltungsplan oder das sonstige Verwaltungssystem (siehe Nummer 132 der <i>Richtlinien</i>), das nach Maßgabe des <i>Welterbe-Übereinkommens</i> zum Schutz und zur Verwaltung des Gutes vorhanden ist, zu beschreiben. In diesem Absatz sollten politische Aspekte, Rechtsstellung und Schutzmaßnahmen sowie die praktische Durchführbarkeit der Verwaltungs- und Managementmaßnahmen im Alltag erläutert werden.</p>
<p>5.a Eigentümer</p>	<p>Geben Sie die wichtigsten Kategorien des Grundeigentums an (einschließlich des Staats-, Provinz-, Privat-, Gemeindegüter sowie des traditionellen, gewohnheitsmäßigen und nicht-staatlichen Eigentums etc.).</p>
<p>5.b Schutzgebietsbezeichnung</p>	<p>Führen Sie die einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen auf, durch die der Schutzstatus des Gutes gewährt wird: z.B. National- oder Regionalpark, historisches Denkmal, Schutzgebiet nach nationalem Recht oder Gewohnheitsrecht oder sonstige Schutzgebietsbezeichnungen.</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
	<p>Geben Sie das Jahr der Anerkennung als Schutzgebiet und die Rechtsvorschriften an, nach denen der Schutzstatus gewährt wird.</p> <p>Können die Unterlagen nicht in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden, so sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigelegt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.</p>
<p>5.c Mittel zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen</p>	<p>Beschreiben Sie, wie der Schutz durch die in Absatz 5.b angegebene Schutzgebietsbezeichnung, die durch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verträge, Pläne, Einrichtungen oder Traditionen gewährt wird, in der Praxis funktioniert.</p>
<p>5.d Vorhandene Pläne der Gemeinde, Stadt- oder Regionalverwaltung, in der sich das angemeldete Gut befindet (z.B. Regional- oder Kommunalplan, Erhaltungsplan, Plan zur Entwicklung des Tourismus)</p>	<p>Führen Sie die bereits verabschiedeten Pläne mit Datum und der für ihre Erarbeitung zuständigen Behörde auf. Die einschlägigen Bestimmungen sollten in diesem Absatz zusammengefasst werden. Eine Abschrift des Plans sollte als Anlage, wie in Absatz 7.b beschrieben, beigelegt werden.</p> <p>Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache beigelegt werden, in der die wesentlichen Bestimmungen beschrieben werden.</p>
<p>5.e Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem für das Gut</p>	<p>Wie in Nummer 132 der <i>Richtlinien</i> dargestellt, ist ein angemessener Verwaltungsplan oder ein sonstiges Verwaltungssystem von entscheidender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Auch Zusicherungen hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden erwartet.</p> <p>Ein Exemplar des Verwaltungsplans oder Unterlagen zum Verwaltungssystem sind der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache, wie in Absatz 7.b beschrieben, beizufügen.</p> <p>Ist der Plan nur in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch vorhanden, sollte eine genaue Beschreibung seiner Bestimmungen in englischer oder französischer Sprache beigelegt werden. Geben Sie Titel, Datum und Verfasser des in der Anlage beigelegten Verwaltungsplans an.</p> <p>Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder des durch Unterlagen nachgewiesenen Verwaltungssystems sind vorzulegen.</p>
<p>5.f Quellen und Höhe der Finanzmittel</p>	<p>Geben Sie Quellen und Höhe der Mittel an, die jährlich für das Gut zur Verfügung stehen. Außerdem kann versucht werden, die Angemessenheit der Mittel oder die Höhe anderweitig verfügbarer Mittel einzuschätzen, insbesondere, um Finanzierungslücken oder -mängel bzw. Bereiche zu erfassen, in denen Unterstützung erforderlich sein könnte.</p>

ANMELDEFORMBLATT		ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
5.g	Quellen für Fachwissen und Ausbildung in Techniken der Erhaltung und Verwaltung	Geben Sie an, welches Fachwissen und welche Ausbildungen seitens der nationalen Behörden oder anderer Organisationen für das Gut zur Verfügung stehen.
5.h	Besuchereinrichtungen und -statistik	In diesem Absatz sollten alle über mehrere Jahre erstellten Statistiken oder Schätzungen zu Zahl und Zusammensetzung der Besucher vorgelegt werden. Ferner können die den Besuchern vor Ort zur Verfügung stehenden Einrichtungen beschrieben werden, z.B. Informationen/Erläuterungen in Form von Lehrpfaden, Führungen, Tafeln oder Veröffentlichungen; ein Museum zu dem Gut, ein Besucher- oder Informationszentrum, Übernachtungsmöglichkeiten; Restaurants oder Kioske, Geschäfte, Parkplätze, Toiletten, Erste-Hilfe-Stationen.
5.i	Maßnahmen und Programme in Zusammenhang mit der Präsentation und Werbung für das Gut	Dieser Absatz bezieht sich auf die Artikel 4 und 5 des <i>Übereinkommens</i> über die Präsentation des Kultur- und Naturerbes und seine Weitergabe an künftige Generationen. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Angaben zu Maßnahmen und Programmen zu Präsentation und Werbung für das angemeldete Gut zu machen.
5.j	Personalstärken (Fach-, Technik-, Wartungspersonal)	Geben Sie Qualifikationen und Ausbildung des an dem Gut tätigen Personals an.
6.	Überwachung	Zweck dieses Absatzes der Anmeldung ist es, den Erhaltungszustand des Gutes zu erfassen, der in regelmäßigen Abständen überprüft und über den in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet wird, um sich im Laufe der Zeit entwickelnde Tendenzen zu erfassen.
6.a	Schlüsselindikatoren für die Bewertung des Erhaltungszustands	Führen Sie tabellarisch die Schlüsselindikatoren auf, die zur Beurteilung des Erhaltungszustands des gesamten Gutes ausgewählt wurden (siehe Absatz 4.a). Geben Sie an, in welchen Abständen diese Indikatoren überprüft werden und wo die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Sie sollten für einen wichtigen Aspekt des Gutes beispielhaft sein und in möglichst direktem Bezug zur Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (siehe Absatz 2.b) stehen. Soweit möglich, sollten die Indikatoren in Zahlen ausgedrückt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer Form, die wiederholbar ist, zum Beispiel durch die Aufnahme eines Fotos von der gleichen Stelle. Beispiele für gute Indikatoren sind i) die Anzahl der Arten oder die Population einer der Hauptarten in einem Naturgut; ii) der Anteil der Gebäude, die in einer historischen Stadt oder einem historischen Stadtteil umfangreiche Reparaturarbeiten erfordern;

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
	<p>iii) die geschätzte Anzahl der Jahre, die vergehen werden, bis ein umfangreiches Erhaltungsprogramm abgeschlossen ist;</p> <p>iv) Stabilität oder Grad der Bewegung in einem bestimmten Gebäude oder Teil eines Gebäudes;</p> <p>v) der Grad, in dem das Eindringen einer bestimmten Art in das Gut zu- oder abnimmt.</p>

Indikator	Häufigkeit der Überprüfung	Ort, an dem die Auf- zeichnungen aufbewahrt werden

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
6.b Verwaltungsvorkehrungen für die Überwachung zu einem Gut	Geben Sie die Bezeichnung der für die in Absatz 6.a beschriebene Überwachung zuständigen Stelle(n) und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit ihr (ihnen) an.
6.c Ergebnisse früherer Berichterstattungen	Fassen Sie frühere Berichte zum Erhaltungszustand des Gutes kurz zusammen und legen Sie Auszüge aus ihnen und Verweise auf veröffentlichte Quellen vor (zum Beispiel Berichte, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte oder Programme wie z.B. Ramsar, MAB vorgelegt wurden).
7. Dokumentation	Dieser Absatz der Anmeldung ist eine Checkliste der Unterlagen, die für eine vollständige Anmeldung einzureichen sind.
7.a Fotografien, Dias, Verzeichnis der Bilder und Genehmigung von fotografischem und sonstigem audiovisuellem Material	<p>Die Vertragsstaaten haben eine ausreichende Anzahl von aktuellen Bildern (Fotos, Dias und, wenn möglich, elektronische Bilder, Videos und Luftaufnahmen) vorzulegen, um ein umfassendes Bild des Gutes zu vermitteln.</p> <p>Dias sind im 35-mm-Format und elektronische Bilder im JPG-Format mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi einzureichen. Wird Filmmaterial vorgelegt, so ist hinsichtlich der Qualität das Beta-SP-Format zu empfehlen.</p> <p>Diesem Material ist das Formblatt für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von fotografischen und audiovisuellen Aufnahmen (siehe weiter unten) beizufügen.</p>

ANMELDEFORMBLATT	ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
	<p>Mindestens ein Foto, das auf der öffentlichen Webseite zu dem Gut verwendet werden kann, ist beizufügen.</p> <p>Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der UNESCO schriftlich und kostenlos das nicht ausschließliche Recht zur Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nutzung in jeder Form und auf allen, auch digitalen, Datenträgern, von allen Bildern oder von Teilen der zur Verfügung gestellten Bilder sowie das Recht, Lizenzen für diese Rechte an Dritte weiterzugeben, einzuräumen.</p> <p>Die nicht ausschließliche Übertragung der Rechte lässt die Urheberrechte unberührt (Rechte des Fotografen / Filmherstellers oder Urhebers, falls abweichend), und dem Fotografen / Filmhersteller wird, sofern er in dem Formblatt klar angegeben ist, jedes Mal eine Vergütung gezahlt, wenn die UNESCO seine Bilder verbreitet.</p> <p>Der gesamte, sich möglicherweise aus der Übertragung der Rechte ergebende Gewinn geht an den Fonds für das Erbe der Welt.</p>

FORMBLATT FÜR DAS VERZEICHNIS DER BILDER UND DIE GENEHMIGUNG VON FOTOGRAFISCHEN UND AUDIOVISUELLEN AUFNAHMEN

Nr.	Format (Dia/ Papier bild/ Video)	Titel	Datum der Aufnahme des Fotos (M/J)	Fotograf/ Filmhersteller	Urheber (falls abweichend vom Fotografen/Filmhersteller)	Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Urheber (Name, Anschrift, Tel./Fax und E-Mail-Adresse)	Nicht ausschließliche Übertragung von Rechten

ANMELDEFORMBLATT		ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN
7.b	Texte zur Schutzgebietsbezeichnung, Kopien der Verwaltungspläne oder Unterlagen zum Verwaltungssystem und Auszüge aus anderen Plänen, die das Gut betreffen	Fügen Sie die Texte wie in den Absätzen 5.b, 5.d und 5.e beschrieben bei.
7.c	Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes	Legen Sie eine knappe Erklärung vor, in der Sie Form und Datum der jüngsten Verzeichnisse oder Inventare des Gutes aufführen. Nur Verzeichnisse, die noch verfügbar sind, sollten genannt werden.
7.d	Anschrift der Stelle, an der Inventare, Verzeichnisse und Archive aufbewahrt werden	Geben Sie Name und Anschrift der Stellen an, bei denen Verzeichnisse geführt werden (Gebäude, Denkmäler, Tier- und Pflanzenarten).
7.e	Literaturverzeichnis	Listen Sie die wichtigsten veröffentlichten Werke auf und verwenden Sie dabei die übliche Form eines Literaturverzeichnisses.
8.	Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen	Dieser Absatz der Anmeldung wird es dem Sekretariat ermöglichen, die für das Gut zuständigen Stellen mit aktuellen Informationen zum Welterbe und zu anderen Themen zu versorgen.
8.a	Vorbereitende Person Name: Titel: Anschrift: Stadt, Provinz, Staat: Tel: Fax: E-Mail:	Geben Sie Namen und Anschrift der Person an, die für die Vorbereitung der Anmeldung zuständig ist, sowie weitere Informationen zur Kontaktaufnahme mit ihr. Steht keine E-Mail-Adresse zur Verfügung, so müssen die Angaben eine Faxnummer enthalten.
8.b	Offizielle lokale Einrichtung/Stelle	Geben Sie die Bezeichnung der vor Ort für die Verwaltung des Gutes zuständigen Stelle, des Museums, der Einrichtung, Gemeinde oder des Verwalters an. Ist die normalerweise Bericht erstattende Einrichtung eine nationale Behörde, geben Sie bitte an, wie mit ihr Kontakt aufgenommen werden kann.
8.c	Andere Einrichtungen vor Ort	Geben Sie die vollständige Bezeichnung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse aller Museen, Besucherzentren und offiziellen Tourismusbüros an, die den kostenlosen <i>World Heritage Newsletter</i> zu Ereignissen und Themen, die das Welterbe betreffen, erhalten sollten.
8.d	Offizielle Internetadresse http:// Kontaktperson: E-Mail:	Bitte geben Sie alle offiziellen Internetadressen des angemeldeten Gutes an. Wenn solche Internetadressen geplant sind, geben Sie bitte Name und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson an.
9.	Unterschrift im Namen des Vertragsstaats	Die Anmeldung sollte mit der Unterschrift des Beamten abgeschlossen werden, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.



**VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG
VON ANMELDUNGEN
DURCH DIE BERATENDEN GREMIEN**



Diese Anlage umfasst

- A. DAS VERFAHREN VON ICOMOS ZUR BEURTEILUNG VON KULTURGÜTERN
- B. DAS VERFAHREN VON IUCN ZUR BEURTEILUNG VON NATURGÜTERN
- C. DAS VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT DER BERATENDEN GREMIEN ZUR BEURTEILUNG VON KULTUR- UND NATURGÜTERN SOWIE VON KULTURLANDSCHAFTEN

Weitere Informationen finden sich auch unter den Nummern 143-151 der *Richtlinien*.

A. DAS VERFAHREN VON ICOMOS ZUR BEURTEILUNG VON KULTURGÜTERN

- 1. Bei seiner Beurteilung von Anmeldungen von Kulturgütern orientiert sich ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) an den *Richtlinien* (siehe Nummer 148).
- 2. Das Verfahren zur Beurteilung (siehe Abbildung 1) umfasst Konsultationen mit einer Vielzahl von Sachverständigen, die Mitglieder von ICOMOS, seiner Nationalkomitees und seines Internationalen Komitees sind, sowie mit zahlreichen Expertennetzwerken, die mit ICOMOS in Verbindung stehen. Mitglieder werden auch zu Sachverständigenmissionen entsandt, um vertrauliche Beurteilungen vor Ort durchzuführen. Diese umfangreichen Konsultationen führen zur Erstellung detaillierter Empfehlungen, die dem Komitee für das Erbe der Welt bei seinen jährlichen Tagungen vorgelegt werden.

Auswahl der Sachverständigen

- 3. Es gibt ein im Jahreslauf klar festgelegtes Verfahren zur Vorlage von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der neuen Anmeldungen durch das Welterbezentrum der UNESCO und die beratenden Gremien werden die Anmeldeunterlagen an ICOMOS weitergeleitet, wo sie von dessen für Welterbe zuständigen Sekretariat bearbeitet werden. Als erstes ist dann die Auswahl der zu konsultierenden Sachverständigen zu treffen. Dies betrifft zwei verschiedene Gruppen. Die erste Gruppe beurteilt den "außergewöhnlichen universellen Wert" des angemeldeten Gutes. Im Wesentlichen handelt es sich hier um eine "Bibliotheksübung" für spezialisierte Akademiker, an der gelegentlich auch Nichtmitglieder von ICOMOS beteiligt werden können, wenn es unter den ICOMOS-Mitgliedern keinen geeigneten Sachverständigen zu einem bestimmten Thema gibt: Ein Beispiel hierfür ist die hin und wieder vorkommende Anmeldung von Stätten mit hominiden Fossilien, bei denen die Unterstützung durch Paläontologen erforderlich ist.
- 4. Die zweite Gruppe besteht aus Sachverständigen, die praktische Erfahrung hinsichtlich verschiedener Aspekte der Verwaltung, Erhaltung und Echtheit einzelner Güter haben und die beauftragt werden, Besichtigungen vor Ort durchzuführen. Bei dem Verfahren zur Auswahl

von Sachverständigen wird das ICOMOS-Netzwerk umfassend genutzt. Stellungnahmen der Internationalen Wissenschaftskomitees und einzelner Mitglieder sowie der Spezialgremien, mit denen ICOMOS Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, wie das Internationale Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes (TICCIH), der Internationale Verband der Landschaftsarchitekten (IFLA) und das Internationale Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne (DoCoMoMo), werden eingeholt.

Besichtigungen vor Ort

5. Bei der Auswahl der Sachverständigen für die Durchführung von Besichtigungen vor Ort bemüht sich ICOMOS, möglichst eine Person aus der Region zu finden, in der sich das angemeldete Gut befindet. Diese Sachverständigen müssen Erfahrung in der Verwaltung und Erhaltung von Welterbe haben: Sie müssen nicht unbedingt hochrangige akademische Experten für die betreffende Art von Gütern sein. Es wird von ihnen erwartet, dass sie mit den Verwaltern der Stätte professionell auf gleicher Augenhöhe sprechen können und sachgerechte Bewertungen der Verwaltungspläne, der Erhaltungspraktiken, des Besuchermanagements etc. vornehmen können. Sie erhalten detaillierte Unterlagen, zu denen auch Abschriften einschlägiger Informationen aus den Anmeldeunterlagen gehören. Die Termine und Programme ihrer Besichtigungen werden in Abstimmung mit den Vertragsstaaten festgelegt, die aufgefordert werden sicherzustellen, dass Besichtigungen von ICOMOS zum Zweck der Beurteilung gegenüber den Medien mit größtmöglicher Diskretion behandelt werden. Die Sachverständigen von ICOMOS erstatten dem Exekutivausschuss vertraulich Bericht über praktische Aspekte der betreffenden Güter; zu früh an die Öffentlichkeit gebrachte Informationen können sowohl ICOMOS als auch das Komitee für das Erbe der Welt in Verlegenheit bringen.

Welterbe-Ausschuss

6. Die beiden Berichte (kulturelle Bewertung und Bericht über die Besichtigung der Stätte), die aus diesen Konsultationen hervorgehen, werden an das ICOMOS-Sekretariat in Paris weitergeleitet, das auf ihrer Grundlage einen Entwurf für eine Beurteilung erstellt. Dieser enthält eine kurze Beschreibung des Gutes und seiner Geschichte, eine Zusammenfassung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen, des Verwaltungssystems, des Erhaltungszustands, Stellungnahmen zu diesen Aspekten und Empfehlungen für das Komitee für das Erbe der Welt. Die Entwürfe der Beurteilungen werden dann dem Welterbe-Ausschuss von ICOMOS auf einem zwei- oder dreitägigen Treffen vorgelegt. Zu dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Exekutivkomitees, die aus allen Teilen der Welt stammen und über ein breites Spektrum an Qualifikationen und Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden bei bestimmten Welterbe-Kategorien, die auf der jährlichen Liste der Anmeldevorschläge stehen, aber nicht im Komitee vertreten sind, von weiteren Sachverständigen unterstützt.
7. Zu jedem angemeldeten Gut führt ein Vertreter von ICOMOS eine etwa 10-15 Minuten dauernde Präsentation mit Bildern durch, an die sich eine Diskussion anschließt. Nach der objektiven und umfassenden Prüfung der Anmeldungen werden die kollektiven Empfehlungen von ICOMOS vorbereitet, die Beurteilungen überarbeitet und gedruckt, um sie anschließend dem Komitee für das Erbe der Welt vorzulegen.

B. DAS VERFAHREN VON IUCN ZUR BEURTEILUNG VON NATURGÜTERN

8. Bei ihrer Beurteilung der Anmeldungen von Naturgütern dienen IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) die *Richtlinien* als Orientierung (siehe Nummer 148). Das Beurteilungsverfahren (siehe Abbildung 2) umfasst folgende fünf Schritte:

- i) **Datensammlung.** Nach Eingang der Anmeldeunterlagen, die vom Welterbezentrum übermittelt werden, wird ein genormtes Datenblatt zu dem Gut vom UNEP-Welterbezentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur (UNEP-World Conservation Monitoring Centre, UNEP-WCMC) unter Rückgriff auf die Datenbank der Schutzgebiete erstellt, das während der Vor-Ort-Besichtigung gemeinsam mit dem Vertragsstaat überprüft wird.
- ii) **Externe Überprüfung.** In der Regel wird die Anmeldung bis zu 15 Sachverständigen mit umfangreichen Fachkenntnissen zu dem Gut, in erster Linie Mitgliedern der Expertenkommissionen und -netzwerke von IUCN, zur Prüfung anhand der Unterlagen übermittelt.
- iii) **Vor-Ort-Besichtigung.** Ein bis zwei Sachverständige von IUCN besuchen jedes angemeldete Gut, um Einzelfragen zu dem Gebiet zu klären, die Verwaltung der Stätte zu bewerten und die Anmeldung mit den zuständigen Behörden und anderen Beteiligten zu erörtern. Die Sachverständigen von IUCN, die wegen ihres globalen Ansatzes zu Erhaltung und Naturgeschichte und ihrer Kenntnis des *Übereinkommens* ausgewählt worden sind, sind in der Regel Mitglieder des Welterbe-Expertennetzwerks der IUCN-Weltkommission für Schutzgebiete (World Commission on Protected Areas' World Heritage Expert Network) oder Mitarbeiter des IUCN-Sekretariats. (Diese Vor-Ort-Besichtigungen werden in bestimmten Fällen in Zusammenarbeit mit ICOMOS durchgeführt – siehe Teil C.)
- iv) **Andere Informationsquellen.** IUCN kann auch zusätzliche Informationsquellen konsultieren und um Stellungnahmen lokaler NGOs und anderer Personen oder Institutionen bitten.
- v) **Überprüfung durch den Welterbe-Ausschuss von IUCN.** Der Welterbe-Ausschuss von IUCN überprüft alle Berichte über Vor-Ort-Besichtigungen, die Stellungnahmen der Überprüfer, das Datenblatt von UNEP-WCMC und andere Hintergrundinformationen, bevor sie den Text des Beurteilungsberichts von IUCN für jedes angemeldete Gut fertig stellt.

Jeder Beurteilungsbericht enthält eine knappe Zusammenfassung zum außergewöhnlichen universellen Wert des angemeldeten Gutes, einen Vergleich mit ähnlichen Stätten und eine Überprüfung der Unversehrtheit und des Verwaltungssystems. Er schließt mit der Bewertung der Anwendbarkeit der Kriterien und einer klaren Empfehlung an das Komitee für das Erbe der Welt ab. Auch die Datenblätter von UNEP-WCMC werden dem Komitee für das Erbe der Welt zur Verfügung gestellt.

Das biogeographische Klassifizierungssystem nach Udvardy

9. Bei seinen Beurteilungen verwendet IUCN Udvardys biogeographisches Klassifizierungssystem "Biogeographische Regionen der Welt" ("Biogeographical Provinces of the World",

1975). Hierbei handelt es sich um ein Klassifikationssystem für Süßwasser- und Landregionen der Welt, das erlaubt, Vorhersagen und Aussagen über ähnliche biogeographische Regionen zu machen. Das Udvardy-System ist ein objektives Mittel zum Vergleich der angemeldeten Güter mit Stätten mit ähnlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen.

10. Dabei ist jedoch zu unterstreichen, dass das Konzept der biogeographischen Regionen nur als Grundlage für einen Vergleich verwendet wird und dies nicht bedeutet, dass Welterbegüter allein nach diesem Kriterium auszuwählen sind. Das Leitprinzip ist, dass Welterbegüter von außergewöhnlichem universellem Wert sein müssen.

Systeme zur Erfassung von prioritären Erhaltungsgebieten

11. IUCN verwendet auch Systeme, mit denen prioritäre Erhaltungsgebiete erfasst werden, wie die Globalen Ökoregionen des Worldwide Fund for Nature (WWF), die Zentren für Pflanzenvielfalt des WWF/IUCN, die Hotspots der Biologischen Vielfalt von Conservation International, die Gebiete zum Schutz endemischer Vögel und die Bedeutenden Vogelschutzgebiete von Birdlife International.

Systeme zur Beurteilung von Gütern mit geowissenschaftlichem Wert

12. Bei der Beurteilung von Gütern, die aufgrund ihres geologischen Wertes angemeldet worden sind, konsultiert IUCN eine Reihe von Fachorganisationen wie die Abteilung Geowissenschaften der UNESCO, den Weltverband der Karst- und Höhlenforscher und die Internationale Union für geologische Wissenschaften (IUGS).

Im Beurteilungsverfahren verwendete einschlägige Veröffentlichungen

13. Im Beurteilungsverfahren wird außerdem auf etwa 20 u.a. von IUCN, UNEP, UNEP-WCMC, Birdlife International veröffentlichte Referenzwerke zu den Schutzgebieten der Welt zurückgegriffen. Dazu gehören:
 - (i) Überblicke über Schutzgebietssysteme in Ozeanien, Afrika und Asien (Reviews of Protected Area Systems in Oceania, Africa, and Asia);
 - (ii) das vierbändige Verzeichnis der Schutzgebiete der Welt (Protected Areas of the World);
 - (iii) der Weltatlas der Korallenriffe (World Atlas of Coral Reefs);
 - (iv) die sechsbändige Reihe "Conservation Atlas";
 - (v) die vier Bände "A Global Representative System of Marine Protected Areas";
 - (vi) die drei Bände "Centres of Plant Diversity";
 - (vii) "Important Bird Areas and Endemic Bird Areas of the World".
14. Diese Dokumente geben einen Überblick über die verschiedenen Schutzsysteme, wodurch ein weltweiter Vergleich der Bedeutung der Erhaltung durch Schutzgebiete ermöglicht wird. Durch die Fortschritte bei der Arbeit zugunsten des Naturerbes im Rahmen der Globalen Strategie kann IUCN zunehmend ihre Reihe "Global Overview" verwenden, um Lücken bei dem Naturerbe der Welt und Güter mit Welterbe-Potenzial zu erfassen. Diese Papiere können auf der Webseite der IUCN unter folgender Adresse eingesehen werden:
<http://iucn.org/themes/wcpa/wheritage/globalstrategy.htm>

Beurteilung von Kulturlandschaften (siehe auch Anlage 3)

15. IUCN hat ein Interesse an vielen Kulturgütern, insbesondere an denen, die als Kulturlandschaften angemeldet werden. Aus diesem Grund nimmt IUCN nach Möglichkeit an gemeinsamen Vor-Ort-Besichtigungen angemeldeter Kulturlandschaften mit ICOMOS (siehe Teil C) teil. Die Beurteilung solcher Anmeldungen durch IUCN orientiert sich an einem internen Arbeitspapier mit dem Titel "Die Beurteilung des Naturwertes von Kulturlandschaften" (The Assessment of Natural Values in cultural landscapes), das auf der Webseite von IUCN unter folgender Adresse zu finden ist:
<http://www.iucn.org/themes/wcpa/wheritage/culturallandscape.htm>
16. In Übereinstimmung mit den in Anlage 3 Absatz 11 dargestellten Natureigenschaften bestimmter Kulturlandschaften werden bei der Beurteilung durch IUCN folgende Faktoren berücksichtigt:
- i) Erhaltung natürlicher oder semi-natürlicher Systeme und wilder Arten von Tieren und Pflanzen;
 - ii) Erhaltung der biologischen Vielfalt innerhalb landwirtschaftlicher Systeme;
 - iii) nachhaltige Bodennutzung;
 - iv) Verbesserung der landschaftlichen Schönheit;
 - v) Ex-situ-Sammlungen;
 - vi) außergewöhnliche Beispiele für die Wechselwirkung zwischen Mensch und Natur;
 - vii) historisch bedeutsame Entdeckungen.

In der folgenden Tabelle wird jeder Faktor der obigen Liste in Beziehung zu den in Anlage 3 bezeichneten Kategorien von Kulturlandschaften gesetzt, wodurch aufgezeigt wird, an welcher Stelle die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass ein Faktor auftritt (erscheint ein Faktor nicht, bedeutet dies nicht, dass er *niemals* auftreten wird, sondern nur, dass dies unwahrscheinlich ist):

Art der Kulturlandschaft (siehe auch Anlage 3)	Naturfaktoren, deren Wahrscheinlichkeit aufzutreten am größten ist (siehe Absatz 16)						
Gestaltete Landschaft						v)	
Sich organisch entwickelnde Landschaft - fortbestehend	i)	ii)	iii)	iv)			
Sich organisch entwickelnde Landschaft - fossil	i)					vi)	
Assoziative Landschaft							vii)

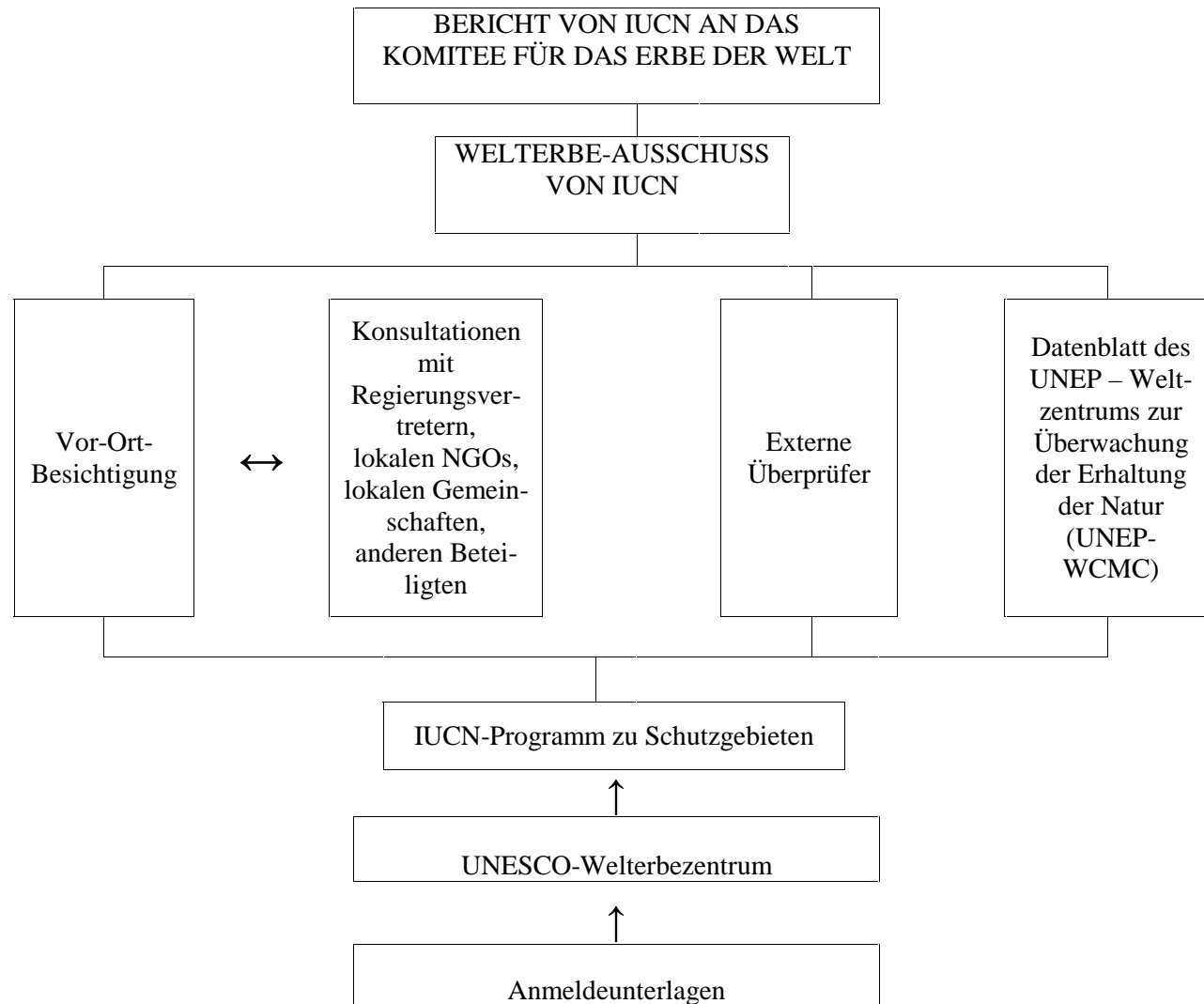
C. ZUSAMMENARBEIT DER BERATENDEN GREMIEN – DIE BEURTEILUNG VON GEMISCHTEN GÜTERN UND KULTURLANDSCHAFTEN**Gemischte Güter**

17. Bei Gütern, die sowohl aufgrund ihres Kultur- als auch ihres Naturwertes angemeldet werden, ist eine gemeinsame Besichtigung des angemeldeten Gutes durch IUCN und ICOMOS erforderlich. Nach der Besichtigung erstellen IUCN und ICOMOS gesonderte Berichte zur Beurteilung des Gutes nach den einschlägigen Kriterien (siehe Teil A Absatz 5 und Teil B Absatz 9 Ziffer iii).

Kulturlandschaften

18. Als Kulturlandschaften angemeldete Güter werden von ICOMOS nach den Kriterien i - vi (siehe Nummer 77 der *Richtlinien*) beurteilt. IUCN wird von ICOMOS hinzugezogen, um den Naturwert und die Verwaltung des angemeldeten Gutes zu überprüfen. Dies haben die beratenden Gremien vereinbart. In manchen Fällen ist eine gemeinsame Besichtigung erforderlich.

ABBILDUNG 2: BEURTEILUNGSVERFAHREN DURCH IUCN





FORMBLATT FÜR DIE REGELMÄSSIGE
BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ANWENDUNG
DES WELTERBE-ÜBEREINKOMMENS



-
- Das Formblatt für die regelmäßige Berichterstattung ist unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/periodicreporting>
 - Weitere Informationen zur regelmäßigen Berichterstattung finden sich in Kapitel V der *Richtlinien*.
 - Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, zur Erleichterung der Datenverwaltung die Berichte sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle zu übersenden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Telefon: +33 (0) 1 4568 1571

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail über: <http://whc.unesco.org/en/contacts>

Formblatt

**REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE
ANWENDUNG DES WELTERBE-ÜBEREINKOMMENS**

Allgemeine Anforderungen

- Die Angaben sollten so genau und spezifisch wie möglich sein. Sie sollten, soweit möglich, in Zahlen ausgedrückt und mit Quellen belegt werden.
- Die Angaben sollten kurz und bündig sein. Insbesondere sollten lange geschichtliche Ausführungen zu Stätten und Ereignissen, die dort stattgefunden haben, vermieden werden, vor allem, wenn sie auch leicht zugänglichen öffentlichen Quellen zu entnehmen sind.
- Bei Stellungnahmen sollte angegeben werden, in wessen Namen sie abgegeben werden und auf welchen überprüfbaren Tatsachen sie fußen.
- Die regelmäßigen Berichte sollten auf DIN-A4-Papier (210mm x 297mm) erstellt werden, und beigefügte Karten und Pläne maximal DIN-A3-Format (297mm x 420mm) haben. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, den gesamten Text der regelmäßigen Berichte in elektronischer Form zu übermitteln.

**ABSCHNITT I: ANWENDUNG DES WELTERBE-ÜBEREINKOMMENS DURCH DEN
VERTRAGSSTAAT**

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Angaben über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieses *Übereinkommens* getroffen haben, sowie über die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen zu machen (Artikel 29 Absatz 1 des *Welterbe-Übereinkommens*).

I.1 Einführung

- i) Vertragsstaat
- ii) Jahr der Ratifikation oder Annahme des *Übereinkommens*
- iii) Für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n)
- iv) Datum des Berichts
- v) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

I.2 Erfassung von Gütern des Kultur- und Naturerbes der Welt

Dieser Punkt bezieht sich vor allem auf die Artikel 3, 4 und 11 des *Übereinkommens* über die Erfassung von Kultur- und Naturerbe und die Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt.

i) Nationale Inventare

Inventare von Kultur- und Naturerbe von nationaler Bedeutung bilden die Grundlage für die Erfassung möglicher Welterbegüter.

Geben Sie an, ob und welche Einrichtungen für die Vorbereitung und Aktualisierung dieser nationalen Inventare zuständig sind und inwieweit Inventare, Listen und/oder Verzeichnisse auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bestehen und geführt werden.

ii) Vorschlagslisten

Artikel 11 des *Übereinkommens* bezieht sich auf die Vorlage von Verzeichnissen der Güter, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind. Diese Vorschlagslisten der Kultur- und Naturgüter sollten in Übereinstimmung mit den Nummern 62-69 und Anlage 2 der *Richtlinien* erstellt werden. Die Vertragsstaaten sollten ferner über Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse berichten, die vom Komitee auf seiner 24. Tagung (Cairns, Dezember 2000) und von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten (am Sitz der UNESCO, 1999) gefasst wurden, denen zufolge die Vorschlagslisten als Planungsinstrument zu verwenden sind, um die Ungleichgewichte in der Liste des Erbes der Welt zu verringern.

Geben Sie das Datum der Vorlage der Vorschlagsliste oder aller seit ihrer Vorlage vorgenommenen Änderungen an. Die Vertragsstaaten werden ferner ermutigt, eine Beschreibung des Verfahrens zur Vorbereitung und Änderung der Vorschlagsliste vorzulegen, zum Beispiel darzulegen, ob einer bestimmten Einrichtung die Zuständigkeit für die Erfassung und Begrenzung der Welterbegüter übertragen worden ist und ob lokale Behörden und die örtliche Bevölkerung an ihrer Vorbereitung beteiligt waren. Ist dies der Fall, sollten dazu detaillierte Angaben gemacht werden.

iii) Anmeldungen

In dem regelmäßigen Bericht sollten Güter aufgeführt werden, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet worden sind. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, eine Analyse des Verfahrens, mithilfe dessen die Anmeldungen erstellt werden, der Zusammenarbeit und Kooperation mit lokalen Behörden und der örtlichen Bevölkerung, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

I.3 Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4 und 5 des *Übereinkommens*, in denen die Vertragsstaaten anerkennen, dass es ihre Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden. Zusätzliche Hinweise zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten finden sich unter den Nummern 10-16 der *Richtlinien*.

Artikel 5 des *Übereinkommens* nennt folgende Maßnahmen:

i) Entwicklung der allgemeinen Politik

Machen Sie Angaben zu den politischen Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben. Machen Sie Angaben dazu, in welcher Form der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um den Schutz der Welterbegüter in umfassende Planungen einzubeziehen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

ii) Lage der Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation

Machen Sie Angaben zu allen Dienststellen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die gegebenenfalls seit dem letzten regelmäßigen Bericht eingerichtet oder grundlegend verbessert worden sind. Besonderes Augenmerk sollte den Dienststellen gelten, die den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation von Kultur- und Naturerbe zum Ziel haben, und es sollte angegeben werden, ob sie über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

iii) Wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschung

Zusätzliche Hinweise zur Forschung finden sich unter Nummer 215 der *Richtlinien*.

Führen Sie bedeutsame wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungsprojekte grundlegender Art auf, die seit dem letzten regelmäßigen Bericht begonnen oder abgeschlossen worden sind und die die Welterbegüter betreffen. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen oder Forschungsprojekte zu bestimmten Stätten sollten in Abschnitt II.4 dieses Formblatts aufgeführt werden.

iv) Maßnahmen zu Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung

Geben Sie die geeigneten rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben. Besonderes Augenmerk sollte Maßnahmen betreffend das Besuchermanagement und die Entwicklung in der Region gelten. Der Vertragsstaat wird ferner ermutigt anzugeben, ob er aufgrund der von ihm gemachten Erfahrungen eine Reform der Politik und/oder der Rechtsvorschriften für notwendig hält. Es ist auch von Bedeutung anzugeben, ob sonstige internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- oder Naturerbes unterzeichnet oder ratifiziert worden sind und, falls dies der Fall ist, wie die Anwendung dieser verschiedenen Übereinkommen aufeinander abgestimmt und in nationale Politik- und Planungsmaßnahmen integriert wird.

Geben Sie die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die innerhalb des Staates für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes zuständigen Einrichtungen ergriffen haben.

Geben Sie die einschlägigen finanziellen Maßnahmen an, die der Vertragsstaat oder die zuständigen Behörden für Erfassung, Schutz, Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung des Kultur- und Naturerbes ergriffen haben.

Die Angaben zur Präsentation des Welterbes können sich auf Veröffentlichungen, Internetseiten, Filme, Briefmarken, Postkarten, Bücher etc. beziehen.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

v) Ausbildung

Zusätzliche Hinweise zur Ausbildung finden sich unter den Nummern 213-214 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zu den Ausbildungs- und Bildungsstrategien, die in dem Vertragsstaat mit dem Ziel des Aufbaus von Kapazitäten durchgeführt worden sind, ebenso wie zur Einrichtung oder zum Aufbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung und Bildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes und zu dem Maß, in dem diese Ausbildungsmaßnahmen in bereits bestehende Universitäts- oder andere Bildungssysteme integriert worden sind.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die wissenschaftliche Forschung als Mittel zur Unterstützung von Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

I.4 Internationale Zusammenarbeit und Mittelbeschaffung

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 6, 17 und 18 des *Übereinkommens*. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich unter den Nummern 227-231 der *Richtlinien*.

Machen Sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten im Bereich von Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbes.

Geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um direkten oder indirekten Schaden an dem im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten gelegenen Welterbe abzuwenden.

Sind nationale Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts errichtet worden, um Mittel und Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, und hat der Vertragsstaat Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln und Spenden unterstützt?

I.5 Bildung, Information und Bewusstseinsbildung

Dieser Punkt bezieht sich insbesondere auf die Artikel 27 und 28 des *Übereinkommens* zu Bildungsprogrammen. Zusätzliche Hinweise zu diesen Themen finden sich in Kapitel IX der *Richtlinien*.

Geben Sie die Maßnahmen an, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um das Bewusstsein der Entscheidungsträger, der Eigentümer von Gütern und der Öffentlichkeit für den Schutz und die Erhaltung von Kultur- und Naturerbe zu schärfen.

Machen Sie Angaben zu Bildungs- (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich) und Informationsprogrammen, die durchgeführt wurden oder geplant sind, um die Wertschätzung und Achtung des Welterbes durch die Bevölkerung zu stärken, die Öffentlichkeit umfassend über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, und über Aktivitäten, die nach Maßgabe des *Übereinkommens* durchgeführt werden, zu informieren. Beteiligt sich der Vertragsstaat an dem Sonderprojekt der UNESCO *Young People's Participation in World Heritage Preservation and Promotion*?

Angaben zu speziellen Maßnahmen und Programmen, die an der Stätte selbst durchgeführt werden, sollten in Abschnitt II.4 zur Verwaltung gemacht werden.

I.6 Schlussfolgerungen und empfohlene Maßnahmen

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Punkte von Abschnitt I des Berichts sollten zusammen mit Vorschlägen für die zu ergreifende(n) Maßnahme(n) der/den zuständigen Stelle(n) für die Umsetzung der Maßnahme(n) und des Zeitrahmens für die Umsetzung zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen;
- ii) vorgeschlagene künftige Maßnahme(n);
- iii) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- iv) Zeitplan für die Umsetzung;
- v) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihrem ersten regelmäßigen Bericht eine Analyse des Verfahrens, in dem sie das *Übereinkommen* ratifiziert haben, der Motivation, Hindernisse und Schwierigkeiten, denen man in diesem Verfahren begegnet ist, sowie des in ihm gesehenen Nutzens und der aus ihm gezogenen Lehren vorzunehmen.

ABSCHNITT II: ERHALTUNGSZUSTAND SPEZIFISCHER WELTERBEGÜTER

An der Erstellung der regelmäßigen Berichte zum Erhaltungszustand sollten auch diejenigen beteiligt werden, die für die alltägliche Verwaltung des Gutes zuständig sind. Bei grenzüberschreitenden Gütern wird empfohlen, die Berichte gemeinsam von den zuständigen Stellen oder in enger Zusammenarbeit zwischen ihnen erstellen zu lassen.

Im ersten regelmäßigen Bericht sollten die in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen gemachten Angaben aktualisiert werden. In den folgenden Berichten sollte dann der Schwerpunkt auf Veränderungen gelegt werden, die gegebenenfalls seit Vorlage des vorhergehenden Berichts eingetreten sind.

Dieser Abschnitt des regelmäßigen Berichts folgt daher der Struktur des Formblatts für die Anmeldung.

Der Zustand der Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird vom Komitee für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überprüft, in der Regel einmal jährlich. Bei dieser Prüfung konzentriert sich das Komitee auf die spezifischen Faktoren und Überlegungen, aufgrund derer die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erfolgte. Es ist jedoch trotzdem erforderlich, einen vollständigen regelmäßigen Bericht zum Erhaltungszustand der betreffenden Güter zu erstellen.

Dieser Abschnitt sollte für jedes Welterbegut gesondert ausgefüllt werden.

II.1 Einführung

- i) Vertragsstaat;
- ii) Bezeichnung des Welterbegutes;
- iii) geographische Koordinaten zur nächstgelegenen Sekunde;
- iv) Datum der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt;
- v) für die Erstellung des Berichts zuständige Einrichtung(en) oder Stelle(n);

- vi) Datum des Berichts;
- vii) Unterschrift im Namen des Vertragsstaats.

II.2 Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert

Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt macht das Komitee für das Erbe der Welt Angaben zu seinem außergewöhnlichen universellen Wert, indem es beschließt, nach welchen Kriterien das Gut eingetragen wird. Bitte nennen Sie die Begründung des Vertragsstaats für die Eintragung und die Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat.

Spiegelt die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert aus Sicht des Vertragsstaates den außergewöhnlichen universellen Wert angemessen wider oder ist eine Neuvorlage erforderlich? Dies könnte zum Beispiel erwogen werden, wenn der Kulturwert eines Welterbegutes anerkannt werden soll, das aufgrund seines außergewöhnlichen Naturwerts eingetragen worden ist, oder umgekehrt. Eine Neuvorlage könnte ferner aufgrund einer grundlegenden Überarbeitung der Kriterien durch das Komitee für das Erbe der Welt oder aufgrund einer besseren Erfassung oder besseren Kenntnis des außergewöhnlichen universellen Wertes eines bestimmten Gutes erforderlich werden.

Ferner könnte in diesem Zusammenhang die Frage geprüft werden, ob die Grenzen des Welterbegutes und gegebenenfalls seiner Pufferzone angemessen sind, um den Schutz und die Erhaltung des von ihm verkörperten außergewöhnlichen universellen Wertes zu gewährleisten. Eine Änderung oder Ausweitung der Grenzen könnte in Folge einer solchen Überprüfung als Lösung erwogen werden.

Wenn eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert nicht verfügbar oder vollständig ist, ist es erforderlich, dass der Vertragsstaat im ersten regelmäßigen Bericht eine solche Erklärung vorlegt. In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert sollte(n) das/die Kriterium/Kriterien, nach denen das Komitee das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen hat, wiedergegeben werden. Ferner sollten in ihr unter anderem folgende Fragen behandelt werden: Wofür steht das Gut? Was macht seinen außergewöhnlichen Wert aus? Durch welche besonderen Werte unterscheidet sich das Gut von anderen? Wie ist das Verhältnis des Gutes zu seinem Umfeld etc.? Eine solche Erklärung zur Bedeutung des Gutes wird von dem/den betreffenden beratenden Gremium/Gremien geprüft und gegebenenfalls dem Komitee für das Erbe der Welt zur Bewilligung weitergeleitet.

II.3 Erklärung zur Echtheit und/oder Unversehrtheit

An dieser Stelle ist zu überprüfen, ob der Wert, aufgrund dessen das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist und der sich in der Erklärung zur Bedeutung nach Abschnitt II.2 widerspiegelt, auch weiterhin erhalten wird.

Dies umfasst auch die Frage der Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes. Wie wurden die Echtheit und/oder die Unversehrtheit des Gutes zum Zeitpunkt der Eintragung beurteilt? Wie stellen sich Echtheit und/oder Unversehrtheit des Gutes derzeit dar?

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass in Abschnitt II.6 eine detailliertere Analyse des Zustands des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren zur Bewertung seines Erhaltungszustands erforderlich ist.

II.4 Verwaltung

An dieser Stelle ist über die Durchführung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zum Schutz des Gutes auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und/oder den Schutz durch Verträge oder Traditionen sowie über die Verwaltung und/oder Planungskontrolle für das betreffende Gut sowie über künftig geplante Maßnahmen zur Erhaltung des in der Erklärung zur Bedeutung des Gutes in Abschnitt II.2 beschriebenen Wertes zu berichten. Zusätzliche Hinweise zu diesem Thema finden sich in Kapitel III.D der *Richtlinien*.

Der Vertragsstaat sollte auch bedeutsame Änderungen, die hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, der Rechtsstellung und/oder der Schutzmaßnahmen durch Verträge oder Traditionen und der Verwaltungsbestimmungen und -pläne gegenüber der Situation zum Zeitpunkt der Eintragung oder des letzten vorhergehenden regelmäßigen Berichts eingetreten sind, beschreiben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, dem regelmäßigen Bericht alle einschlägigen Unterlagen, insbesondere Rechtstexte, Verwaltungspläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne zur Verwaltung und Instandhaltung des Gutes beizufügen. Der vollständige Name und die Anschrift der Stelle oder Person, die unmittelbar für das Gut zuständig ist, sollten ebenfalls angegeben werden.

Der Vertragsstaat sollte ferner eine Bewertung der menschlichen und finanziellen Ressourcen, die für die Verwaltung des Gutes verfügbar und erforderlich sind, ebenso wie eine Bewertung des Ausbildungsbedarfs seines Personals beifügen.

Der Vertragsstaat wird des Weiteren aufgefordert, Angaben zu wissenschaftlichen Studien, Forschungsprojekten, Bildungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Gut stehen, zu machen, und eine Stellungnahme zu dem Maß, in dem der Wert des Gutes als Welterbe wirksam Anwohnern, Besuchern und der Öffentlichkeit vermittelt werden kann, abzugeben. Unter anderem könnten hier folgende Fragen behandelt werden: Gibt es eine Tafel an dem Gut, auf der darauf hingewiesen wird, dass das Gut ein Welterbegut ist? Gibt es Bildungsprogramme für Schulen? Gibt es Veranstaltungen und Ausstellungen? Welche Einrichtungen wie Besucherzentrum, Museum der Stätte, Lehrpfade, Führungen, Informationsmaterial etc. stehen den Besuchern zur Verfügung? Welche Rolle spielt die Anerkennung als Welterbe in all diesen Programmen und Maßnahmen?

Zudem wird der Vertragsstaat aufgefordert, statistische Informationen, nach Möglichkeit auf jährlicher Grundlage, zu Einnahmen, Besucherzahlen, Personal und gegebenenfalls sonstigen Punkten vorzulegen.

Auf der Grundlage der Überprüfung der Verwaltung des Gutes kann der Staat entscheiden, ob er eine grundlegende Überarbeitung der rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften für die Erhaltung des Gutes für erforderlich hält.

II.5 Faktoren, die sich auf das Gut auswirken

Bitte beschreiben Sie das Maß, in dem das Gut durch besondere Probleme und Gefahren bedroht wird. Faktoren, die unter diesem Punkt geprüft werden könnten, sind diejenigen, die in dem Anmeldeformblatt aufgeführt sind, z.B. Auswirkungen aufgrund von Entwicklung, Auswirkungen aufgrund von Umwelteinflüssen, Naturkatastrophen und Risikovorbeugung, Auswirkungen aufgrund von Besuchern/Tourismus, Zahl der Bewohner.

In Anbetracht der Bedeutung der vorausschauenden Planung und der Risikovorbeugung sind genaue Angaben zu den operativen Methoden zu machen, die den Vertragsstaat in die Lage

versetzen sollen, Gefahren zu begegnen, die sein Kultur- oder Naturerbe bedrohen oder gefährden könnten. Zu den zu bedenkenden Problemen und Risiken gehören Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Erschütterungen, industrielle Verschmutzung, Vandalismus, Diebstahl, Plünderung, Veränderungen in dem physischen Umfeld des Gutes, Bergbau, Abholzung, Wilderei sowie Veränderungen in Bodennutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, anderen Baumaßnahmen und Tourismus. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und um die sich der Vertragsstaat bemüht, sollten angegeben werden.

In diesem Abschnitt sollten aktuelle Informationen zu allen Faktoren vorgelegt werden, die sich auf das Gut auswirken oder es bedrohen könnten. Ferner sollte aufgezeigt werden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gefahren ergriffen wurden.

Des Weiteren sollte eine Einschätzung abgegeben werden, ob die Auswirkungen dieser Faktoren auf das Gut stärker oder schwächer werden, und angegeben werden, welche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung tatsächlich ergriffen worden oder in Zukunft geplant sind.

II.6 Überwachung

Während in Abschnitt II.3 des regelmäßigen Berichts eine allgemeine Bewertung der Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes vorgenommen werden soll, ist in Abschnitt II.6 der Zustand des Gutes auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren für die Bewertung seines Erhaltungszustands genauer zu analysieren.

Werden zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt keine Indikatoren bestimmt, so sollte dies im ersten regelmäßigen Bericht erfolgen. Die Erstellung eines regelmäßigen Berichts kann auch eine Gelegenheit sein, die Gültigkeit der zu einem früheren Zeitpunkt festgelegten Indikatoren zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu überarbeiten.

Zu jedem der Schlüsselindikatoren sollten aktuelle Informationen vorgelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden sicherzustellen, dass diese Angaben so genau und verlässlich wie möglich sind, zum Beispiel, indem Besichtigungen zum gleichen Zeitpunkt im Jahr und zur gleichen Tageszeit in der gleichen Weise unter Verwendung ähnlicher Ausrüstungsgegenstände und Methoden durchgeführt werden.

Geben Sie an, welche Partner gegebenenfalls an der Überwachung beteiligt sind und beschreiben Sie, welche Verbesserungen der Vertragsstaat plant oder zur Verbesserung des Überwachungssystems für wünschenswert hält.

In bestimmten Fällen können das Komitee für das Erbe der Welt und/oder sein Büro entweder zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes oder später den Erhaltungszustand eines Gutes bereits geprüft und dem Vertragsstaat Empfehlungen gemacht haben. In solchen Fällen wird der Vertragsstaat aufgefordert, über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Anmerkungen und Empfehlungen des Büros oder des Komitees ergriffen worden sind, zu berichten.

II.7 Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und empfohlenen Maßnahmen

Die wesentlichen Schlussfolgerungen aus jedem der Abschnitte des Berichts zum Erhaltungszustand, insbesondere die Frage, ob der außergewöhnliche universelle Wert erhalten wird, sollten gemeinsam mit folgenden Angaben zusammengefasst und tabellarisch aufgeführt werden:

- i) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zustands des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes (siehe Abschnitte II.2. und II.3.);
- ii) wesentliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verwaltung und der Faktoren, die sich auf das Gut auswirken (siehe Abschnitte II.4 and II.5.);
- iii) empfohlene künftige Maßnahme(n);
- iv) für die Umsetzung zuständige Stelle(n);
- v) Zeitrahmen für die Umsetzung;
- vi) Bedarf an internationaler Unterstützung.

Der Vertragsstaat wird aufgefordert anzugeben, welche Erfahrungen er gemacht hat, die für andere Vertragsstaaten, die mit ähnlichen Problemen oder Fragen konfrontiert sind, von Interesse sein könnten. Bitte geben Sie Namen von und Kontaktmöglichkeiten mit Organisationen oder Sachverständigen an, mit denen man zu diesem Zweck in Verbindung treten kann.



**FORMBLATT DES ANTRAGS AUF
INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG**



-
- Der Antrag auf internationale Unterstützung ist unter folgender Internetadresse zu finden:
whc.unesco.org/en/intassistance
 - Weitere Informationen zur internationalen Unterstützung finden sich in Kapitel VII der *Richtlinien*.
 - Das unterzeichnete Original des ausgefüllten Antrags auf internationale Unterstützung sollte in englischer oder französischer Sprache an folgende Stelle übersandt werden:

UNESCO World Heritage Centre
7, place de Fontenoy
75352 Paris 07 SP
Frankreich
Telefon: +33 (0)1 45 68 12 76
Fax: +33 (0)1 45 68 55 70
E-Mail: wh-intassistance@unesco.org

1. VERTRAGSSTAAT _____

2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME _____

3. DIESE MASSNAHME KOMMT EINEM GUT ODER GÜTERN ZUGUTE, DAS/DIE

- in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen ist/sind
- in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist/sind
- für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet ist/sind (z.B. Vorschlagsliste)

Ist einer dieser Punkte zutreffend, geben Sie bitte die Bezeichnung des/der Gutes/Güter an:

4. ART DER MASSNAHME (weitere Einzelheiten siehe Absatz 20 dieses Antragsformblatts)

- Unterstützung in dringenden Fällen
- vorbereitende Unterstützung
- Unterstützung für Ausbildung und Forschung
- technische Zusammenarbeit
- Unterstützung für Bildungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen

5. FRÜHER GEWÄHRTE UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN FONDS FÜR DAS ERBE DER WELT:

5.a Wurde bereits früher Unterstützung durch den Fonds für das Erbe der Welt für das Welterbegut oder die Welterbegüter gewährt, denen jetzt die Unterstützung zugute kommen soll?

- ja - nein

5.b Sind bereits früher ähnliche Maßnahmen oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Maßnahmen in dem Vertragsstaat mit Unterstützung des Fonds für das Erbe der Welt durchgeführt worden?

- ja - nein

Haben Sie 5.a oder 5.b mit ja beantwortet, so geben Sie bitte alle früheren Maßnahmen, die vom Fonds für das Erbe der Welt unterstützt worden sind, in der folgenden Form an:

Art der internationalen Unterstützung	Jahr	Betrag in US-Dollar	Bezeichnung der Maßnahme

6. ORT DER MASSNAHME:

Wird die Maßnahme an einem Welterbegut durchgeführt? - ja - nein
 Wird die Maßnahme auch eine Feld-Komponente enthalten? - ja - nein

Wenn ja, wo? _____

7. TERMIN UND DAUER DER MASSNAHME (geplant oder festgelegt)

Termin: _____
 Dauer: _____

8. DIE MASSNAHME IST

- lokal
- national
- subregional, d.h. einige Vertragsstaaten einer Region sind beteiligt
- regional, d.h. die meisten Vertragsstaaten einer Region sind beteiligt
- international, d.h. Vertragsstaaten aus verschiedenen Regionen sind beteiligt

Ist die Maßnahme subregional, regional oder international, sind die Länder anzugeben, die an der Maßnahme teilnehmen / von ihr profitieren werden:

9. BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

Geben Sie die Probleme oder Fragen an, die zu erörtern/lösen sind. Mit dieser Beschreibung sollte die Notwendigkeit der Maßnahme begründet werden und gegebenenfalls auf den Dringlichkeitsgrad der zu ergreifenden Maßnahmen hingewiesen werden. Machen Sie detaillierte Angaben zu den gegebenenfalls festgestellten oder möglichen Gefahren für das/die betref-

fende(n) Gut/Güter. Belegen Sie die Begründung, soweit möglich, mit Unterlagen wie Berichten, Fotografien, Dias, Karten etc. Bitte listen Sie alle eingereichten Unterlagen auf.

Falls zutreffend, erläutern Sie, inwiefern die Maßnahme einen Beitrag leistet zur Durchführung der

- i) Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt;
- ii) Empfehlungen der internationalen Sachverständigen, die im Auftrag des Komitees, des Vorsitzenden oder der UNESCO Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt haben;
- iii) Empfehlungen der beratenden Gremien;
- iv) Empfehlungen des Welterbezentrums der UNESCO und anderer UNESCO-Abteilungen;
- v) Empfehlungen für Verwaltungspläne für das Gut;
- vi) Richtlinien, die auf der Grundlage der Ergebnisse früherer durch den Fonds für das Erbe der Welt unterstützter Maßnahmen an dem Welterbegut oder in dem Vertragsstaat erarbeitet wurden.

10. ZIEL(E) DER MASSNAHME(N)

Führen Sie klar die Ziele der Maßnahme auf, für die Unterstützung durch den Fonds für das Erbe der Welt beantragt wird.

11. PROGRAMME UND ARBEITSPLAN DER MASSNAHME(N)

Beschreiben Sie die Programme und den Arbeitsplan der Maßnahme(n), die durchgeführt werden, und beziehen Sie sich dabei insbesondere auf die in Absatz 10 genannten Ziele. Für Treffen und Ausbildungsmaßnahmen sollten vorläufige Programme, einschließlich der zu erörternden Themen, Fragen und Probleme, vorgelegt werden.

12. ZEITPLAN DER MASSNAHME(N)

Legen Sie ein Schema (z.B. ein Säulendiagramm) vor, das den gesamten Zeitraum der Maßnahme abdeckt und unter anderem folgende Einzelheiten enthält:

- (i) Vorbereitung der Maßnahme;
- (ii) Dauer jeder einzelnen Maßnahme;
- (iii) falls erforderlich, Zeitplan für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen;
- (iv) Termine, zu denen bestimmte Mittel verfügbar sein müssen, um einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme(n) zu gewährleisten;
- (v) Bewertung der Maßnahme(n) nach ihrer Durchführung (obligatorisch).

13. PROFIL DER SACHVERSTÄNDIGEN, AUSBILDER, TECHNIKER UND/ODER FACHARBEITER, FALLS EINE BETEILIGUNG SOLCHER PERSONEN AN DER MASSNAHME VORGESEHEN IST

Geben Sie das genaue Fachgebiet und die von jedem Experten zu übernehmende Arbeit sowie die erforderliche Dauer an. Das Welterbezentrums und die beratenden Gremien sind gerne bereit, Experten/Ausbilder zu empfehlen, falls der/die betreffende(n) Vertragsstaat(en) dies wünscht/wünschen.

14. PROFIL DER AUSZUBILDENDEN / TEILNEHMER, FALLS EINE BETEILIGUNG SOLCHER PERSONEN AN DER MASSNAHME VORGESEHEN IST

Geben Sie Zielgruppen und Teilnehmer der Maßnahmen, ihren Beruf, die Einrichtungen, die sie vertreten, und ihr(e) Fachgebiet(e) an.

15. AUSRÜSTUNGSgegenSTÄNDE

Ist die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen bei der Maßnahme vorgesehen, so muss eine genaue Liste der zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände mit Pro-forma-Rechnungen vorgelegt werden.

16. ERWARTETE ERGEBNISSE, TATSÄCHLICHE ERGEBNISSE, FOLGEMASSNAHMEN

Beschreiben Sie die erwarteten Ergebnisse der Maßnahme, insbesondere unter Verweis auf die Auswirkungen, die die Maßnahme auf die Förderung der Erhaltung, Verwaltung und Präsentation des/der betreffenden Welterbegutes/Welterbegüter haben wird.

Beschreiben Sie die Indikatoren und Nachweise, die belegen, welche Auswirkungen die Maßnahme(n) auf die in Absatz 10 erwähnten Ziele haben wird/werden.

Geben Sie an, welche Vorkehrungen zur Überprüfung der Ergebnisse der Maßnahme(n) auf nationaler Ebene getroffen und welche Folgemaßnahmen geplant sind.

17. BUDGET

17.a Legen Sie eine detaillierte Aufstellung der Kosten in US-Dollar, wenn möglich, einschließlich der Kosten pro Einheit, vor, die nach den einzelnen Posten innerhalb der folgenden Abschnitte gegliedert ist:

- i) **Organisation** (Veranstaltungsort, Bürokosten wie Fotokopien, Büromaterial, Sekretariat, Übersetzungen, Dolmetschdienste, audiovisuelle Ausrüstung)
- ii) **Personal- und Beratungsdienste** (an internationale/nationale Experten gezahlte Honorare, unter Angabe der Sätze pro Tag/Woche/Monat etc.)
- iii) **Reisekosten** (internationale, nationale oder lokale Reisen)
- iv) **Unterbringung, Pauschale für Verpflegung** (pro Tag etc.)
- v) **Ausrüstungsgegenstände** (falls erforderlich)
- vi) **Berichterstattung, Bewertung und Veröffentlichung** (wenn die Veröffentlichung der Unterlagen der Ausbildungsmaßnahme geplant ist: Übersetzung, Redaktion, Druck, Layout, Vertrieb und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- vii) **Verschiedenes** (Visa, andere Kosten).

BEISPIEL EINER DETAILLIERTEN AUFSTELLUNG DER KOSTEN:

Posten	Einzelkosten in US-Dollar	Summe in US-Dollar
Organisation <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungsort • Bürokosten • Sekretariat • Übersetzung • Simultandolmetschen • audiovisuelle Ausrüstung • Sonstiges 	US-\$ __ / Tag x __ Tage = US-\$ __ US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __ US-\$ __ / Seite x __ Seiten = US-\$ __ US-\$ __ / Stunde x __ Stunden = US-\$ __ US-\$ __ / Tag x __ Tage = US-\$ __ US-\$ __ US-\$ __	US-\$ ____
Personal- / Beratungsdienste <ul style="list-style-type: none"> • internationaler Experte für Verwaltung • internationaler Experte für die Verwaltung von Stätten • nationaler Ausbilder • nationaler Koordinator • sonstige 	US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __ US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __ US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __ US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __ US-\$ __ / Woche x __ Wochen = US-\$ __	US-\$ ____
Reisen <ul style="list-style-type: none"> • internationaler Hin- und Rückflug • Reisekosten innerhalb des Landes • Sonstiges 	US-\$ __ / Hin- und Rückflug x __ Experten = US-\$ __ US-\$ __ / Bus / Tag x __ Tage = US-\$ __	US-\$ ____
Unterkunft, Pauschale für Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> • Verpflegung • Übernachtung 	US-\$ __ / Tag x __ Personen = US-\$ __ US-\$ __ / Tag x __ Personen = US-\$ __	US-\$ ____
Ausrüstungsgegenstände	US-\$ __ / Einheit x __ Einheiten =	US-\$ ____
Berichterstattung, Bewertung und Veröffentlichung <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung • Bewertung • Redaktion, Layout • Druck • Vertrieb • Sonstiges 	US-\$ __ US-\$ __ US-\$ __ US-\$ __ US-\$ __ US-\$ __	US-\$ ____
Verschiedenes <ul style="list-style-type: none"> • Visa 	US-\$ __ x __ Teilnehmer = US-\$ __	US-\$ ____

17.b Geben Sie an, wie die in Absatz 17.a aufgeführten geschätzten Gesamtkosten durch Beiträge folgender Einrichtungen finanziert werden:

- i) Nationale Stelle(n), Sachleistungen (bitte im Einzelnen auflisten)

18. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ZUSTÄNDIGE STELLE(N)

Bitte geben Sie Name, Titel, Anschrift und Kontaktdaten der Person oder Stelle(n), die für die Durchführung der Maßnahme zuständig ist/sind, sowie aller anderen beteiligten Stellen an.

19. UNTERSCHRIFT IM NAMEN DES VERTRAGSSTAATS

Vollständiger Name _____

Titel _____

Datum _____



**KRITERIEN FÜR DIE EVALUIERUNG VON ANTRÄGEN
AUF INTERNATIONALE UNTERSTÜTZUNG
DURCH DIE BERATENDEN GREMIEN**



Diese Anlage ist noch in Arbeit



DOKUMENTEN-DATENBANK DES WELTERBEZENTRUMS

<http://whc.unesco.org/statutorydoc>

Über die Dokumentensammlung "Official Records" des UNESCO-Welterbezentrums können Informationen, die in den Berichten des Komitees für das Erbe der Welt und der Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Übereinkommens* enthalten sind, online abgerufen werden.

GRUNDLEGENDE TEXTE

UNESCO, *Convention concerning the protection of the world cultural and natural heritage*, adopted by the General Conference at its seventeenth session, Paris, 16 November 1972, WHC-2001/WS/2 (*Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*, BGBl. 1977 II 213)
<http://whc.unesco.org/en/conventiontext>

UNESCO, Intergovernmental Committee for the protection of the World Cultural and Natural Heritage, *Rules of Procedure*, WHC.2003/5.
<http://whc.unesco.org/en/committee>

UNESCO, General Assembly of States Parties to the Convention concerning the protection of the World Cultural and Natural Heritage, *Rules of Procedure*, WHC-03/GA/1 Rev. 2 (as of 15 October 2003).
<http://whc.unesco.org/en/garules>

UNESCO, Intergovernmental Committee for the protection of the World Cultural and Natural Heritage, *Financial Regulations for the World Heritage Fund*, Paris 1995 (WHC/7, August 1995).
<http://whc.unesco.org/en/committeerules>

UNESCO, World Heritage Centre, *Properties inscribed on the World Heritage List*
<http://whc.unesco.org/en/list>

UNESCO, World Heritage Centre, *Brief Descriptions of the 754 properties inscribed on the World Heritage List*.
<http://whc.unesco.org/briefdescriptions>

Pressouyre, Léon, *The World Heritage Convention, twenty years later*, UNESCO, Paris 1993.

Batisse, Michel and Bolla, Gérard, *L'invention du "patrimoine mondial"*, Les Cahiers de l'Histoire, AAFU, Paris 2003.

STRATEGIE-PAPIERE

World Heritage Committee, *Strategic Orientations*, in Annex II of the Report of the 16th Session of the World Heritage Committee, Santa Fe, United States of America 7-14 December 1992, Paris, December 1992 (WHC-92/CONF.002/12).

Report of the Expert Meeting on the "Global Strategy" and thematic studies for a representative World Heritage List (20-22 June 1994) (WHC-94/CONF.003/INF.6)

World Heritage Committee, *A Strategic Plan for World Heritage Documentation, Information and Education Activities*, Paris 1998 (WHC-98/CONF.203/15).

World Heritage Committee, *Global Training Strategy for World Cultural and Natural Heritage*, adopted by the World Heritage Committee at its 25th session in Helsinki, Finland, 11-16 December 2001 (see ANNEX X of WHC-01/CONF.208/24)

World Heritage Committee, *Budapest Declaration on World Heritage*, 2002
<http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>

REIHE "WORLD HERITAGE PAPER"⁶

Pedersen, A., *Managing Tourism at World Heritage Sites: a Practical Manual for World Heritage site managers*, World Heritage Paper No. 1, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2002.

Investing in World Heritage: Past Achievements, Future Ambitions, World Heritage Paper No. 2, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2002.

Periodic Report Africa, World Heritage Report No. 3, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Hillary, A., Kokkonen, M. and Max, L., (edited by), *Proceedings of the World Heritage Marine Biodiversity Workshop, Hanoi, Viet Nam (February 25-March 1, 2002)*, World Heritage Paper No. 4, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Identification and Documentation of Modern Heritage, World Heritage Paper No. 5, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Fowler, P. J., (edited by), *World Heritage Cultural Landscapes 1992-2002*, World Heritage Paper No. 6, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Cultural Landscapes: the Challenges of Conservation, World Heritage Paper No. 7, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Mobilizing Young People for World Heritage, World Heritage Paper No. 8, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Partnerships for World Heritage Cities: Culture as a Vector for Sustainable Urban Development, World Heritage Paper No. 9, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

⁶ Online verfügbar unter: <http://whc.unesco.org/publications>

Monitoring World Heritage, World Heritage Paper No. 10, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

Periodic Report and Regional Programme - Arab States – 2000-2003, World Heritage Paper No. 11, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

The State of World Heritage in the Asia-Pacific Region – 2003, World Heritage Paper No. 12, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

Linking Universal and Local Values: Managing a Sustainable Future for World Heritage, World Heritage Paper No. 13, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

KULTURLANDSCHAFTEN

Von Droste, Bernd, Plachter, Harald, and Rössler, Mechtild (edited by), *Cultural Landscapes of Universal Value, Components of a Global Strategy*, Stuttgart New York 1995.

Rössler, Mechtild, and Saouma-Forero, Galia (edited by), *The World Heritage Convention and Cultural Landscapes in Africa Expert Meeting* (Tiwi, Kenya 9-14 March 1999), UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2000.

Fowler, P. J., (edited by), *World Heritage Cultural Landscapes 1992-2002*, World Heritage Paper No. 6, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

Cultural Landscapes: the Challenges of Conservation, World Heritage Paper No. 7, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2004.

GLOBALE STRATEGIE FÜR EINE REPRÄSENTATIVE, AUSGEWOGENE UND GLAUBWÜRDIGE LISTE DES ERBES DER WELT

Report of the Expert Meeting on the "Global Strategy" and Thematic Studies for a Representative World Heritage List (20-22 June 1994) (WHC-94/CONF.003/INF.6)

Report of the Expert Meeting on Evaluation of General Principles and Criteria for Nominations of Natural World Heritage sites (Parc national de la Vanoise, France, 22 - 24 March 1996) (WHC-96/CONF.202/INF.9).

African Cultural Heritage and the World Heritage Convention, Fourth Global Strategy meeting (Porto-Novo, Benin, 16-19 September 1998), UNESCO 1998.

Von Droste, Bernd, and Rössler, Mechtild, and Titchen, Sarah (edited by), *Linking Nature and Culture, Report of the Global Strategy, Natural and Cultural Heritage Expert Meeting* (Theatre Institute, Amsterdam, The Netherlands 25 - 29 March 1998), (WHC-98/CONF.203/INF.7).

Saouma-Forero, Galia, (edited by), *Authenticity and Integrity in an African Context: Expert Meeting, Great Zimbabwe*, Zimbabwe, 26-29 May 2000, UNESCO - World Heritage Centre, Paris 2001.

UNESCO Thematic Expert Meeting on Asia-Pacific Sacred Mountains (5-10 September 2001, Wakayama City, Japan), Final Report, UNESCO, World Heritage Centre, Agency for Cultural Affairs, Japan, Tokyo 2001.

Linking Universal and Local Values: Managing a Sustainable Future for World Heritage, Amsterdam, The Netherlands (22 - 24 May, 2003).

http://whc.unesco.org/archive/2003/Amsterdam_05_2003_en.pdf

VERWALTUNGSRICHTLINIEN

Feilden, Bernard M., and Jokilehto, Jukka, *Management Guidelines for World Cultural Heritage Sites*, ICCROM, Rome 1993.

Stovel, Herb, *Risk Preparedness: a Management Manual for World Cultural Heritage*, ICCROM, Rome 1998.

Phillips, Adrian, (edited by), *Economic Values of Protected Areas - Guidelines for Protected Area Managers* (Task Force on Economic Benefits of protected Areas of the World Commission on Protected Areas (WCPA) of IUCN, in collaboration with the Economics Service Unit of IUCN), IUCN, The World Conservation Union, World Commission of Protected Areas (WCPA), Best Practice protected Area Guidelines Series No. 2, 1998.

Kelleher, G. and Philips, Adrian, (edited by), *Guidelines for Marine Protected Areas*, IUCN, World Commission on Protected Areas (WCPA), Best Practice Protected Area Guidelines Series No. 3, 1999.

Philips, Adrian, (edited by), *Evaluating Effectiveness - A Framework for Assessing the Management of Protected Areas*, IUCN, The World Conservation Union 2001, World Commission of Protected Areas (WCPA), Best Practice Protected Area Guidelines Series No. 6, 2001.

Phillips, Adrian (edited by), *Transboundary Protected Areas for Peace and Co-operation (Based on the proceedings of workshops held in Bormio (1998) and Gland (2000))*, IUCN, The World Conservation Union, World Commission of Protected Areas (WCPA) Best Practice Protected Area Guidelines Series No. 7, 2001.

Philips, Adrian, *Management Guidelines for IUCN Category V Protected Areas, Protected Landscapes/Seascapes*, Cardiff University, IUCN, Cambridge 2002.

Thomas, Lee, and Middleton, Julie, and Philips, Adrian (edited by), *Guidelines for Management Planning of Protected Areas*, Cardiff University, IUCN, Cambridge 2003.

SONSTIGES

World Heritage in Young Hands. To Know, Cherish and Act, an Educational Resource Kit for Teachers, UNESCO 2002.

World Heritage 2002. Shared Legacy, Common Responsibility, International Congress organized by UNESCO's World Heritage Centre and Regional Bureau for Science in Europe (ROSTE) with the support of the Italian Government on the occasion of the 30th anniversary of the *World Heritage Convention*, Cini Foundation, Island of San Giorgio Maggiore, Venice, Italy 14-16 November 2002, UNESCO, World Heritage Centre, Paris 2003.

INTERNET-ADRESSEN

UNESCO

<http://www.unesco.org>

UNESCO World Heritage Centre

<http://www.whc.unesco.org>

ICCROM

<http://www.iccrom.org>

ICOMOS

<http://www.icomos.org>

UNESCO-ICOMOS Documentation Centre

http://www.international.icomos.org/centre_documentation/index.html

IUCN

<http://www.iucn.org>

UNEP - World Conservation Monitoring Centre, Protected Area Database

<http://sea.unep-wcmc.org/wdbpa/>

Documentation and Conservation of Monuments and Sites of the Modern Movement (DOCOMOMO)

<http://www.docomomo-us.org/>

<http://www.docomomo.nl>

The International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (TICCIH)

<http://www.mnactec.com/TICCIH/>

The International Federation of Landscape Architects (IFLA)

Email: info@iflaonline.org

<http://www.iflaonline.org/home.html>